

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

A. Zielsetzung

Vordringliche Aufgabe zu Beginn der 10. Legislaturperiode ist es, die wirtschaftliche Neubelebung zu kräftigen und die Voraussetzungen zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit zu verbessern. Das erfordert eine konsequente Fortsetzung der im Herbst 1982 eingeleiteten neuen Finanzpolitik. Dem inzwischen verwirklichten Sofortprogramm für 1983 muß ein zweiter Schritt folgen, in dem die Finanzpolitik für 1984 konkretisiert und mittelfristig ausgerichtet wird. Dabei kommt es neben einer weiteren Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) erreicht werden soll, insbesondere darauf an, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch Abbau der Neuverschuldung fortzusetzen, damit die Zinsen niedrig bleiben können und das Vertrauen in die öffentliche Finanzwirtschaft dauerhaft gefestigt wird.

Außerdem muß die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung auch für die Jahre ab 1984 stabilisiert werden.

B. Lösung

- I. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte soll nicht durch Steuererhöhungen erreicht werden, sondern durch eine nachhaltige Dämpfung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben, vor allem im konsumtiven Bereich durch
- gezielte Maßnahmen zur Verminderung der Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit und zur Begrenzung der Arbeitslosenhilfe
 - Einschränkung der Bezüge im öffentlichen Dienst vor allem durch Verschiebung der nächsten Besoldungs- und Tarifierhöhung
 - Konzentration von Vergünstigungen für Behinderte (Kriegsopfer ausgenommen) auf den Kreis der Behinderten, die tatsächlich auf die jeweiligen Hilfen angewiesen sind
 - Entlastungen im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung
 - Einschränkung beim Mutterschaftsurlaubsgeld, wobei jedoch die verminderten Leistungen ab 1987 auf alle Mütter ausgedehnt werden
 - Herabsetzung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Altershilfe
 - Kürzungen im Haushaltsverfahren.

Soweit diese Maßnahmen einer gesetzlichen Regelung bis Ende 1983 bedürfen, sind sie Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er regelt darüber hinaus auch die vorgesehene Verlängerung der Investitionshilfeabgabe.

- II. Die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung wird in Ergänzung der Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ohne erneute Verschiebung der Rentenanpassungstermine stabilisiert, insbesondere durch
- Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres (Aktualisierung)
 - volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht
 - Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
 - Ersetzung der bisherigen kindbezogenen Leistungen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung durch das gesetzliche Kindergeld bei Neurenten
 - Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von fünf auf zwei Jahresrentenbeträge
 - Stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Beitragspflicht

- Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung
- Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner.

Im Jahre 1984 wird die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um rd. 5 1/2 Mrd. DM entlastet. Bis 1987 führen diese Maßnahmen auf der Basis der aus heutiger Sicht realistischen Wirtschaftsdaten zu einer Verbesserung der Rentenfinanzen um rd. 30 Mrd. DM. Die Maßnahmen sind so angelegt, daß sie sich in eine Gesamtkonzeption zur nachhaltigen Verbesserung der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung einfügen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die insgesamt vorgesehenen Maßnahmen wird der Bundeshaushalt im Jahre 1984 um 6,6 Mrd. DM und von 1984 bis 1987 um rd. 28 Mrd. DM entlastet. Die übrigen Gebietskörperschaften werden vor allem durch die Einschränkungen im öffentlichen Dienst entlastet. Insgesamt ergeben sich danach bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei Bahn und Post zusammen Einsparungen bis zu 11,6 Mrd. DM für 1984 und über 50 Mrd. DM 1984 bis 1987.

Die in diesem Gesetzentwurf zu regelnden Maßnahmen führen zu folgenden Entlastungen:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
Bund	4 404	4 925	5 031	5 007	19 367
Länder	368	452	535	616	1 971
Gemeinden (GV)	47	63	78	91	279
Gebietskörperschaften insgesamt . .	4 819	5 440	5 644	5 714	21 617

Wegen der Entlastungen der Träger der Sozialversicherung wird auf den finanziellen Teil der Begründung verwiesen.

Die Maßnahmen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1984 und im Finanzplan bis 1987 berücksichtigt.

Nennenswerte Einflüsse auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Einzeldarstellung in den Begründungen verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 501 03 — Ha 38/83

Bonn, den 2. September 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 526. Sitzung am 2. September 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Inhaltsübersicht

	Seite
Artikel 1 Reichsversicherungsordnung	6
Artikel 2 Angestelltenversicherungsgesetz	12
Artikel 3 Reichsknappschaftsgesetz	16
Artikel 4 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	21
Artikel 5 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz	22
Artikel 6 Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	24
Artikel 7 Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter	26
Artikel 8 Erstes Buch Sozialgesetzbuch	26
Artikel 9 Viertes Buch Sozialgesetzbuch	26
Artikel 10 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	26
Artikel 11 Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte	27
Artikel 12 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte	27
Artikel 13 Handwerkerversicherungsgesetz	28
Artikel 14 Bundesversorgungsgesetz	28
Artikel 15 Arbeitsförderungsgesetz	29
Artikel 16 Mutterschutzgesetz	33
Artikel 17 Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	33
Artikel 18 Schwerbehindertengesetz	34
Artikel 19 Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr	36
Artikel 20 Aufhebung von Vorschriften	36
Artikel 21 Bundessozialhilfegesetz	36
Artikel 22 Graduiertenförderungsgesetz	37
Artikel 23 Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	37
Artikel 24 Beamtenversorgungsgesetz	37
Artikel 25 Soldatenversorgungsgesetz	38
Artikel 26 Investitionshilfegesetz	38
Artikel 27 Berlin-Klausel	40
Artikel 28 Inkrafttreten	40

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 werden die Worte „aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
2. In § 182 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie in Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a)“ ersetzt.
3. In § 189 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a).“
4. § 200 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaub“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird angefügt:

„Es beträgt für die Zeit des bezahlten Mutterschaftsurlaubs höchstens 20 Deutsche Mark für den Kalendertag.“
5. § 200 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaub“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
6. Dem § 200 c Abs. 2 wird angefügt:

„Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a).“
7. In § 311 Satz 1 wird nach Nummer 1 eingefügt:

„1 a. unbezahlter Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen wird.“
8. § 383 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ angefügt:

„oder unbezahlter Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen wird.“
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „(§ 189)“ gestrichen.
9. § 385 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Dem Arbeitsentgelt zuzurechnende Zuwendungen, die nicht in jedem Lohnabrechnungszeitraum erzielt werden (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt), sind bei der Feststellung des Grundlohns nach Absatz 1 in dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie dem Versicherten ausgezahlt werden, zusammen mit dem bis zum Ablauf dieses Lohnabrechnungszeitraumes im laufenden Kalenderjahr bei demselben Arbeitgeber erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zu dem Teil der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen, der dem Anteil der Dauer des mit Beiträgen aus nicht einmalig gezahltem Arbeitsentgelt belegten Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr entspricht.“
 - b) Dem Absatz 1 a wird angefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem

letzten Lohnabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzurechnen, wenn es von dem Arbeitgeber dieses Lohnabrechnungszeitraums gezahlt wird und der festgestellte Grundlohn den in Satz 1 genannten Teil der Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt.“

10. § 393 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 381 Abs. 2 einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen, Ersatzkassen und die Bundesknappschaft zu zahlen, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind.“

11. § 393 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „in § 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „Krankenkassen und Ersatzkassen“ durch die Worte „Krankenkassen, Ersatzkassen und der Bundesknappschaft“ ersetzt.

cc) Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
„Übersteigen die Leistungsaufwendungen einer Krankenkasse, Ersatzkasse oder der Bundesknappschaft den Betrag, den die Krankenkasse, Ersatzkasse oder die Bundesknappschaft nach Satz 2 aufzubringen hat, so hat sie in Höhe des Unterschiedsbetrages Anspruch auf Beiträge nach § 381 Abs. 2 und auf die überschießenden Beträge nach Satz 4. Übersteigt der Betrag, den die Krankenkasse, Ersatzkasse oder die Bundesknappschaft nach Satz 2 aufzubringen hat, die Leistungsaufwendungen, so steht der überschießende Betrag den Kassen zu, deren Leistungsaufwendungen ihren Finanzierungsanteil übersteigen.“

dd) Dem Satz 6 werden folgende Worte angefügt:

„, sowie Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „die Krankenkassen und die Ersatzkassen“ durch die Worte „die Krankenkassen, die Ersatzkassen und die Bundesknappschaft“ ersetzt und nach den Worten „in § 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „und in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Ablauf des Kalenderjahres ist der hierfür maßgebliche Vomhundertsatz aus den für dieses Jahr erstellten Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Krankenkassen, Ersatzkassen und der Bundesknappschaft sowie der Träger der Rentenversicherung zu ermitteln.“

12. In § 393 c werden die Worte „Krankenkassen und Ersatzkassen“ durch die Worte „Krankenkassen, Ersatzkassen und die Bundesknappschaft“ ersetzt.

13. In § 514 Abs. 2 wird die Bezeichnung „385 Abs. 2 bis 2 b“ durch die Bezeichnung „385 Abs. 1 a bis 2 b“ ersetzt.

14. § 515 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für die übrigen Versicherten, die Verletzungsgeld beziehen oder Übergangsgeld beziehen, das nicht nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes berechnet ist, vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an,“

15. § 534 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichneten Versicherten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. § 558 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Es beträgt vom 1. Juli 1983 an zwischen 384 Deutsche Mark und 1 531 Deutsche Mark monatlich.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die neuen Mindest- und Höchstbeträge werden durch das jeweilige Renten Anpassungsgesetz festgesetzt.“

17. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Wird die Verpflegung in einer Einrichtung bereitgestellt, haben

1. Verletzte nach § 568 Abs. 2 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,
2. Verletzte nach § 568 Abs. 2 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark

zuzuzahlen. Der Träger der Unfallversicherung kann den entsprechenden Betrag vom Übergangsgeld einbehalten.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Verletzung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und behinderungsgerecht ist,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

18. § 568 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird angefügt:

„(8) Absatz 2 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

19. § 579 wird wie folgt gefaßt:

„§ 579

(1) Vom 1. Juli jeden Jahres an werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geld-

leistungen für Unfälle, die im vorausgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Satz 1 gilt nicht für die Kinderzulage (§ 583).

(2) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Der Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz nach Absatz 1 wird durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz festgestellt.

(3) Artikel 1 § 9 Abs. 2 bis 4, §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und § 14 des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) gilt entsprechend.

(4) § 1273 gilt mit der Maßgabe, daß ein Bericht über die Finanzlage der Träger der Unfallversicherung nicht zu erstatten ist.“

20. In § 583 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Kinderzulage)“ die Worte „, sofern für das Kind vor dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf Kinderzulage bestanden hat“ eingefügt.

21. In § 615 Abs. 1 wird das Wort „Fünffache“ durch das Wort „Zweifache“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Ist die neue Ehe vor dem 1. Januar 1984 geschlossen worden, wird das Fünffache des Jahresbetrages der Rente als Abfindung gewährt.“

22. § 1227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 a wird wie folgt gefaßt:

„3 a. Personen, die vor Eintritt in das Erwerbsleben

- a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung oder
- b) in Berufsbildungswerken oder in ähnlichen Einrichtungen für Behinderte

für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, sofern sie nicht nach Nummer 1 versichert sind.“

bb) Nummer 8 a und 11 werden gestrichen.

b) Absatz 1 a wird gestrichen.

23. In § 1235 Nr. 5 werden die Worte „Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.

24. Nach § 1236 wird eingefügt:

„§ 1236 a

Bei Erkrankung an Tuberkulose werden medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nicht erbracht.“

25. § 1237 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Wird die Verpflegung in einer Einrichtung bereitgestellt, haben

1. Betreute nach § 1241 b Abs. 1 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,
2. Betreute nach § 1241 b Abs. 1 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark

zuzuzahlen. Der Träger der Rentenversicherung kann den entsprechenden Betrag vom Übergangsgeld einbehalten.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und behinderungsgerecht ist,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

26. In § 1241 b Abs. 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

27. In § 1241 f Abs. 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a)“ ersetzt.

28. § 1244 a wird gestrichen.

29. § 1246 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist

und zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ist eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden, wenn

1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind oder
2. die Berufsunfähigkeit aufgrund einer der in § 1252 genannten Tatbestände eingetreten ist.

Bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht mitgezählt:

1. Ersatzzeiten (§ 1251),
2. Ausfallzeiten (§ 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 4),
3. Rentenbezugszeiten,
4. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaues,
5. Zeiten der Erziehung eines Kindes (§ 56 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 bis 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), längstens jedoch bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Kindes.

Die Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 werden auch dann nicht mitgezählt, wenn sie bei der Ermittlung der Versicherungsjahre nach § 1258 nicht anrechenbar sind. Die Zeiten nach Satz 2 Nr. 5 werden nur dann nicht mitgezählt, soweit der Versicherte während dieser Zeiten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte und eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt hat, es sei denn, der geringfügige Umfang dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründet Versicherungsfreiheit.“

30. § 1247 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist und zuletzt vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Geringfügige Einkünfte im Sinne des Sat-

- zes 1 sind monatliche Einkünfte in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße.“
- c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
„(2a) § 1246 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden.“
31. § 1248 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
„Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach Satz 2 werden die in den §§ 1251 und 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zeiten sowie die Rentenbezugszeiten nicht mitgezählt, auch wenn sie bei der Ermittlung der Versicherungsjahre nach § 1258 nicht anrechenbar sind.“
- b) In Absatz 5 wird die Bezeichnung „Absatz 7 Satz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 2 und 3 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.“
32. § 1255 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für das Jahr 1983 25 445 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1). Die Veränderung richtet sich nach dem Vorphundertatz, um den das Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird, das Bruttoarbeitsentgelt des vorausgegangenen Kalenderjahres übersteigt. Für die Feststellung des Bruttoarbeitsentgelts des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird, sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird. Als Bruttoarbeitsentgelt des vorausgegangenen Kalenderjahres ist der Betrag maßgebend, der für die letzte Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird durch das jeweilige Renten Anpassungsgesetz festgestellt.“
33. § 1256 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt nach Anhören des Statisti-
- schen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im voraus für jedes Kalenderjahr das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1.“
34. In § 1259 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „1. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine infolge Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit oder durch Maßnahmen zur Rehabilitation unterbrochen worden ist, wenn
- a) vor dem 1. Januar 1984 die Arbeitsunfähigkeit oder die Maßnahmen zur Rehabilitation begonnen haben, ihre Dauer mindestens einen Kalendermonat betragen hat und in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld Versicherungspflicht nicht bestanden hat,
- b) nach dem 31. Dezember 1983 für diese Zeiten oder einen Teil von ihnen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen worden ist oder, falls nicht eine dieser Leistungen bezogen worden ist, für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach § 1385 b Abs. 2 gezahlt worden sind,
2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft, Wochenbett, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem 31. Dezember 1983 durch Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist.“
35. § 1262 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind, für das vor dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf Kinderzuschuß bestanden hat, um den Kinderzuschuß.“
36. § 1272 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Bei der Renten Anpassung soll von dem Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte ausgegangen werden.“
37. § 1278 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Beginn des Ruhens nach Absatz 1 wird hiervon nicht berührt.“
38. In § 1302 Abs. 1 wird das Wort „Fünffache“ durch das Wort „Zweifache“ ersetzt.
39. § 1303 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherungspflicht“ die Worte „oder der Beitragspflicht nach §§ 1385 a und 1385 b“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„(8) Pflichtbeiträge und Beiträge nach § 1385 b, die vom Versicherten nicht mitgetragen sind, werden nicht erstattet. Dies gilt nicht, wenn ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart war.“
40. Nach § 1304 c werden die Worte „VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „VI. Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.
41. § 1304 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ ein Komma und die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Versicherungsaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt.
42. In § 1307 wird die Verweisung „1244 a“ durch die Verweisung „1243“ ersetzt.
43. In § 1310 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige.“
44. § 1314 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Sätze 1 und 2 werden für den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung entsprechend angewendet.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
45. In § 1321 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
46. § 1322 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Verweisung „§ 1291“ durch die Verweisung „§ 1302“ ersetzt und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
47. In § 1383 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „, das Rentenniveau im Sinne des § 1272 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
48. § 1385 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 1984 62 400 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (§ 1255 Abs. 1). Die Veränderung richtet sich nach dem Vorhundertersatz, um den das nach § 1256 Abs. 1 zu bestimmende Bruttoarbeitsentgelt das nach dieser Vorschrift zuletzt bestimmte Bruttoarbeitsentgelt übersteigt. Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im voraus für jedes Kalenderjahr die Beitragsbemessungsgrenzen.“
- b) In Absatz 3 werden die Buchstaben f und i gestrichen und am Ende des Buchstaben g das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Komma am Ende des Buchstaben f durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe g gestrichen.
- d) Absatz 4 a wird gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
49. Nach § 1385 a wird eingefügt:
„§ 1385 b
(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zahlen für Ausfallzeiten von Personen, die von ihnen Krankengeld, Übergangskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezugs dieser Leistung Beiträge, wenn die Personen vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Buch oder dem Handwerkerversicherungsgesetz pflichtversichert waren. Die Beiträge sind von den Beziehern von Krankengeld und von Verletztengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen

sind, sowie von den Leistungsträgern je zur Hälfte zu tragen; in den übrigen Fällen sind die Beiträge von den Leistungsträgern allein zu tragen. § 1385 a Satz 2 und 3 sowie § 1397 Abs. 1 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sowie Versicherte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, können auf Antrag selbst Beiträge für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b zahlen. Die Beiträge für einen Kalendermonat müssen mindestens nach 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Entgelts entrichtet werden. Der Antrag nach Satz 1 muß innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Ausfallzeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden. Zuständig ist der Rentenversicherungsträger, bei dem der Versicherte vor Beginn der Ausfallzeit zuletzt nach diesem Buch oder dem Handwerkerversicherungsgesetz pflichtversichert war. Abweichend von § 1418 Abs. 1 können Beiträge nach dieser Vorschrift auch nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden, wenn der Versicherte die Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 eingezahlt hat.

(3) Treffen Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Beiträgen nach Absatz 1 für die gleiche Zeit zusammen, hat der Rentenversicherungsträger die Beiträge nach Absatz 1 bis zur Höhe der Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten. Dies gilt auch im Falle des § 1385 a.“

50. In § 1390 Abs. 1 werden die Worte „Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.
51. In § 1390 a Abs. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 1244 a“ durch die Verweisung „§ 1243“ ersetzt.
52. In § 1391 werden die Worte „Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.
53. § 1399 Abs. 6 wird gestrichen.
54. § 1400 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden im Klammerzusatz das letzte Komma und das Wort „Mitgliederklasse“ gestrichen.
- b) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 385 Abs. 1 a ist entsprechend anzuwenden; bei der Anwendung des Satzes 2 ist, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, die Jahresarbeitsverdienstgrenze maßgebend, andernfalls die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.“
55. § 1401 Abs. 6 wird gestrichen.
56. § 1401 b wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) dem Absatz 1 wird angefügt:
„(2) Die Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die in § 1385 b Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Inhalt der Meldung kann von den am Meldeverfahren Beteiligten vereinbart werden; er hat den vom Versicherten getragenen Beitragsanteil zu umfassen.“
57. In § 1405 a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Für nachgewiesene Ausfallzeiten und für Zeiten, für die Beiträge nach § 1385 b Abs. 2 entrichtet werden können, sind Beiträge nicht zu entrichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 nicht vorliegen.“

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

„2 a. Personen, die vor Eintritt in das Erwerbsleben

a) in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung oder

b) in Berufsbildungswerken oder in ähnlichen Einrichtungen für Behinderte

für eine Erwerbstätigkeit als Angestellte befähigt werden sollen, sofern sie nicht nach Nummer 1 versichert sind.“

- bb) Die Nummern 10 a und 13 werden gestrichen.
- b) Absatz 1 b wird gestrichen.
2. § 7 Abs. 6 wird gestrichen.
3. In § 12 Nr. 5 werden die Worte „Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.
4. Nach § 13 wird eingefügt:
- „§ 13 a
- Bei Erkrankung an Tuberkulose werden medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nicht erbracht.“
5. § 14 a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Wird die Verpflegung in einer Einrichtung bereitgestellt, haben
1. Betreute nach § 18 b Abs. 1 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,
 2. Betreute nach § 18 b Abs. 1 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark
- zuzuzahlen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann den entsprechenden Betrag vom Übergangsgeld einbehalten.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahme
1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,
 2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und behinderungsgerecht ist,
 3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“
6. In § 18 b Abs. 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ ersetzt und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
7. In § 18 f Abs. 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.
8. § 21 a wird gestrichen.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist und zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2 a) Zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ist eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden, wenn
1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind oder
 2. die Berufsunfähigkeit aufgrund einer der in § 29 genannten Tatbestände eingetreten ist.
- Bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht mitgezählt:
1. Ersatzzeiten (§ 28),
 2. Ausfallzeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4),
 3. Rentenbezugszeiten,
 4. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,
 5. Zeiten der Erziehung eines Kindes (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), längstens jedoch bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Kindes.
- Die Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 werden auch dann nicht mitgezählt, wenn sie bei der Ermittlung der Versicherungsjahre nach § 35 nicht anrechenbar sind. Die Zeiten nach Satz 2 Nr. 5 werden nur dann nicht mitgezählt, soweit der Versicherte während dieser Zeiten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte und eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt hat, es sei denn, der geringfügige Umfang dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründet Versicherungsfreiheit.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist und zuletzt vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Geringfügige Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind monatliche Einkünfte in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße.“

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) § 23 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach Satz 2 werden die in den §§ 28 und 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zeiten sowie die Rentenbezugszeiten nicht mitgezählt, auch wenn sie bei der Ermittlung der Versicherungsjahre nach § 35 nicht anrechenbar sind.“

b) In Absatz 5 wird die Bezeichnung „Absatz 7 Satz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 2 und 3 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

12. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für das Jahr 1983 25 445 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1). Die Veränderung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den das Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird, das Bruttoarbeitsentgelt des voraufgegangenen Kalenderjahres übersteigt. Für die Feststellung des Bruttoarbeitsentgelts des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird, sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrundezulegen, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage be-

stimmt wird. Als Bruttoarbeitsentgelt des voraufgegangenen Kalenderjahres ist der Betrag maßgebend, der für die letzte Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird durch das jeweilige Renten Anpassungsgesetz festgestellt.“

13. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im voraus für jedes Kalenderjahr das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres aller Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1.“

14. In § 36 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine infolge Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit oder durch Maßnahmen zur Rehabilitation unterbrochen worden ist, wenn

a) vor dem 1. Januar 1984 die Arbeitsunfähigkeit oder die Maßnahmen zur Rehabilitation begonnen haben, ihre Dauer mindestens einen Kalendermonat betragen hat und in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld Versicherungspflicht nicht bestanden hat,

b) nach dem 31. Dezember 1983 für diese Zeiten oder einen Teil von ihnen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen worden ist oder, falls nicht eine dieser Leistungen bezogen worden ist, für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach § 112 b Abs. 2 gezahlt worden sind,

2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft, Wochenbett, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem 31. Dezember 1983 durch Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist,“.

15. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind, für das vor

- dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf Kinderzuschuß bestanden hat, um den Kinderzuschuß.“
16. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei der Rentenanpassung soll von dem Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte ausgegangen werden.“
17. § 55 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Beginn des Ruhens nach Absatz 1 wird hiervon nicht berührt.“
18. In § 81 Abs. 1 wird das Wort „Fünffache“ durch das Wort „Zweifache“ ersetzt.
19. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherungspflicht“ die Worte „oder der Beitragspflicht nach §§ 112 a und 112 b“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„(8) Pflichtbeiträge und Beiträge nach § 112 b, die vom Versicherten nicht mitgetragen sind, werden nicht erstattet. Dies gilt nicht, wenn ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart war.“
20. Nach § 83 c werden die Worte „VI. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „VI. Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.
21. § 83 e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ ein Komma und die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Worte „Versicherungsaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt.
22. In § 86 wird die Verweisung „21 a“ durch die Verweisung „20“ ersetzt.
23. In § 89 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige.“
24. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Sätze 1 und 2 werden für den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung entsprechend angewendet.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
25. In § 100 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
26. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Verweisung „§ 68“ durch die Verweisung „§ 81“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
27. In § 110 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „, das Rentenniveau im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
28. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 1984 62 400 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (§ 32 Abs. 1). Die Veränderung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den das nach § 33 Abs. 1 zu bestimmende Bruttoarbeitsentgelt das nach dieser Vorschrift zuletzt bestimmte Bruttoarbeitsentgelt übersteigt. Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im voraus für jedes Kalenderjahr die Beitragsbemessungsgrenzen.“
- b) In Absatz 3 werden die Buchstaben g und j gestrichen und am Ende des Buchstaben h das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Komma am Ende des Buchstaben g durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe h gestrichen.
- d) Absatz 4 a wird gestrichen.
- e) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
29. Nach § 112 a wird eingefügt:
„§ 112 b
(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung ein-

schließlich der Kriegsopferversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zahlen für Ausfallzeiten von Personen, die von ihnen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezugs dieser Leistung Beiträge, wenn die Personen vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz pflichtversichert waren. Die Beiträge sind von den Beziehern von Krankengeld und von Verletztengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, sowie von den Leistungsträgern je zur Hälfte zu tragen; in den übrigen Fällen sind die Beiträge von den Leistungsträgern allein zu tragen. § 112 a Satz 2 und 4 sowie § 119 Abs. 1 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sowie Versicherte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, können auf Antrag selbst Beiträge für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b zahlen. Die Beiträge für einen Kalendermonat müssen mindestens nach 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Entgelts entrichtet werden. Der Antrag nach Satz 1 muß innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Ausfallzeit bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gestellt werden, wenn der Versicherte vor Beginn der Ausfallzeit zuletzt nach diesem Gesetz pflichtversichert war. Abweichend von § 140 Abs. 1 können Beiträge nach dieser Vorschrift auch nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden, wenn der Versicherte die Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 eingezahlt hat.“

(3) Treffen Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Beiträgen nach Absatz 1 für die gleiche Zeit zusammen, hat der Rentenversicherungsträger die Beiträge nach Absatz 1 bis zur Höhe der Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten. Dies gilt auch im Falle des § 112 a.“

30. § 121 Abs. 6 wird gestrichen.

31. § 122 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im Klammerzusatz das letzte Komma und das Wort „Mitgliederklasse“ gestrichen.
- b) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung ist entsprechend anzuwenden; bei der Anwendung des Satzes 2 ist, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, die Jahresarbeitsverdienstgrenze maßgebend, andernfalls die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.“

32. § 123 Abs. 6 wird gestrichen.

33. § 123 b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Die Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die in § 112 b Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Inhalt der Meldung kann von den am Meldeverfahren Beteiligten vereinbart werden; er hat den vom Versicherten getragenen Beitragsanteil zu umfassen.“

34. In § 127 a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für nachgewiesene Ausfallzeiten und für Zeiten, für die Beiträge nach § 112 b Abs. 2 entrichtet werden können, sind Beiträge nicht zu entrichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 nicht vorliegen.“

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Die Satzung kann bestimmen, daß für den freiwilligen Beitritt nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung

1. das jährliche Gesamteinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach § 130 Abs. 3 zu berücksichtigen ist,
2. das Datum 30. Juni 1977 durch das Datum 31. Dezember 1983 ersetzt wird.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „wenn die Bundesknappschaft für die Feststellung der Rente zuständig ist.“ durch folgende Worte ersetzt:
„wenn
a) sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens seit dem 1. Januar 1950 bis zur Stellung des Rentenanspruches mindestens die Hälfte

der Zeit Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung waren oder mit einem Mitglied verheiratet und nicht mehr als nur geringfügig beschäftigt oder geringfügig selbständig tätig waren oder

- b) sie oder die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zu den in § 1 oder § 17 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes Genannten gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Rentenantragstellung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben

und die Bundesknappschaft für die Feststellung der Rente zuständig ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) § 257 a der Reichsversicherungsordnung gilt für die in Absatz 1 genannten Versicherten nicht. Sie können nach Ablauf des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid zugestellt wird, die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der der Ehegatte versichert ist. Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten können auf Antrag Mitglied ihrer Kasse bleiben, wenn sie versicherungspflichtig nach Absatz 1 werden; der Antrag ist binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen und wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an. Im übrigen gilt für die in Absatz 1 genannten Versicherten § 312 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht.“

3. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Für die Krankenversicherung der bei der Bundesknappschaft Versicherten gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 4 und 6 gestrichen.
b) Absatz 1 a wird gestrichen.

5. In § 34 Nr. 5 werden die Worte „Leistungen für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.

6. Nach § 35 wird eingefügt:

„§ 35 a

Bei Erkrankung an Tuberkulose werden medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nicht erbracht.“

7. § 36 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Wird die Verpflegung in einer Einrichtung bereitgestellt, haben

1. Betreute nach § 40 b Abs. 1 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,
2. Betreute nach § 40 b Abs. 1 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark

zuzuzahlen. Die Bundesknappschaft kann den entsprechenden Betrag vom Übergangsgeld einbehalten.“

- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und behinderungsgerecht ist,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

8. In § 40 b Abs. 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ ersetzt und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

9. In § 40 f Abs. 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

10. § 43 a wird gestrichen.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „, zuletzt vor Eintritt der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) § 46 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist und zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt ist.“

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ist eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden, wenn

1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind oder
2. die Berufsunfähigkeit aufgrund einer der in § 52 genannten Tatbestände eingetreten ist.

Bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht mitgezählt:

1. Ersatzzeiten (§ 51),
2. Ausfallzeiten (§ 57 Satz 1 Nr. 1 bis 4),
3. Rentenbezugszeiten,
4. Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaues,
5. Zeiten der Erziehung eines Kindes (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Erstes Buch Sozialgesetzbuch), längstens jedoch bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Kindes. Die Zeiten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 werden auch dann nicht mitgezählt, wenn sie bei der Ermittlung der Versicherungsjahre nach § 56 nicht anrechenbar sind. Die Zeiten nach Satz 2 Nr. 5 werden nur dann nicht mitgezählt, soweit der Versicherte während dieser Zeiten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte und eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt hat, es sei denn, der geringfügige Umfang dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründet Versicherungsfreiheit.“

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist und zuletzt vor Eintritt der

Erwerbsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 1 erfüllt ist.“

b) In Absatz 2 wird angefügt:

„Geringfügige Einkünfte im Sinne des Satzes 1 sind monatliche Einkünfte in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße.“

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) § 46 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der zehn Jahre nach Satz 2 werden die in den §§ 51 und 57 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zeiten und die Rentenbezugszeiten sowie die Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nicht mitgezählt, auch wenn sie bei der Ermittlung der Versicherungsjahre nach § 56 nicht anrechenbar sind.“

b) In Absatz 5 wird die Bezeichnung „Abs. 3 Satz 2“ durch die Bezeichnung „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

15. In § 49 Abs. 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 und 3 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

16. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für das Jahr 1983 25 716 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (Absatz 1). Die Veränderung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den das Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird, das Bruttoarbeitsentgelt des vorausgegangenen Kalenderjahres übersteigt. Für die Feststellung des Bruttoarbeitsentgelts des Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird, sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage bestimmt wird. Als Bruttoarbeitsentgelt des vorausgegangenen Kalenderjahres ist der Betrag

maßgebend, der für die letzte Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wird durch das jeweilige Renten Anpassungsgesetz festgestellt.“

17. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im voraus für jedes Kalenderjahr das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 1.“

18. In § 57 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine infolge Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit oder durch Maßnahmen zur Rehabilitation unterbrochen worden ist, wenn

a) vor dem 1. Januar 1984 die Arbeitsunfähigkeit oder die Maßnahmen zur Rehabilitation begonnen haben, ihre Dauer mindestens einen Kalendermonat betragen hat und in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld Versicherungspflicht nicht bestanden hat,

b) nach dem 31. Dezember 1983 für diese Zeiten oder einen Teil von ihnen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen worden ist oder, falls nicht eine dieser Leistungen bezogen worden ist, für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach § 130 b Abs. 2 gezahlt worden sind,

2. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft, Wochenbett, Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem 31. Dezember 1983 durch Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist,“.

19. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind, für das vor dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf Kinderzuschuß bestanden hat, um den Kinderzuschuß.“

20. § 71 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Rentenanpassung soll von dem Grundsatz einer gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und verfügbaren Arbeitsentgelte ausgegangen werden.“

21. § 75 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Beginn des Ruhens nach Absatz 1 wird hiervon nicht berührt.“

22. In § 83 Abs. 2 wird das Wort „Fünffache“ durch das Wort „Zweifache“ ersetzt.

23. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Versicherungspflicht“ die Worte „oder der Beitragspflicht nach §§ 130 a und 130 b“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„(8) Pflichtbeiträge und Beiträge nach § 130 b, die vom Versicherten nicht mitgetragen sind, werden nicht erstattet. Dies gilt nicht, wenn ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart war.“

24. Nach § 96 b werden die Worte „7. Beitragszuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner“ durch die Worte „7. Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung“ ersetzt.

25. § 96 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ ein Komma und die Worte „nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „nach § 19 Abs. 3“ werden die Worte „oder nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung“ eingefügt.

bb) Das Wort „Versicherungsaufsicht“ wird durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt.

26. In § 98 wird die Verweisung „43 a“ durch die Verweisung „42“ ersetzt.

27. In § 101 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige.“

28. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Sätze 1 und 2 werden für den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung entsprechend angewendet.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
29. In § 108 c Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
30. § 108 d wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
31. Dem § 113 wird angefügt:
„§ 385 Abs. 1a der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend; bei der Anwendung des Satzes 2 ist, wenn Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Krankenversicherung besteht, die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Krankenversicherung maßgebend, andernfalls die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung.“
32. In § 114 Abs. 1a werden die Worte „den §§ 17 und 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
33. § 120 wird wie folgt gefaßt:
„§ 120
Für die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 Versicherten sowie der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung Versicherten gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung; die Verwaltungskosten und die Aufwendungen für Sterbegeld, soweit dieses die Regelleistung übersteigt, werden vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.“
34. § 121 Abs. 2 wird gestrichen.
35. § 122 wird gestrichen.
36. In § 129 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „, das Rentenniveau im Sinne des § 71 Abs. 1“ gestrichen.
37. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „23,5 vom Hundert und vom 1. Januar 1981 an 24 vom Hundert“ durch die Worte „24,25 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 1984 76 800 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (§ 54 Abs. 1). Die Veränderung richtet sich nach dem Vomhundertsatz, um den das nach § 55 Abs. 1 zu bestimmende Bruttoarbeitsentgelt das nach dieser Vorschrift zuletzt bestimmte Bruttoarbeitsentgelt übersteigt. Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im voraus für jedes Kalenderjahr die Beitragsbemessungsgrenzen.“
 - c) In Absatz 5 werden am Ende des Buchstaben b das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Buchstaben c und e gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
„a) bei Versicherungspflicht nach § 1 von dem Versicherten in Höhe von 9,25 vom Hundert und dem Arbeitgeber in Höhe von 15 vom Hundert der Monatsbezüge, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge nicht übersteigt.“
 - bb) Am Ende des Buchstaben d werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe e gestrichen.
 - e) Die Absätze 6 a und 6 b werden gestrichen.
 - f) In Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.
 - g) Absatz 9 wird gestrichen.
38. Nach § 130 a wird eingefügt:
„§ 130 b
(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsofferversorgung einschließlich der Kriegsofferversorgung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung zahlen für Ausfallzeiten von Personen, die von ihnen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld beziehen, für

die Zeit des Bezugs dieser Leistung Beiträge, wenn die Personen vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz pflichtversichert waren. Die Beiträge sind von den Beziehern von Krankengeld und von Verletztengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, in Höhe von 9,25 vom Hundert und von den Leistungsträgern in Höhe von 15 vom Hundert der Beitragsberechnungsgrundlage zu tragen; in den übrigen Fällen sind die Beiträge von den Leistungsträgern allein zu tragen. § 130 a Satz 2 und 3 sowie § 114 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sowie Versicherte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, können auf Antrag selbst Beiträge für Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b zahlen. Die Beiträge für einen Kalendermonat müssen mindestens nach 70 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Entgelts entrichtet werden. Der Antrag nach Satz 1 muß innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Ausfallzeit bei der Bundesknappschaft gestellt werden, wenn der Versicherte vor Beginn der Ausfallzeit zuletzt nach diesem Gesetz pflichtversichert war. Abweichend von § 133 Abs. 1 können Beiträge nach dieser Vorschrift auch nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden, wenn der Versicherte die Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 eingezahlt hat.

(3) Treffen Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Beiträgen nach Absatz 1 für die gleiche Zeit zusammen, hat der Rentenversicherungsträger die Beiträge nach Absatz 1 bis zur Höhe der Beiträge nach § 119 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten. Dies gilt auch im Falle des § 130 a.“

39. § 141 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Die Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die in § 130 b Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Inhalt der Meldung kann von den am Meldeverfahren Beteiligten vereinbart werden; er hat den vom Versicherten getragenen Beitragsanteil zu umfassen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel II des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil

III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 a wird angefügt:

„(4) § 1241 b der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

2. Nach § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 b

(1) Die Träger der Krankenversicherung übernehmen vom 1. Januar 1984 an nach dem für sie geltenden Recht für die bei ihnen Versicherten die Leistungen auch dann, wenn die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden ist.

(2) Kann der Erkrankte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhalten, bleiben die Träger der Rentenversicherung in den Fällen leistungspflichtig, in denen die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden ist, für die Dauer dieser Behandlung.

(3) Die Träger der Krankenversicherung und der Rentenversicherung treffen durch Vereinbarung die Regelungen, die für die Übernahme von Einrichtungen der Träger der Rentenversicherung zur Behandlung von Tuberkulose erforderlich sind. Bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung sollen die Träger der Krankenversicherung die Einrichtungen in dem Umfang belegen, wie dies voraussichtlich durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt wäre.“

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1957 an geltenden Fassung über den Begriff der Berufsunfähigkeit gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 1246 Abs. 1 und 2a sowie § 1247 Abs. 1 und 2a der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Voraussetzung der zuletzt vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt, wenn die Rente erst nach dem 31. Dezember 1983 beantragt worden ist. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine

1. vor dem 1. Januar 1984 ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die nicht versicherungspflichtig und nicht nur geringfügig (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichsteht, für die Beiträge entrichtet sind,

2. nach dem 31. Dezember 1983 ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die nicht versicherungspflichtig und nicht nur geringfügig ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichsteht, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat und für diese Beschäftigung oder Tätigkeit freiwillige Beiträge mindestens in der Höhe entrichtet, die für das nach § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zuletzt bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zu entrichten wären.

(3) § 1247 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Höhe der geringfügigen Einkünfte gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist die Rente auch vor dem 1. Januar 1984 beantragt worden, gelten als geringfügige Einkünfte monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 625 Deutsche Mark.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 1.

c) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 1248 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für die Versicherten, deren Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1987 eingetreten ist, weiter anzuwenden, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung nicht erfüllt.“

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 1255a Nr. 1“ durch die Worte „§ 1255a Abs. 2“ ersetzt.

6. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

§ 1302 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1984 geschlossen worden ist.“

7. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 1303 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für die Personen weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1984 den Anspruch auf Erstattung der Beiträge geltend gemacht und die Voraussetzungen hierfür erfüllt haben.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Der Leistungsantrag kann auf einen Versicherungszweig nur beschränkt werden, wenn der Antragsteller die Leistung vor dem 1. Januar 1984 beantragt und die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat.“

9. § 30 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 30 a

§ 1314 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt für den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung sowie für Ausgleichsbeträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner bei Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1983 gezahlt werden, auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1984.“

10. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 wird vor der Verweisung „1255 a Abs. 4,“ die Verweisung „1246 Abs. 1 und 2 a, 1247 Abs. 1 und 2 a,“ und vor der Verweisung „32 a Abs. 4,“ die Verweisung „23 Abs. 1 und 2 a, 24 Abs. 1 und 2 a,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I 1982, S. 1857; 1983, S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 a wird angefügt:

„(4) § 18 b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

2. Nach § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 b

(1) Die Träger der Krankenversicherung übernehmen vom 1. Januar 1984 an nach dem für sie geltenden Recht für die bei ihnen Versicherten die Leistungen auch dann, wenn die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden ist.

(2) Kann der Erkrankte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhalten, bleiben die Träger der Rentenversicherung in den Fällen leistungspflichtig, in denen die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden ist, für die Dauer dieser Behandlung.

(3) Die Träger der Krankenversicherung und der Rentenversicherung treffen durch Vereinbarung die Regelungen, die für die Übernahme von Einrichtungen der Träger der Rentenversicherung zur Behandlung von Tuberkulose erforderlich sind. Bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung sollen die Träger der Krankenversicherung die Einrichtungen in dem Umfang belegen, wie dies voraussichtlich durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt wäre.“

3. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 25 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes stehen die Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1967, die mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, gleich, soweit die Versicherte während dieser Zeiten nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder nach § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 437), Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neurege-

lungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88), des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476), oder nach den entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes befreit war.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 2.

d) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„(3) § 25 Abs. 2 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für die Versicherten, deren Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1987 eingetreten ist, weiter anzuwenden, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung nicht erfüllt.“

4. Nach § 7 a wird eingefügt:

„§ 7 b

(1) § 23 Abs. 1 und 2 a sowie § 24 Abs. 1 und 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Voraussetzung der zuletzt vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt, wenn die Rente erst nach dem 31. Dezember 1983 beantragt worden ist. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine

1. vor dem 1. Januar 1984 ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die nicht versicherungspflichtig und nicht nur geringfügig (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichsteht, für die Beiträge entrichtet sind,

2. nach dem 31. Dezember 1983 ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die nicht versicherungspflichtig und nicht nur geringfügig ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichsteht, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat und für diese Beschäftigung oder Tätigkeit freiwillige Beiträge mindestens in der Höhe entrichtet, die für das nach § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zuletzt bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zu entrichten wären.

(2) § 24 Abs. 2 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Höhe der geringfügigen Einkünfte gilt auch für Versicherungs-

fälle vor diesem Zeitpunkt. Ist die Rente auch vor dem 1. Januar 1984 beantragt worden, gelten als geringfügige Einkünfte monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 625 Deutsche Mark.“

5. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 32 a Nr. 1“ durch die Worte „§ 32 a Abs. 2“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

§ 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1984 geschlossen worden ist.“

7. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 82 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für die Personen weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1984 den Anspruch auf Erstattung der Beiträge geltend gemacht und die Voraussetzungen hierfür erfüllt haben.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Der Leistungsantrag kann auf einen Versicherungszweig nur beschränkt werden, wenn der Antragsteller die Leistung vor dem 1. Januar 1984 beantragt und die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat.“

9. § 29 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 29 a

§ 93 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt für den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung sowie für Ausgleichsbeträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner bei Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1983 gezahlt werden, auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1984.“

10. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 werden vor der Verweisung „32 a Abs. 4“ die Verweisung „23 Abs. 1 und 2 a, 24 Abs. 1 und 2 a“ und vor der Verweisung „1255 a Abs. 4“ die Verweisung „1246 Abs. 1 und 2 a, 1247 Abs. 1 und 2 a“ eingefügt.

11. In § 54 a Abs. 2 Satz 1 wird vor der Verweisung „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c“ die Verweisung „§ 23 Abs. 1 und 2 a, § 24 Abs. 1 und 2 a“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Abs. 1 wird gestrichen.

2. Dem § 3 c wird angefügt:

„(4) § 40 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

3. Nach § 3 c wird eingefügt:

„§ 3 d

(1) Die Träger der Krankenversicherung übernehmen vom 1. Januar 1984 an nach dem für sie geltenden Recht für die bei ihnen Versicherten die Leistungen auch dann, wenn die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden ist.

(2) Kann der Erkrankte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhalten, bleiben die Träger der Rentenversicherung in den Fällen leistungspflichtig, in denen die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einem Träger der Rentenversicherung bewilligt worden ist, für die Dauer dieser Behandlung.

(3) Die Träger der Krankenversicherung und der Rentenversicherung treffen durch Vereinbarung die Regelungen, die für die Übernahme von Einrichtungen der Träger der Rentenversicherung zur Behandlung von Tuberkulose erforderlich sind. Bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung sollen die Träger der Krankenversicherung die Einrichtungen in dem Umfang belegen, wie dies voraussichtlich durch die Träger der Rentenversicherung erfolgt wäre.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) § 46 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1957 an geltenden Fassung über den Begriff der Berufsunfähigkeit gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 a und § 46 Abs. 1 und 3 sowie § 47 Abs. 1 und 2 a des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Voraussetzung der zuletzt vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt, wenn die Rente erst nach dem 31. Dezember 1983 beantragt worden ist. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine

1. vor dem 1. Januar 1984 ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die nicht versicherungspflichtig und nicht nur geringfügig (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichsteht, für die Beiträge entrichtet sind,
2. nach dem 31. Dezember 1983 ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die nicht versicherungspflichtig und nicht nur geringfügig ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichsteht, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit für eine Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat und für diese Beschäftigung oder Tätigkeit freiwillige Beiträge mindestens in der Höhe entrichtet, die für das nach § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zuletzt bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zu entrichten wären.

(3) § 47 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Höhe der geringfügigen Einkünfte gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist die Rente auch vor dem 1. Januar 1984 beantragt worden, gelten als geringfügige Einkünfte monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 625 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 6 wird Absatz 4.

- c) Dem Absatz 4 wird angefügt:

„(5) § 48 Abs. 2 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für die Versicherten, deren Versicherungsfall vor dem

1. Januar 1987 eingetreten ist, weiter anzuwenden, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung nicht erfüllt.“

5. In § 9 Abs. 2 a Satz 1 werden die Worte „§ 54 a Nr. 1“ durch die Worte „§ 54 a Abs. 2“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 83 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1984 geschlossen worden ist.“

7. § 19 b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 95 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für die Personen weiter anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1984 den Anspruch auf Erstattung der Beiträge geltend gemacht und die Voraussetzungen hierfür erfüllt haben.“

8. § 20 e wird wie folgt gefaßt:

„§ 20 e

§§ 104 und 120 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gelten für den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, für Ausgleichsbeträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner sowie für die Erstattung der Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner bei Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1983 gezahlt werden, auch für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1984.“

9. Dem § 23 wird angefügt:

„(5) Der Leistungsantrag kann auf einen Versicherungszweig nur beschränkt werden, wenn der Antragsteller die Leistung vor dem 1. Januar 1984 beantragt und die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat.“

10. Nach § 26 b wird eingefügt:

„§ 26 c

Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zahlt an die Bundesknappschaft zu den Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner in den Jahren von 1984 bis 1988 100 Millionen Deutsche Mark im Kalenderjahr. Der Betrag wird dem Träger der knappschaftlichen Rentenversiche-

zung von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu 16 vom Hundert erstattet.“

11. Nach § 27 wird eingefügt:

„§ 27 a

(1) Wer nach dem 31. Dezember 1983 nicht mehr nach § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist oder wer bis zum 31. Dezember 1984 eine Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt, gilt als versichert nach § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, solange er eine Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Wer vor dem 1. Januar 1984 nicht nach § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert war, weil er die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht erfüllt hat, gilt als versichert nach § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, sobald er die Voraussetzungen nach dem bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Recht erfüllt.“

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes
über die Sozialversicherung Behinderter**

Artikel 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung und § 17 des Reichsknappschaftsgesetzes geht der Versicherung nach diesem Gesetz vor.“

2. In § 8 Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt gefaßt:

„e) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.“

Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel II § 16 des Gesetzes

vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im voraus für jedes Kalenderjahr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezugsgröße (§ 18). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch sonstige aus der Bezugsgröße abzuleitende Beträge zu bestimmen.“

2. In § 18 werden in Satz 1 das Wort „siebenhundertzwanzig“ durch das Wort „achthundertvierzig“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

Artikel 10

**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für
Landwirte**

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Textteil „§§ 1237“ durch den Textteil „§§ 1236 a, 1237“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann Betriebs- oder Haushaltshilfe während einer stationären Heilbehandlung auch erbringen, wenn eine Maßnahme

a) nach § 6 Abs. 2 a ausgeschlossen ist oder

b) bei Erkrankung an Tuberkulose ausgeschlossen und der Leistungsberechtigte nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.“

2. Dem § 9 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei Erkrankung an Tuberkulose werden Leistungen zur Rehabilitation nicht erbracht.“

3. In § 12 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage“ durch die Worte „die in der Rentenversicherung der Arbeiter maßgebende allgemeine Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

4. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen 75 vom Hundert der Aufwendungen aller landwirt-

schaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 6 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 b

§ 2 Abs. 2 Buchstabe a, § 3 Abs. 2 Buchstabe b und § 3 a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte jeweils in Verbindung mit § 1247 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung über die Höhe der geringfügigen Einkünfte gelten auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Ist ein vorzeitiges Altersgeld oder Waisengeld auch vor dem 1. Januar 1984 beantragt worden, gelten als geringfügige Einkünfte monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 625 Deutsche Mark.“

2. § 6 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 c

(1) Die Träger der Krankenversicherung übernehmen vom 1. Januar 1984 an nach dem für sie geltenden Recht für die bei ihnen Versicherten die Leistungen auch dann, wenn die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von einer landwirtschaftlichen Alterskasse bewilligt worden ist.

(2) Kann der Erkrankte Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhalten, bleibt die landwirtschaftliche Alterskasse in den Fällen leistungspflichtig, in denen die Behandlung wegen Tuberkulose vor dem 1. Januar 1984 begonnen hat oder die Leistung vor dem 1. Januar 1984 von ihr bewilligt worden ist, für die Dauer dieser Behandlung.“

3. § 9 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 c

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1984 beträgt 129 Deutsche Mark.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zu-

letzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 4 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung).“
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaub“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird angefügt:
„Es beträgt für die Zeit des bezahlten Mutterschaftsurlaubs höchstens 20 Deutsche Mark für den Kalendertag.“
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaub“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaub“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.
5. Dem § 30 Abs. 2 wird angefügt:
„Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung).“
6. In § 48 Abs. 2 wird nach Nummer 1 eingefügt:
„1 a. unbezahlter Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen wird.“

7. In § 64 Abs. 4 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „oder unbezahlten Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nimmt“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), werden nach Nummer 5 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I 1982, S. 1857; 1983, S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 a Abs. 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ ersetzt.
2. In § 16 f Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ ersetzt.
3. In § 18 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte,“ gestrichen und die Worte „sowie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen“ durch die Worte „, Beiträge für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung, Ersatz der Aufwendungen für die Alterssicherung sowie Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem werden in diesen Fällen dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge für Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 186 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes insoweit erstattet, als er sie getragen hat.“

5. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

(1) Die Verwaltungsbehörde entrichtet für Berechnung der Beiträge für Ausfallzeiten zur ge-

setzlichen Rentenversicherung nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 186 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(2) Nicht rentenversicherungspflichtigen Berechtigten, die Versorgungskrankengeld beziehen, werden auf Antrag die Aufwendungen für die Alterssicherung bis zur Höhe der Beiträge erstattet, die nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu entrichten wären. Aufwendungen für die Alterssicherung im Sinne des Satzes 1 sind freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zu öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen aufgrund von Lebensversicherungsverträgen.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird eingefügt:

„Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Schädigung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolgs die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und schädigungsgerecht ist,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.“

bb) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Rehabilitationseinrichtung“ durch die Worte „Einrichtung der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„Wird die Verpflegung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation bereitgestellt, haben

1. Beschädigte nach § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,
2. Beschädigte nach § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark

zuzuzahlen, wenn sie Anspruch auf Übergangsgeld nach § 26 a haben; inso- weit gilt § 25 c Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Träger der Kriegs- opferfürsorge den Zuzahlungsbetrag vom Übergangsgeld einbehalten kann.“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Entrichtung von Beiträgen zur gesetz- lichen Rentenversicherung nach §§ 1385 und 1385 b Abs. 1 der Reichsversiche- rungsordnung, §§ 112 und 112 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 130 und 130 b Abs. 1 des Reichsknapp- schaftsgesetzes, Erstattung der Aufwen- dungen zur Alterssicherung von nicht rentenversicherungspflichtigen Beschä- digten für freiwillige Beiträge zur gesetz- lichen Rentenversicherung, für Beiträge zu öffentlich-rechtlichen berufsständi- schen Versicherungs- und Versorgungs- einrichtungen und zu öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen aufgrund von Lebensversicherungsver- trägen bis zur Höhe der Beiträge, die nach § 1385 b Abs. 1 der Reichsversiche- rungsordnung, § 112 b Abs. 1 des An- gestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 b Abs. 1 des Reichsknappschaftsge- setzes zu entrichten wären, sowie Ent- richtung von Beiträgen zur Bundesan- stalt für Arbeit,“.

7. § 26 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden jeweils die Worte „einma- lige Zuwendungen“ durch die Worte „ein- malig gezahltes Arbeitsentgelt“ ersetzt.

8. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprü- che, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte An- sprüche neu zu entscheiden. Änderungsbe- scheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte da- durch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vor- schriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

Artikel 15

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)“ durch die Worte „dem Asylverfahrens- gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)“ er- setzt.
2. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ und in Num- mer 2 die Zahl „68“ durch die Zahl „63“ er- setzt.
 - b) In Absatz 2 a wird der Satzteil „wird das Un- terhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Ar- beitnehmern gewöhnlich anfallen, vermin- derten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt“ durch den Satzteil „kann die Bundesanstalt ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeits- entgelts im Sinne des § 112 als Darlehen ge- wahren“ ersetzt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zuschüsse sind nicht zu gewähren,

 - a) wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt; § 128 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend,
 - b) soweit der Arbeitgeber gleichartige Lei- stungen erbringt oder voraussichtlich er- bringen wird.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „achtzig“ durch das Wort „siebzig“ ersetzt.
4. In § 53 Abs. 4 Satz 2 werden nach „Absatz 1“ die Worte „erst ab einem bestimmten Mindestbe- trag gewährt werden,“ eingefügt.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 3 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Komma nach den Worten „notwen- dig ist“ wird durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird die Verpflegung in einer Einrich- tung bereitgestellt, haben

- a) Behinderte nach § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,
- b) Behinderte nach § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark zuzuzahlen, wenn sie Anspruch auf Übergangsgeld haben. Das Arbeitsamt kann den entsprechenden Betrag vom Übergangsgeld einbehalten.“
- b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:
 „(3 a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.“
6. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz eingefügt: „§ 49 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a gilt nicht, sofern die mit einer Einarbeitung verbundene Umsetzung wegen des Eintritts oder der Verschlechterung einer Behinderung erforderlich wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung“ durch die Worte „berufsfördernden Bildungsmaßnahme“ ersetzt.
7. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen verminderte Arbeitsentgelt“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a Reichsversicherungsordnung) verminderte Entgelt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „einmalige Zuwendungen verminderten Arbeitsentgelts“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a Reichsversicherungsordnung) verminderten Entgelts“ ersetzt.
8. In § 59 e Abs. 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.
9. In § 64 Abs. 1 Nr. 3, zweiter Halbsatz, werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „sowie Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,“ eingefügt.
10. § 68 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Das Kurzarbeitergeld beträgt
1. für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 68 vom Hundert,
2. für die übrigen Arbeitnehmer 63 vom Hundert
- des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1 oder 2).“
11. In § 70 wird „§§ 119 bis 121“ durch „§§ 119, 120“ ersetzt.
12. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:
 „§ 87 a
 Der Arbeitgeber erstattet der Bundesanstalt das Schlechtwettergeld für die ersten acht Ausfallstunden des Arbeitnehmers in jedem Monat der Schlechtwetterzeit; dies gilt nicht, soweit ein anderer Arbeitgeber erstattungspflichtig ist.“
13. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „oder für die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld gezahlt wird“ gestrichen.
- b) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
14. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 „5. Zeiten,
- a) für die wegen des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld Beiträge zu zahlen waren (§ 186 Abs. 1),
- b) des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder von Mutterschaftsgeld oder des unbezahlten Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes, wenn durch Schwangerschaft oder Mutterschaft eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,
- c) des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes oder von Über-

gangsgeld nach diesem Gesetz. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Arbeitslose nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) kein Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz bezogen hat.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

15. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 68 vom Hundert,

2. für die übrigen Arbeitslosen 63 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „einer späteren Rechtsverordnung“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Änderungsbescheide werden mit dem Tage wirksam, von dem an die geänderten Leistungssätze gelten.“

16. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7“ durch die Worte „die Hälfte des Arbeitsentgelts nach Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.

cc) Nummer 6 wird gestrichen.

dd) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c)“.

ee) In Nummer 10 werden die Worte „der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist“ durch die Worte „das Arbeitsentgelt nach Absatz 7“ ersetzt.

b) In Absatz 5 a werden die Worte „75“ vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7“ durch die Worte „die Hälfte des Arbeitsentgelts nach Absatz 7“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden nach den Worten „von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2 bis 6 auszugehen“ die Worte „oder liegt der

letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs länger als drei Jahre zurück“ eingefügt.

d) Absätze 10 und 11 werden gestrichen.

17. § 133 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „für Rehabilitationsträger“ durch die Worte „die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „der letzten drei Jahre“ durch „der letzten vier Jahre“ ersetzt.

18. § 136 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben, 58 vom Hundert,

2. für die übrigen Arbeitslosen 56 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, zweiter Halbsatz, wird wie folgt gefaßt: „an dessen Stelle tritt bei Arbeitslosen, die während der letzten Beschäftigungszeit (§ 117 Abs. 3 Satz 4) zur Berufsausbildung beschäftigt waren, das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung, jedoch bei Arbeitslosen, die die Abschlußprüfung bestanden haben, nicht weniger als die Hälfte des Arbeitsentgelts nach § 112 Abs. 7.“

c) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 oder 7 oder Absatz 5 a festgestellt worden und hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Voraussetzung des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Erfüllung dieser Voraussetzungen nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7.“

19. Folgender § 148 wird eingefügt:

„§ 148

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt der Direktor des Ar-

- beitsamtes, der über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 und 845 der Zivilprozeßordnung.“
20. In § 154 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 186)“ durch den Klammerzusatz „(§ 185 a)“ ersetzt.
21. § 158 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„§ 112 a gilt entsprechend.“
22. In § 166 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber das Schlechtwettergeld der Bundesanstalt zu erstatten hat (§ 87 a).“
23. § 168 Abs. 1 a wird gestrichen.
24. In § 170 Abs. 3 werden die Worte „der Teilnehmer an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation (§ 168 Abs. 1 a),“ gestrichen.
25. § 171 Abs. 1 a wird gestrichen.
26. In § 175 Abs. 3 werden die Worte „1. für die Beiträge der Teilnehmer an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation und für die Beiträge der Rehabilitationsträger (§ 168 Abs. 1 a) sowie 2.“ gestrichen.
27. Der bisherige § 186 wird § 185 a.
28. Nach § 185 a wird eingefügt:
„§ 186
(1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld zahlen, wenn eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz durch Arbeitsunfähigkeit oder durch die Teilnahme an einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation unterbrochen worden ist. Die Beiträge tragen die Bezieher von Krankengeld und von Verletztengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt zu zahlen sind, sowie die Leistungsträger je zur Hälfte; in den übrigen Fällen tragen die Leistungsträger die Beiträge allein. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung regeln die Bundesanstalt und die Leistungsträger durch Vereinbarung. § 394 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.
(2) Die Rehabilitationsträger zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zahlen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Ist die Bundesanstalt Rehabilitationsträger, so werden keine Beiträge gezahlt.“
29. In § 191 Abs. 4 wird „§ 152 Abs. 4“ durch „§ 152 Abs. 2“ ersetzt.
30. Folgender § 242 b wird eingefügt:
„§ 242 b
(1) § 44 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 111 Abs. 1 und § 136 Abs. 1 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.
(2) § 49 Abs. 2 ist bis zum 31. März 1984 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Einarbeitung vor dem 1. Januar 1984 begonnen worden ist.
(3) § 104 Abs. 1 Satz 3 und § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b sind jeweils in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung für Zeiten vor dem 1. Januar 1984 weiterhin anzuwenden.
(4) § 112 Abs. 5 Nr. 2 und 10 sowie Absatz 5 a ist für Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Juli 1983 entstanden ist. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.
(5) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt vom 1. Januar 1984 an mit der Maßgabe, daß das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 und 10 und Absatz 5 a in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung neu festzusetzen ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt erst vom 1. April 1984 an, wenn die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Juni 1983 erfüllt waren.“

(6) § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist bis zum 31. März 1984 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruches auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Juni 1983 erfüllt waren. In den übrigen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend.

(7) § 136 Abs. 2 a ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 vor dem 1. Juli 1983 erfüllt hat.“

Artikel 16

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Mutterschaftsgeld“ die Worte „bis zu dem Tag, an dem das Kind 5 Monate alt wird (bezahlter Mutterschaftsurlaub),“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „verlangen“ folgender Halbsatz angefügt:

„und hierbei mitteilen, ob sie auch den Mutterschaftsurlaub für die Zeiten des sechsten Lebensmonats des Kindes (unbezahlter Mutterschaftsurlaub) in Anspruch nehmen will“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Mütter, deren Mutterschaftsurlaub vor dem 1. Januar 1984 beginnt, können diesen abweichend von Absatz 5 auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beenden, es sei denn, daß der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt hat.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaubs“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mutterschaftsurlaub“ das Wort „bezahlten“ eingefügt.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird angefügt:

„Wird die Verpflegung in einer Einrichtung bereitgestellt, haben

1. Behinderte nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 monatlich 120 Deutsche Mark,

2. Behinderte nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 monatlich 180 Deutsche Mark

zuzuzahlen, wenn sie Anspruch auf Übergangsgeld haben. Der Rehabilitationsträger kann den entsprechenden Betrag vom Übergangsgeld einbehalten.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Förderung setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten läßt,

2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und behinderungsgerecht ist,

3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.

Die Kostensätze sind zwischen den Rehabilitationsträgern und den Trägern der Einrichtungen zu vereinbaren. Die Angemessenheit der Kostensätze muß für den Rehabilitationsträger anhand geeigneter Unterlagen feststellbar sein. Die Kostensätze können einvernehmlich angepaßt werden, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse eintreten. Bei der Anpassung sind die Kostenentwicklung sowie die Haushaltssituation der Rehabilitationsträger zu berücksichtigen.

(2 b) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Unterlagen die Rehabilitationsträger bei der Feststellung der Angemessenheit der Kostensätze für Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zu berücksichtigen haben und welche Kosten anerkannt werden können.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden in Nummer 1 Buchstabe b die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „70“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 und 3 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „einmalige Zuwendungen“ durch die Worte „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a Reichsversicherungsordnung)“ ersetzt.

4. Dem § 40 wird angefügt:

„(4) § 13 Abs. 3 in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf laufende Geldleistungen in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.“

Artikel 18

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Voraussetzung ist, daß der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 120 DM ausgegeben; sie ist für ein Jahr gültig, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der auf der Wertmarke eingetragen ist. Sie wird auf Antrag, ohne daß der Betrag

nach Satz 3 zu entrichten ist, an Schwerbehinderte ausgegeben ,

1. die blind im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften oder hilflos im Sinne des § 33 b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften sind oder
2. die Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder
3. die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erfüllten, solange der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der anerkannten Schädigung auf wenigstens 70 vom Hundert festgestellt ist oder auf wenigstens 50 vom Hundert festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind.

Sie wird nicht ausgegeben, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt. Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt auf Antrag durch die nach § 3 Abs. 5 zuständigen Behörden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Aufgaben nach den Sätzen 3 und 4 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Abs. 5 Satz 5 nähere Vorschriften über die Gestaltung der Wertmarken, ihre Verbindung mit dem Ausweis und Vermerke über ihre Gültigkeitsdauer zu erlassen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „59“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, ohne daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muß,“.

2. § 58 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt oder auf dessen Rückseite

ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.“

3. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 bis 6 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach der Zahl „2“ das Komma und die Zahl 6 gestrichen.

4. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „2 Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hierbei ist von folgenden Zahlen auszugehen:

1. der Zahl der in dem Land in dem betreffenden Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken zuzüglich 20 vom Hundert und der Zahl der in dem Land am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist,

2. der in den jährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zum Ende des Vorjahres nachgewiesenen Zahl der Wohnbevölkerung in dem Land abzüglich der Zahl der Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Zahlen nach Nummer 1.“

- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, daß das Verhältnis zwischen den nach diesem Gesetz unentgeltlich beförderten Fahrgästen und den sonstigen Fahrgästen den nach Absatz 4 festgesetzten Vomhundertsatz um mindestens $33\frac{1}{3}$ vom Hundert übersteigt, ist der Berechnung des Erstattungsbetrages auf Antrag der nachgewiesene Vomhundertsatz zugrunde zu legen.

(6) Absatz 4 ist in der bis zum 31. März 1984 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Fahrgeldausfälle vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 4 für die Erstattung auch der nach dem 31. März 1984 entstehenden Fahrgeldausfälle erlassen worden sind, treten sie insoweit mit dem 1. April 1984 außer Kraft.“

5. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Kalenderjahr 1984 erhalten die Unternehmer auf Antrag Vorauszahlungen

am 15. Juli in Höhe von 30 vom Hundert und am 15. November in Höhe von 20 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr festgesetzten Erstattungsbetrages. Im Kalenderjahr 1985 erhalten die Unternehmer auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 40 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr nach dem bis zum 31. März 1984 geltenden Recht für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr festgesetzten Erstattungsbetrages.“

- b) In Absatz 5 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

6. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf den Bund und nach Absatz 1 Satz 2 auf die einzelnen Länder entfallenden Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr errechnen sich aus dem Anteil der in dem betreffenden Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken und der am Jahresende in Umlauf befindlichen gültigen Ausweise im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 von Schwerbehinderten, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Ausweis eingetragen ist, der jeweils auf die in Absatz 1 genannten Personengruppen entfällt.“

7. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

Von den durch die Ausgabe der Wertmarke erzielten jährlichen Einnahmen sind an den Bund abzuführen:

1. die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
2. ein Anteil der übrigen Einnahmen, der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr für jeweils ein Jahr durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, festgesetzt wird. Er errechnet sich aus dem Anteil der nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vom Bund zu tragenden Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, abzüglich der Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung der in § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen.

Die durch Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres an den Bund abzuführen. Von den bis zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres eingegangenen übrigen Einnahmen sind an den Bund Abschlagszahlungen

in den Jahren 1984 und 1985 in Höhe von 25 vom Hundert, in den folgenden Jahren in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr durch die in Satz 1 Nr. 2 genannte Rechtsverordnung festgesetzt ist, abzuführen. Die auf den Bund entfallenden Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr abzurechnen.“

8. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 zuständigen Behörden erfassen

1. die am Jahresende im Umlauf befindlichen gültigen Ausweise, getrennt nach

a) Art,

b) besonderen Eintragungen und

c) Zugehörigkeit zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen,

2. die im Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken und die daraus erzielten Einnahmen, getrennt nach Zugehörigkeit zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen

als Grundlage für die nach § 60 Abs. 4 Nr. 1 und § 61 Abs. 2 Nr. 1 zu ermittelnde Zahl der Ausweise und Wertmarken, für die nach § 63 Abs. 2 zu ermittelnde Höhe der Aufwendungen sowie für die nach § 63 a vorzunehmende Aufteilung der Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Artikel 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Fassung“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, geändert durch Artikel 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (BGBl. I S. . .),“.

2. in Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Ausweis wird unentgeltlich mit einer Wertmarke versehen.“

Artikel 20

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 Nr. 6 des Ge-

setzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), mit Ausnahme des § 2 Abs. 1,

2. Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259),

3. Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) und

4. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. August 1942 (Amtliche Nachrichten S. 476).

Artikel 21

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die seit dem 1. Juli 1983 geltenden Regelsätze für die Zeit bis zum 30. Juni 1985 neu fest; der Umfang der Neufestsetzung darf dabei das Maß der für diesen Zeitraum zu erwartenden Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten nicht übersteigen. Anderweitige Neufestsetzungen sind für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

2. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Auszubildende, deren Ausbildung“ durch die Worte „Personen, deren Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung“ ersetzt.

3. In § 79 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die jeweiligen Nummern 2 wie folgt gefaßt:

„2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und“.

4. § 91 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur in dem Umfang bewirken, in dem ein Hilfeeempfänger nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 und des § 85 Nr. 3 Satz 2 sein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte.“

5. In § 92 c Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6. In § 100 Abs. 1 werden nach den Worten „sachlich zuständig“ die Worte „, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger sachlich zuständig ist,“ eingefügt.

7. In § 120 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie kann auch durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden.“

Artikel 22

Graduiertenförderungsgesetz

(1) Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), und die Graduiertenförderungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 211), geändert durch Verordnung vom 3. April 1981 (BGBl. I S. 342), werden aufgehoben; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Rückzahlung von Darlehen. Aufgrund dieser Vorschriften ergangene Bescheide bleiben wirksam bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes.

(2) Für die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz gilt § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895) sinngemäß.

Artikel 23

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Abweichende Bestimmung des Grundgehalts

(1) Die Grundgehaltssätze der nach dem 31. Dezember 1983 in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommenen Beamten bestimmen sich während der laufbahnrechtlichen Probezeit und für die Dauer von zwei Jahren danach bei Eingangsamtern der Besoldungsgruppen A 9 und höher nach der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe. Wird keine Probezeit abgeleistet, gilt Satz 1 für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Abweichend von § 33 Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bei Ämtern der Besoldungsgruppe C 1 Stufe 1 entsprechend; die Grundgehaltssätze bestimmen sich nach Besoldungsgruppe A 12 sechste Dienstaltersstufe.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 1 bei Ämtern der Besoldungsgruppe R 1 entsprechend; die Grundgehaltssätze werden um den Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungs-

gruppe R 1 erste Lebensaltersstufe und Besoldungsgruppe A 12 siebente Dienstaltersstufe gekürzt.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten.“

2. In Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Anlage I Abschnitt II werden die Worte „des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes“ durch die Worte „der Zollkommissariate, Grenzzollämter, Grenzkontrollstellen und Grenzabfertigungsstellen der Hauptzollämter“ ersetzt.

3. In der Anlage VIII

a) erhält in Nummer 2 die Überschrift folgende Fassung:

„2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind“,

b) wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden:

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1 086	293	85
A 9 bis A 11	1 022	1 174	340	85
A 12	1 204	1 368	359	85
A 13	1 247	1 418	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 290	1 469	384	85

Artikel 24

Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 70 Abs. 3 und §§ 71 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschrift

Ein am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 71 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung zustehender Anpassungszuschlag wird in Höhe von zwei Dritteln des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weitergewährt. Allgemeine Erhöhungen der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen nicht zu einer Erhöhung dieses Betrages.

Artikel 25

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt gefaßt:

„§ 89 b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen findet § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Ein am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung zustehender Anpassungszuschlag wird in Höhe von zwei Dritteln des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages weitergewährt. Allgemeine Erhöhungen der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge führen nicht zu einer Erhöhung dieses Betrages.

§ 3

Berlin-Klausel

§§ 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 26

Investitionshilfegesetz

Das Investitionshilfegesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. 1982 I S. 1857, 1867) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „1983 und 1984“ durch die Worte „1983, 1984 und 1985“ ersetzt.
2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder auf Grund des § 50 a des Einkommen-

steuergesetzes unterliegen, nach § 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 50 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist oder Körperschaftsteuer aus anderen Gründen nicht festzusetzen ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Abgabe bemißt sich nach der für die Kalenderjahre 1983, 1984 und 1985 jeweils festzusetzenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, vermindert um die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes anzurechnende Körperschaftsteuer. Bei Abgabepflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes vermindert sich die Bemessungsgrundlage um die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Berlinförderungsgesetzes, um die die Ermäßigung der Einkommensteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach dem Berlinförderungsgesetz zu mindern ist.

- (2) Die Abgabe bemißt sich

1. bei der Voranmeldung nach den für die Kalenderjahre 1983, 1984 und 1985 jeweils festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sowie nach der in dem jeweiligen Kalenderjahr einbehaltenen und anzurechnenden Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Steuer nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes. Bei Abgabepflichtigen, die Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, tritt an die Stelle der einbehaltenen Lohnsteuer die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer;
2. beim Abzug vom Arbeitslohn jeweils nach der Lohnsteuer, die für den laufenden Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums zu erheben ist, der in den Kalenderjahren 1983, 1984 und 1985 endet. Lohnsteuer, die nach den §§ 40, 40 a und 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal erhoben wird, bleibt für die Bemessung der Abgabe außer Betracht. Bei Arbeitnehmern, die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Berlinförderungsgesetzes erhalten und die für das Kalenderjahr eine in Berlin (West) ausgestellte Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, vermindert sich die Bemessungsgrundlage um 30 vom Hundert.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1“ durch die Worte „die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2“ durch die

Worte „die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 Nr. 2“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Abgabe in den Fällen des Absatzes 1 nur zu entrichten, wenn die nach Anrechnung der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer verbleibende Körperschaftsteuer mindestens 400 Deutsche Mark beträgt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Anmeldungsjahr“ jeweils durch das Wort „Vorjahresjahr“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „nach § 3 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 und 5“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Vorjahresjahr, Abzug vom Arbeitslohn“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Abgabepflichtige, die nach § 2 und § 3 Abs. 3 eine Abgabe zu entrichten haben, haben bis zum 10. März des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird (Vorjahresjahr), bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe (Vorauszahlung) in der Voranmeldung selbst zu berechnen und bis zum 10. März des Voranmeldungsjahrs an das Finanzamt zu entrichten. Bei der Berechnung der Vorauszahlung ist § 5 entsprechend anzuwenden. Eine Vorauszahlung unter zehn Deutsche Mark ist nicht zu entrichten. Eine zuviel einbehaltene Abgabe ist nicht im Rahmen der Voranmeldung, sondern bei der Veranlagung der Abgabe (§ 7) zu erstatten. Ehegatten, deren Vorauszahlungen (§ 3 Abs. 2) nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden sind, und Ehegatten, von denen einer nach Steuerklasse III oder beide nach Steuerklasse IV besteuert worden sind, haben gemeinsam eine Voranmeldung abzugeben. Abgabepflichtige, die Einkünfte im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes bezogen und keine Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu entrichten haben, haben keine Voranmeldung abzugeben und keine Vorauszahlung zu entrichten.“
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Anmeldungsjahrs“ durch das Wort „Vorjahresjahrs“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Vorschriften der Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und über Steueranmeldungen gelten entsprechend.“
- cc) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- dd) Die beiden letzten Sätze werden wie folgt gefaßt:
„Sind begünstigte Investitionen gesondert festzustellen, dürfen sie bei dem Unternehmer oder bei den Beteiligten im Voranmeldungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn der Voranmeldung ein Doppel der Erklärung zur gesonderten Feststellung beigefügt wird; § 175 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 5 sind in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Anmeldungsjahrs“ durch das Wort „Vorjahresjahrs“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Die Vorschriften der Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und über Steueranmeldungen gelten entsprechend.“
- cc) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- dd) Die beiden letzten Sätze werden wie folgt gefaßt:
„Sind begünstigte Investitionen gesondert festzustellen, dürfen sie bei dem Unternehmer oder bei den Beteiligten im Voranmeldungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn der Voranmeldung ein Doppel der Erklärung zur gesonderten Feststellung beigefügt wird; § 175 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 5 sind in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.“

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Veranlagung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird zusammen mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt. § 3 Abs. 1, 3 und 5 sowie §§ 4 und 5 sind anzuwenden. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht festzusetzen; das gilt nicht im Falle der Erstattung. Auf die Abgabeschuld sind die nach § 6 Abs. 1 entrichteten Beträge anzurechnen. Wird die Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) vor dem 1. Januar 1990 geändert, so ändert sich die Abgabe entsprechend.

(2) Ist für einen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen, sind die nach § 6 Abs. 1 bis 3 erhobenen Beträge auf Antrag zu erstatten.

(3) Die für die Festsetzung und Erstattung der Abgabe erforderlichen Angaben sind in der Steuererklärung oder im Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich zu erklären. Die nach § 6 Abs. 6 erteilte Bescheinigung ist beizufügen. Das Finanzamt hat eine sich nach Absatz 1 ergebende Erstattung in die Bescheinigung einzutragen. Die Bescheinigung ist an den Abgabepflichtigen zurückzugeben, wenn ein nach § 8 rückzahlbarer Betrag verbleibt.

(4) Die gesonderte Feststellung für das Voranmeldungsverfahren (§ 6 Abs. 8) ist auch für die Veranlagung maßgebend.“

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Abgabe wird in den Jahren 1990 bis 1993 zurückgezahlt. Die Rückzahlung beginnt im

Jahr 1990. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Durchführung der Rückzahlung zu bestimmen.“

9. In § 10 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384“ durch die Verweisung „§§ 378, 379 Abs. 1, 4 und der §§ 380, 384“ ersetzt.

Artikel 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Artikel 23 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 41, Artikel 2 Nr. 21 und Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sowie Artikel 26 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(4) Artikel 18 und 19 treten am 1. April 1984 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 18 Nr. 3, für den Absatz 1 gilt.

(5) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

Nach dem finanzpolitischen Sofortprogramm der Bundesregierung vom Herbst 1982, das vor allem im Haushaltsbegleitgesetz 1983 verwirklicht wurde, kommt es zu Beginn der 10. Legislaturperiode darauf an, den neuen finanzpolitischen Kurs in einem zweiten Schritt konsequent fortzuführen, um die wirtschaftliche Neubelebung weiter zu kräftigen und die Voraussetzungen zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit zu verbessern. In diesem zweiten Schritt wird die Finanzpolitik mit folgenden Zielsetzungen für 1984 konkretisiert und mittelfristig ausgerichtet:

1. Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

Die Konsolidierung der Haushalte der öffentlichen Gebietskörperschaften soll nicht durch Steuererhöhungen erreicht werden, sondern durch eine nachhaltige Dämpfung der Ausgaben vor allem im konsumtiven Bereich.

Das Wachstum der Bundesausgaben wird auf rd. 2 v. H. im Jahre 1984 und rd. 3 v. H. in den Folgejahren begrenzt durch Kürzungen von jährlich rd. 6 1/2 Mrd. DM bei laufenden Maßnahmen und Programmen sowie äußerster Zurückhaltung bei der Übernahme neuer Verpflichtungen. Die Nettokreditaufnahme soll dadurch auf rd. 37 Mrd. DM im Jahre 1984 begrenzt und bis 1987 schrittweise unter 25 Mrd. DM gesenkt werden.

Die Kürzungen betreffen folgende Bereiche:

Bundesanstalt für Arbeit/Arbeitslosenhilfe

- Senkung der Lohnersatzleistungen für Leistungsempfänger ohne Kinder
- Umstellung des Unterhaltsgeldes auf Kannleistungen bei arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen
- Maßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Beschränkungen beim Einarbeitungszuschuß und den Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Übernahme der Kosten des Schlechtwettergeldes durch den Arbeitgeber für den jeweils ersten Tag in jedem Monat.

Außerdem verbessern sich die Einnahmen der Bundesanstalt durch stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen und des Krankengeldes in die Beitragspflicht.

Schwerbehinderte

Einschränkung des begünstigten Personenkreises auf die in der Bewegung tatsächlich Behinderten; Umwandlung der unentgeltlichen Beförderung durch Zahlung eines Eigenanteils in eine verbilligte Beförderung.

Einschränkung der Möglichkeit zur kumulativen Inanspruchnahme der Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kfz-Steuer.

Daneben soll im Steuerentlastungsgesetz 1984 die bisherige Kfz-Steuerbefreiung in eine Ermäßigung umgewandelt werden.

Für Kriegsoffer ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Wegfall der unentgeltlichen Beförderung im Schienenverkehr.

Knappschaftliche Rentenversicherung

Einbeziehung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in das allgemeine Finanzierungssystem der Krankenversicherung der Rentner sowie die übrigen Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mutterschaftsurlaubsgeld

Kürzung der Leistungsdauer von vier auf drei Monate und des Tagegeldes von 25 auf 20 DM.

Landwirtschaft

Herabsetzung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Altershilfe von 79,5 auf 75 v. H.

Öffentlicher Dienst

- Verschiebung der Lohn- und Gehaltsanpassung
- Absenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst
- Wegfall der Regelung über Anpassungszuschläge sowie Weiterzahlung bestehender Anpassungszuschläge von zwei Dritteln.

Insbesondere bei Ländern und Gemeinden sind Personalkostensteigerungen eine der Hauptursachen für die ungünstige Haushaltsentwicklung, so daß ein gewichtiger Teil zur angestrebten Haushaltskonsolidierung durch eine Begrenzung der Bezüge im öffentlichen Dienst beigetragen wird. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bediensteten kann hierbei die Sicherheit des Arbeitsplatzes nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei erscheint eine Verschiebung der Besoldungs- und Tarifrunde von 1984 nach 1985 geeigneter als tiefgreifende Eingriffe in die Besoldungsstruktur.

Investitionshilfeabgabe

Die Abgabe wird nicht nur 1983 und 1984, sondern auch 1985 erhoben und unverzinst ab 1990 bis 1993 ff. zurückgezahlt.

Haushaltsverfahren

Zur Verwirklichung des Einsparvolumens von 6,5 Mrd. DM für den Bundeshaushalt 1984 ist es notwendig, im Haushaltsverfahren Kürzungen

in einer Größenordnung von 1,4 Mrd. DM durchzuführen.

Vor allem durch die Einschränkungen im öffentlichen Dienst ergeben sich nicht nur beim Bund Entlastungen. Die Haushalte von Bund einschließlich Bahn und Post, Ländern und Gemeinden werden insgesamt um bis zu 11,6 Mrd. DM im Jahre 1984 und um über 50 Mrd. DM im Zeitraum 1984 bis 1987 entlastet.

Soweit die Maßnahmen einer gesetzlichen Regelung bis Ende 1983 bedürfen, sind sie Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

2. Stärkung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft wird auch die zweite Hälfte des Aufkommens der zum 1. Juli 1983 erhöhten Umsatzsteuer eingesetzt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verminderung der vermögensteuerlichen Belastung der Wirtschaft
- Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen und für F + E-Investitionen
- Verbesserung des Verlustrücktrags.

Diese Maßnahmen sind neben einer Einschränkung der Bauherrenmodelle im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) geregelt.

3. Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung

Die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung wird in Ergänzung der Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ohne erneute Verschiebung der Rentenanpassungstermine stabilisiert. Die Maßnahmen sind so angelegt, daß sie sich in eine Gesamtkonzeption zur nachhaltigen Verbesserung der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung einfügen, die das Ziel hat, die Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und an die langfristig zu erwartenden Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern anzupassen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres (Aktualisierung)
- volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht

- Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
- Ersetzung der bisherigen kindbezogenen Leistungen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung durch das gesetzliche Kindergeld bei Neurenten
- Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von fünf auf zwei Jahresrentenbeträge
- Stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Beitragspflicht
- Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung
- Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Für 1984 ergibt sich durch Minderausgaben und Mehreinnahmen eine Entlastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um rd. 5 1/2 Mrd. DM. Bis 1987 werden die Rentenfinanzen auf der Basis der aus heutiger Sicht realistischen Wirtschaftsdaten um rd. 30 Mrd. DM verbessert.

4. Die **finanziellen Auswirkungen** der Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Rentenfinanzen sind in den folgenden Übersichten dargestellt. Die Auswirkungen der Verlängerung des Erhebungszeitraumes bei der Investitionshilfeabgabe sind darin einbezogen.

5. Sodann werden dargestellt:

II. Allgemeine Begründung zum sozialrechtlichen Teil

- A. Rentenversicherung
- B. Krankenversicherung
- C. Bundesanstalt für Arbeit
- D. Unfallversicherung
- E. Altershilfe für Landwirtschaft
- F. Rehabilitation
- G. Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr
- H. Mutterschaftsurlaubsgeld
- I. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

III. Besondere Begründung zum sozialrechtlichen Teil

- IV. Allgemeine Begründung für den sonstigen Bereich
- V. Besondere Begründung für den sonstigen Bereich

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltsent-			
	1984			
	insgesamt	davon		
Bund		Länder	Gemeinden	
1	2	3	4	5
Zu Artikel 1, 2, 4 und 5				
<i>Reichsversicherungsordnung</i>				
<i>Angestelltenversicherungsgesetz</i>				
<i>Arbeiterrentenversicherungs-Neregelungsgesetz</i>				
<i>Angestelltenversicherungs-Neregelungsgesetz</i>				
— Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht				
= bei der knappschaftlichen Rentenversicherung	60	60	—	—
= bei der Bundesanstalt für Arbeit	620	620	—	—
— Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner	740	740	—	—
— Verringerte Anpassung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und Reduzierung der Witwen- und Witwerrentenabfindung auf 2 Jahresbeträge	10	6	2	2
— Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres				
= in der Kriegsopferversorgung	85	85	—	—
= in der Altershilfe für Landwirte	15	15	—	—
= beim Lastenausgleich	7	5	2	—
Zu Artikel 3 und 6				
<i>Reichsknappschaftsgesetz</i>				
<i>Knappschaftsrentenversicherungs-Neregelungsgesetz</i>				
— Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres in der knappschaftlichen Rentenversicherung	86	86	—	—
— Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht bei der knappschaftlichen Rentenversicherung	45	45	—	—
— Minderung des Bundeszuschusses (Defizithaftung) nach § 128 RKG durch				
= Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung	15	15	—	—
= Zuerkennung von Renten wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit	—	—	—	—
= Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld beim Rentenzugang	3	3	—	—
= Erhöhung des Beitragsanteils der Versicherten von 9 auf 9,25 vH	28	28	—	—
= Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von 5 auf 2 Jahresbeträge	10	10	—	—
Zu Artikel 7				
<i>Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter</i>				
— Neubemessung der Beiträge für Behinderte in Werkstätten	80	40	40	—

*) Auswirkungen auf RV, KV, UV vgl. Seiten 52 ff.

Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte*)

bzw. -belastung (—) — in Mio. DM —

1985				1986				1987			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
62	62	—	—	64	64	—	—	67	67	—	—
650	650	—	—	680	680	—	—	710	710	—	—
815	815	—	—	895	895	—	—	965	965	—	—
21	12	4	5	25	14	5	6	25	14	5	6
180	180	—	—	150	150	—	—	80	80	—	—
30	30	—	—	30	30	—	—	15	15	—	—
14	9	5	—	11	8	3	—	6	4	2	—
189	189	—	—	163	163	—	—	87	87	—	—
46	46	—	—	48	48	—	—	50	50	—	—
16	16	—	—	17	17	—	—	18	18	—	—
1	1	—	—	3	3	—	—	11	11	—	—
6	6	—	—	9	9	—	—	12	12	—	—
29	29	—	—	30	30	—	—	31	31	—	—
10	10	—	—	11	11	—	—	11	11	—	—
84	42	42	—	88	44	44	—	92	46	46	—

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltent-			
	1984			
	insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
Zu Artikel 8 und 9				
<i>Erstes Buch Sozialgesetzbuch</i>				
<i>Viertes Buch Sozialgesetzbuch</i>				
— Keine finanz. Auswirkungen auf öffentl. Haushalte	—	—	—	—
Zu Artikel 10 und 11				
<i>Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte</i>				
<i>Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte</i>				
— Herabsetzung des Bundeszuschusses in der Altershilfe für Landwirte	115	115	—	—
Zu Artikel 12 bis 14				
<i>Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte</i>				
<i>Handwerkerversicherungsgesetz</i>				
<i>Bundesversorgungsgesetz</i>				
— Keine finanz. Auswirkungen auf öffentl. Haushalte	—	—	—	—
Zu Artikel 15				
<i>Arbeitsförderungsgesetz</i>				
— Senkung des Leistungssatzes für Leistungsempfänger ohne Kinder bei				
= Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld	940	940	—	—
= Arbeitslosenhilfe	115	115	—	—
— Änderung der Bemessung des Arbeitslosengeldes nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung	95	95	—	—
— Senkung des Leistungssatzes beim Unterhaltsgeld	135	135	—	—
— Umstellung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes auf Kannleistung	100	100	—	—
— Übernahme der Kosten des Schlechtwettergeldes durch den Arbeitgeber für den jeweils ersten Tag in jedem Monat	100	100	—	—
— Maßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation	110	110	—	—
— Beschränkungen beim Einarbeitungszuschuß	30	30	—	—
— Beschränkungen bei den Mobilitätshilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme	30	30	—	—
— Aktualisierung der Dynamisierung des Arbeitslosengeldes etc.	25	25	—	—
— Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht bei der Bundesanstalt für Arbeit	315	315	—	—
— Beitragsausfälle in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Maßnahmen in diesem Artikel	-5	-5	—	—
Zu Artikel 16				
<i>Mutterschutzgesetz</i>				
— Leistungsänderungen beim Mutterschaftsurlaubsgeld	320	320	—	—
= Kürzung der Leistungsdauer von 4 auf 3 Monate				
= Herabsetzung des Tagessatzes von 25 auf 20 DM				

Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio. DM —

1985				1986				1987			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	120	—	—	125	125	—	—	130	130	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
925	925	—	—	910	910	—	—	895	895	—	—
120	120	—	—	125	125	—	—	130	130	—	—
95	95	—	—	95	95	—	—	95	95	—	—
140	140	—	—	145	145	—	—	150	150	—	—
100	100	—	—	100	100	—	—	100	100	—	—
100	100	—	—	100	100	—	—	100	100	—	—
110	110	—	—	110	110	—	—	110	110	—	—
30	30	—	—	30	30	—	—	30	30	—	—
30	30	—	—	30	30	—	—	30	30	—	—
55	55	—	—	50	50	—	—	30	30	—	—
330	330	—	—	345	345	—	—	360	360	—	—
-5	-5	—	—	-5	-5	—	—	-5	-5	—	—
430	430	—	—	430	430	—	—	430	430	—	—

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltsent-			
	1984			
	insgesamt *)	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
Zu Artikel 17				
<i>Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation</i>				
— Keine finanz. Auswirkungen auf öffentl. Haushalte	—	—	—	—
Zu Artikel 18 und 19				
<i>Schwerbehindertengesetz</i>				
<i>Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr</i>				
— Änderung der Regelung über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter	230	100	130	—
Zu Artikel 20				
<i>Aufhebung von Vorschriften</i>				
— Keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte	—	—	—	—
Zu Artikel 21				
<i>Bundessozialhilfegesetz</i>				
— Anpassung der Regelsätze sowie stärkere Ausrichtung am Nachrangprinzip ¹⁾	—	.	.
Zu Artikel 22				
<i>Graduiertenförderungsgesetz</i>				
— Aufhebung des Gesetzes	—	—	—	—
Zu Artikel 23				
<i>Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</i>				
— Absenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst während der Probezeit und zzgl. zwei Jahre; entsprechende Absenkung der Anwärterbezüge	31	2	24	3
Zu Artikel 24 und 25				
<i>Beamtenversorgungsgesetz</i>				
<i>Soldatenversorgungsgesetz</i>				
— Wegfall der Regelung über den Versorgungsanpassungszuschlag; bereits bestehende Anpassungszuschläge werden in Höhe von zwei Dritteln weitergewährt	426	119	170	42
Zu Artikel 26				
<i>Investitionshilfegesetz</i>				
— Verlängerung des Erhebungszeitraums um ein Jahr sowie Verschiebung des Rückzahlungszeitpunkts Neuschätzung des Aufkommens (1983: 700 Mio. DM)	(1000)	(1000)	—	—
Zu Artikel 27 und 28				
<i>Berlin-Klausel</i>				
<i>Inkrafttreten</i>				
Entlastungen insgesamt	4 916	4 404	368	47

¹⁾ Die Einsparungen gleichen die geringfügigen Mehrbelastungen der Sozialhilfe aus, die sich aus anderen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes eventuell ergeben

*) einschließlich Bahn, Post und Sozialversicherungsträger

Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio. DM —

1985				1986				1987			
insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
237	103	134	—	246	107	139	—	253	110	143	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	6	74	9	158	9	124	16	221	12	173	22
504	139	193	49	575	159	220	56	647	179	247	63
(1050)	(1050)	—	—	(250)	(250)	—	—	(50)	(50)	—	—
5568	4925	452	63	5793	5031	535	78	5886	5007	616	91

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltent-			
	1984			
	insgesamt *)	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
Nachrichtlich:				
— Weitere Einsparungen im öffentlichen Dienst				
= Verschiebung der Lohn- und Gehaltsanpassung	4970	730	1960	1220
= Wegfall des Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung	182	29	—	—
— Kürzungen im Haushaltsverfahren	1450	1450	—	—
Entlastungen insgesamt	11518	6613	2328	1267

*) einschließlich Bahn, Post und Sozialversicherungsträger

Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio. DM —

1985				1986				1987			
insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
7480	1090	2930	1890	7750	1130	3040	1960	8040	1180	3150	2030
182	29	—	—	182	29	—	—	182	29	—	—
941	941	—	—	1101	1101	—	—	890	890	—	—
14171	6985	3382	1953	14826	7291	3575	2038	14998	7106	3766	2121

**Finanzielle Auswirkungen für die Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten *)**

	Entlastung (+), Belastung (-)				
	in Mio. DM				
	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
1. Einnahmeerhöhungen					
Sonderzahlungen und Weihnachtsfreibetrag	+ 2565	+ 2840	+ 3 145	+ 3470	+ 12 020
Beiträge für Krankengeld usw.	+ 955	+ 1040	+ 1 140	+ 1240	+ 4 375
Zwischensumme	+ 3520	+ 3880	+ 4 285	+ 4 710	+ 16 395
2. Leistungsminderungen					
Aktualisierung Rentenanpassung	+ 1495	+ 2910	+ 2555	+ 1595	+ 8 555
Einschränkung BU/EU	+ 180	+ 515	+ 845	+ 1175	+ 2 715
Ersetzung Kinderzuschuß durch Kindergeld	+ 45	+ 80	+ 125	+ 170	+ 420
Herabsetzung der Witwenabfindung	+ 100	+ 110	+ 120	+ 130	+ 460
Zwischensumme	+ 1820	+ 3 615	+ 3 645	+ 3 070	+ 12 150
3. Funktionale Neugliederung					
Zuständigkeitsänderung Tbc-Heilmaßnahmen	+ 255	+ 370	+ 390	+ 410	+ 1 425
Finanzierung der knappschaftlichen KVdR . .	+ 155	+ 195	+ 230	+ 265	+ 845
Kürzung im AFG-Bereich	- 215	- 235	- 255	- 270	- 975
RV-Beiträge für Behinderte in Werkstätten	- 85	- 90	- 100	- 110	- 385
Zwischensumme	+ 110	+ 240	+ 265	+ 295	+ 910
4. Gesamtwirkung	+ 5450	+ 7735	+ 8195	+ 8075	+ 29455

*) Unter Berücksichtigung von Zinseffekten

Finanzielle Auswirkungen für die knappschaftliche Rentenversicherung

	Entlastung (+), Belastung (-)				
	in Mio. DM				
	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
1. Einnahmeerhöhungen					
Sonderzahlungen und Weihnachtsfreibetrag	+ 60	+ 62	+ 64	+ 67	+ 253
Beiträge für Krankengeld usw.	+ 45	+ 46	+ 48	+ 50	+ 189
Erhöhung des Beitragsanteils der Versicherten in der knapp- schaftlichen Rentenversiche- rung von 9 auf 9,25 v. H.	+ 28	+ 29	+ 30	+ 31	+ 118
Zwischensumme	+ 133	+ 137	+ 142	+ 148	+ 560
2. Leistungsminderungen					
Aktualisierung Rentenanpassung	+ 86	+ 189	+ 163	+ 87	+ 525
Einschränkung BU/EU	+ 0	+ 1	+ 3	+ 11	+ 15
Kindergeld	+ 3	+ 6	+ 9	+ 12	+ 30
Herabsetzung der Witwenabfindung	+ 10	+ 10	+ 11	+ 11	+ 42
Zwischensumme	+ 99	+ 206	+ 186	+ 121	+ 612
3. Funktionale Neugliederung					
Zuständigkeitsänderung Tbc-Heilmaßnahmen	+ 15	+ 16	+ 17	+ 18	+ 66
Finanzierung der knappschaftlichen KVdR . .	+ 740	+ 815	+ 895	+ 965	+ 3415
Kürzung im AFG-Bereich	- 5	- 5	- 5	- 5	- 20
RV-Beiträge für Behinderte in Werkstätten	—	—	—	—	—
Zwischensumme	+ 750	+ 826	+ 907	+ 978	+ 3461
4. Gesamtwirkung	+ 982	+ 1169	+ 1235	+ 1247	+ 4633

Gesetzliche Krankenversicherung
in Mio. DM

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
A. Belastungen					
1. Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht	550	575	600	630	2 355
2. Beitragsausfälle in der KVdR durch Absenkung des Rentenvolumens infolge Aktualisierung, Ersetzung der Kinderzuschüsse, Zugangsbeschränkung von BU/EU-Renten	160	360	365	290	1 175
3. Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner	890	990	1 090	1 185	4 155
4. Sachgerechte Zuordnung Tbc-Maßnahmen	265	365	365	365	1 360
5. Beitragsausfälle auf Grund von Leistungskürzungen im AFG	43	43	43	43	172
Summe Belastungen	1 908	2 333	2 463	2 513	9 217
B. Entlastungen Beiträge aus der stärkeren Einbeziehung von Sonderzahlungen in die Beitragspflicht	1 300	1 360	1 420	1 490	5 570
C. Saldo (Belastungen)¹⁾	608	973	1 043	1 023	3 647

¹⁾ Hinweis: Die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 geregelte Verringerung der von den RV-Trägern an die Krankenkassen zu zahlenden Beträge von insgesamt 1,2 Mrd. DM entfällt ab 1984.

Entlastungen der gesetzlichen Unfallversicherung
in Mio. DM

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
1. Anpassung der Renten entsprechend der Nettosteigerung des Zahlbetrages der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung	82	224	259	240	805
2. Herabsetzung der Witwenrentenabfindungen bei Wiederheirat von fünf auf zwei Jahresbeträge	15	16	16	17	64
3. Ersetzen der Kinderzulage durch das Kindergeld beim Rentenzugang	– nicht quantifizierbar –				
4. Änderung in der Beitragspflicht beim Verletztengeld	35	36	38	40	149
insgesamt	132	276	313	297	1 018

Bundesanstalt für Arbeit / Bund (Arbeitslosenhilfe)
in Mio. DM

A. Leistungsänderungen

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
1. Senkung des Leistungssatzes für Leistungsempfänger ohne Kinder beim Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld	940	925	910	895	3670
2. Senkung des Leistungssatzes für Leistungsempfänger ohne Kinder bei der Arbeitslosenhilfe	115	120	125	130	490
3. Änderung der Bemessung des Arbeitslosengeldes nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung	95	95	95	95	380
4. Senkung des Leistungssatzes beim Unterhaltsgeld	135	140	145	150	570
5. Umstellung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 a AFG auf Kannleistung	100	100	100	100	400
6. Übernahme der Kosten des Schlechtwettergeldes durch den Arbeitgeber für den jeweils ersten Tag in jedem Monat	100	100	100	100	400
7. Maßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation ..	110	110	110	110	440
8. Beschränkungen beim Einarbeitungszuschuß	30	30	30	30	120
9. Beschränkungen bei den sogenannten Mobilitätshilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme	30	30	30	30	120
10. Einsparungen auf Grund der Aktualisierung der Dynamisierung des Arbeitslosengeldes etc.	25	55	50	30	160
Gesamtbetrag der Leistungsänderungen	1680	1705	1695	1670	6750

B. Einnahmeverbesserungen

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
1. Stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bei- tragspflicht	620	650	680	710	2 660
2. Einbeziehung des Kranken- geldes in die Beitragspflicht zur BA	315	330	345	360	1 350
Summe der Einnahmeverbesserungen ...	935	980	1 025	1 070	4 010
Gesamtsumme der Entlastungen	2 615	2 685	2 720	2 740	10 760

II. Allgemeine Begründung zum sozialrechtlichen Teil (Artikel 1 bis 20)

A. Rentenversicherung

1. Ausgangslage

Die seit Jahren ungünstige Wirtschaftsentwicklung, die ihren besonderen Ausdruck in der hohen Zahl von Arbeitslosen und einem — im Vergleich zu früher — deutlich verringerten Wirtschaftswachstum findet, hat auch tiefgreifenden Einfluß auf die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sind daher unumgänglich.

Die Maßnahmen sollen nach der Vorstellung der Bundesregierung so angelegt werden, daß sie sich in eine Gesamtkonzeption zur nachhaltigen Verbesserung der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung einfügen, die das Ziel hat, die Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und an die langfristig zu erwartenden Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern anzupassen.

Die Bundesregierung hat mit dieser Anpassung schon zu Ende des vergangenen Jahres mit den im Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Maßnahmen begonnen. Sie mußte damals schnell handeln, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger im Jahre 1983 sicherzustellen. Dabei hat sie niemals einen Zweifel aufkommen lassen, daß für die Zeit nach 1983 weitere Maßnahmen zur Sicherung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung erforderlich sind.

Eine vorrangige Aufgabe dieser Legislaturperiode besteht jetzt darin, die Entwicklung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung auch langfristig auf eine solide und tragfähige Grundlage zu stellen. Dabei zeigt sich, daß die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossenen Maßnahmen sich nahtlos in die vorgeschlagene Konzeption zur Erreichung dieses Zieles einfügen.

2. Grundsätze der Stabilisierungskonzeption

Die Konzeption zur langfristigen Stabilisierung der Finanzgrundlagen der Rentenversicherung sieht Maßnahmen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite vor. Dadurch wird deutlich, daß nicht nur eine Gruppe, z. B. die Rentner, die Belastungen aus der Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen tragen muß. Eine einseitige Belastung nur einer Gruppe wäre für die Bundesregierung nicht akzeptabel.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet und werden auch dazu führen, die Struktur und das System der Rentenversicherung nachhaltig zu verbessern und damit langfristig zu sichern. Durch Maß-

nahmen dieser Art soll das Vertrauen der Rentner und Versicherten in die Beständigkeit und Verlässlichkeit der Rentenversicherung gestärkt werden.

Die Maßnahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sind damit Bestandteil einer langfristig angelegten Gesamtkonzeption. Bei der Erarbeitung dieser Konzeption hat die Bundesregierung die Prinzipien zugrundegelegt, von denen sie sich bei ihrer Rentenpolitik leiten lassen wird. Die wichtigsten dieser Prinzipien sind folgende:

- Der Grundsatz der Leistungs- und Beitragsbezogenheit der Rente wird gestärkt.
- Renten und verfügbare Arbeitnehmereinkommen sollen sich gleichgewichtig entwickeln.
- Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung wird verlässlich gemacht.
- Bei den Belastungen aus der Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und an die demographischen Veränderungen werden alle an der Rentenversicherung Beteiligten ausgewogen berücksichtigt.

Der Bundeszuschuß wird bis zum Jahre 1987 in dem gesetzlich vorgesehenen Maße entsprechend der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen erhöht und nicht mehr gekürzt werden. Mittelfristig wird über die Frage einer eventuellen Neuregelung im Zusammenhang mit der Strukturreform entschieden.

Die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 angekündigte Neuordnung für die Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten kann sozialpolitisch und rechtssystematisch sachgerecht nur im Zusammenhang mit einer Vereinheitlichung der Rentenberechnung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgen, die bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

3. Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres (Aktualisierung)

Aus den unter II. dargestellten Grundsätzen folgt zunächst, daß die Rentner auch künftig an der weiteren Einkommensentwicklung teilhaben.

Die Rentenanpassung soll sich vom Jahre 1984 an nach einer aktuelleren Lohnentwicklung als bisher richten. Künftig soll für die Rentenanpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres der Lohnanstieg im jeweiligen Vorjahr maßgebend sein. Mit dieser Aktualisierung der Rentenanpassung werden im Jahre 1984 in der Rentenversicherung zwar Einsparungen erzielt. In dieser Einsparung — auf die allerdings nicht verzichtet werden kann — darf jedoch nicht das Schwergewicht dieser Maßnahme gesehen werden. Langfristig größeres Gewicht hat die damit verbundene Stabilisierung der Schwankungsreserve der Rentenversicherung und des Rentennive-

aus. Und nicht zuletzt leistet die Aktualisierung der Rentenanpassung einen Beitrag dazu, daß das Verständnis der Rentner und der Versicherten für das Renten Anpassungsverfahren erleichtert wird.

Nach der bisherigen Rentenformel wäre für die Rentenanpassung im Jahre 1984 die durchschnittliche Entgeltentwicklung in den Jahren 1980 bis 1982 maßgebend, also eine Entgeltentwicklung, die im Zeitpunkt der Rentenanpassung um zwei bis vier Jahre zurückliegt. Für diese zeitliche Verzögerung wurde bisher vor allem geltend gemacht, daß die Rentenanpassung dadurch eine antizyklische konjunkturelle Wirkung entfalte. Abgesehen davon, daß diese Wirkung — z. B. wegen des Sparverhaltens der Rentner — nur schwer abschätzbar ist, werden diese positiven Wirkungsmöglichkeiten einer verzögerten Anpassung heute vor dem Hintergrund der tatsächlichen konjunkturellen und strukturellen Entwicklungsverläufe und Erfordernisse nicht mehr so hoch eingeschätzt. Die Konjunkturzyklen sind in ihrem Verlauf unregelmäßig, sie werden zunehmend von strukturellen Veränderungen überlagert.

Demgegenüber haben die Nachteile einer zeitlich verzögerten Rentenanpassung gegenüber einer aktualisierten Rentenanpassung ein erheblich größeres Gewicht. So führt die Verzögerung dazu, daß in Zeiten sinkender Entgeltsteigerungsraten die Renten aufgrund der höheren Entgeltsteigerungsraten in der Vergangenheit stärker steigen als die Entgelte. Dies ist für die Arbeitnehmer, die mit ihren Beiträgen die Renten im wesentlichen finanzieren, nur schwer verständlich, vor allem dann, wenn zur Finanzierung der Rentensteigerungen — wie in der Vergangenheit geschehen — höhere Rentenversicherungsbeiträge erforderlich sind, was im übrigen die möglichen positiven konjunkturellen Wirkungen einer verzögerten Anpassung abschwächt. In Zeiten ansteigender Entgeltsteigerungsraten steigen die Renten umgekehrt schwächer an als die Entgelte mit der Folge, daß das Rentenniveau sinkt und damit die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge sich — jedenfalls vorübergehend — verschlechtert. Dafür haben dann die Rentner kein Verständnis.

Durch die Aktualisierung der Rentenanpassung werden die Voraussetzungen für eine gleichgewichtige Entwicklung der Renten und der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer entscheidend verbessert. Die Aktualisierung bedeutet für die Rentner, daß ihr zum Zeitpunkt der Einführung der Aktualisierung erreichtes Rentenniveau gesichert wird und künftige Schwankungen des Rentenniveaus allenfalls noch in geringfügigem Maße erfolgen werden. Die bisherige Rentenniveausicherungsklausel, nach der ein Altersruhegeld mit 40 Versicherungsjahren und einem zugrundeliegenden Durchschnittsverdienst mindestens 50 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts eines noch aktiven Durchschnittsverdieners im vorvergangenen Kalenderjahr betragen soll, ist wegen der großen zeitlichen Verzögerung bei der Rentenanpassung und der sich daraus ergebenden erheblichen Schwankungen des Rentenniveaus eingeführt worden. Die Aktualisie-

rung der Rentenanpassung erfüllt nunmehr diese Sicherungsfunktion erheblich besser. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß nach der bisherigen Rentenniveausicherungsklausel das Rentenniveau an den Arbeitsentgelten gemessen wird, die bereits zwei Jahre zurückliegen. Wenn man das Rentenniveau nach der Aktualisierung der Rentenanpassung künftig an den Bruttoarbeitsentgelten messen würde, die nur ein Jahr zurückliegen, würde es kaum noch schwanken. Daraus folgt, daß die bisherige Rentenniveausicherungsklausel überflüssig geworden ist, weil sie durch eine bessere Sicherung ersetzt wird.

Die Aktualisierung der Rentenanpassung ist schließlich — über den nach derzeitigem Erkenntnisstand bewirkten Einsparungseffekt hinaus — auch vorteilhaft für eine realistische Einschätzung der langfristigen Finanzentwicklung in der Rentenversicherung. Wechselnde Entgeltentwicklungen — ob mit ansteigender oder abnehmender Tendenz der Zuwachsraten — wirken sich aufgrund der Aktualisierung alsbald bei der Rentenanpassung aus, so daß die wesentlich auf der Entgeltentwicklung beruhende Einnahmenentwicklung mit der Ausgabenentwicklung besser als bisher korrespondiert. Die Aktualisierung trägt damit zu einer langfristigen Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung bei.

4. Festlegung des Grundsatzes der gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte

Durch den programmatischen Grundsatz der gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte wird die Grundlage für wichtige Entscheidungen in der Zukunft geschaffen. Denn nach Abschluß der stufenweisen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung, die eine im wesentlichen gleichgewichtige Entwicklung bis 1985 zur Folge hat, sollen im einzelnen die Instrumente bestimmt werden, mit denen erreicht werden soll, daß sich die Renten und die verfügbaren Arbeitsentgelte auch danach gleichgewichtig weiter entwickeln. Über diesen Grundsatz besteht bei den gesellschaftlichen Gruppen zunehmend Übereinstimmung.

Zur Erreichung dieses Zieles gibt es mehrere Lösungsmöglichkeiten, Lösungen im Rahmen der Rentenversicherung und Lösungen außerhalb der Rentenversicherung. Die Bundesregierung wird die nächsten Monate nutzen, um die Wirkungen der in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten unter sozialpolitischen, insbesondere verteilungspolitischen, und unter finanziellen Aspekten, aber auch im Hinblick auf die Möglichkeiten einer praktischen Durchführung eingehend zu prüfen.

Die Festlegung des Grundsatzes der gleichgewichtigen Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte schon in diesem Gesetz schafft für Rentner und Beitragszahler eine neue Vertrauensgrundlage.

Zum einen wird den Rentnern die Gewißheit verschafft, daß sie auch künftig aufgrund einer einsichtigen und verlässlichen Anpassungsregelung angemessen an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Andererseits wäre es aber nicht redlich, die Rentner in der Vorstellung zu belassen, daß ihre Renten — nach Abschluß der stufenweisen Beteiligung an den Krankenversicherungsbeiträgen — wieder entsprechend dem in der Vergangenheit grundsätzlich praktizierten Verfahren angepaßt und damit ggf. stärker steigen könnten als die verfügbaren Arbeitsentgelte. Eine solche Entwicklung wäre den Aktiven nicht zumutbar, zumal dann nicht, wenn — was nicht auszuschließen wäre — ein solches Verfahren zu einem weiteren Anstieg der Beitragsbelastung und damit zu einer Verlangsamung des Zuwachses bei den verfügbaren Arbeitsentgelten führen würde.

Die Neufassung des § 1272 Abs. 2 RVO legt daher eine Bandbreite fest, innerhalb derer künftige Rentenanpassungen vorgenommen werden sollen.

5. Volle Einbeziehung des Krankengelds in die Beitragspflicht

Für das Krankengeld werden bereits nach geltendem Recht von den gesetzlichen Krankenkassen ab dem 13. Monat des Bezugs Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt. Künftig sollen ab Beginn des Bezugs von Krankengeld — und entsprechend für Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld — Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden. Diese Maßnahme knüpft an die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossene Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung und an eine in diesem Gesetz enthaltene „Vorgriffsregelung“ für das Jahr 1983 an. Sie bedeutet einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Zieles, für Lohnersatzleistungen grundsätzlich Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Beim Krankengeld sollen die Beiträge je zur Hälfte von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und von den Krankengeldempfängern getragen werden. Bei versicherten Krankengeldempfängern in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden — entsprechend der Beitragsaufteilung in diesem Versicherungszweig — die Beiträge mit 9,25 v. H. vom Versicherten und mit 15 v. H. von der Krankenkasse getragen. Die entsprechende Verteilung der Beitragslast soll auch für das Verletztengeld gelten, dagegen sollen die Beiträge für das Übergangsgeld und das Versorgungskrankengeld sowie für das Krankengeld bzw. Verletztengeld, wenn es in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wird, vom Träger allein getragen werden.

Die in der privaten Krankenversicherung Versicherten konnten bisher Ausfallzeiten in der Rentenversicherung erwerben, ohne daß die private Krankenversicherung hierzu einen Beitrag geleistet hätte, was zu Wettbewerbsverzerrungen führte. Diese Privatversicherten und die in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldan-

spruch Versicherten müssen künftig selbst Beiträge für Krankheitszeiten zahlen, wenn diese Zeiten als Ausfallzeiten anrechnungsfähig sein sollen.

Die Zeit des Krankengeldbezugs und die anschließende Zeit einer Arbeitsunfähigkeit ohne Krankengeldbezug werden in der Rentenversicherung einheitlich als Ausfallzeit angerechnet und bewertet. Dies bewirkt für die Versicherten in den typischen Fällen, daß diese Zeiten wie die vorangegangenen Beschäftigungszeiten bewertet werden.

Die Anrechnung und Bewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten sollen mit dem Ziele größerer Beitragsbezogenheit bald neu geordnet werden; dabei sollen auch Unzuträglichkeiten beseitigt werden, die sich aus den geltenden Anrechnungsvoraussetzungen, insbesondere aus dem Erfordernis der sog. Halbbelegung ergeben können.

Das Krankengeld und das Verletztengeld werden sich durch die Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis grundsätzlich um 11,55 v. H. (9,25 v. H. gesetzliche Rentenversicherung, 2,3 v. H. Arbeitslosenversicherung) mindern. Vor dem Hintergrund, daß diese Lohnersatzleistungen von allen einschränkenden Maßnahmen in den zurückliegenden Jahren verschont geblieben sind und im Regelfall 100 v. H. des letzten Nettoarbeitsverdienstes betragen, erscheint diese Maßnahme auch sozialpolitisch vertretbar.

Durch diese volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung (und zur Bundesanstalt für Arbeit) kann es in der gesetzlichen Krankenversicherung zu unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Krankenkassen kommen. Von den weiteren Belastungen der Krankenkassen entfällt jedoch der überwiegende Anteil auf Maßnahmen, die den Belastungsausgleich in der Krankenversicherung der Rentner betreffen (Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner, Beitragsausfälle als Folge von Änderungen beim für die Beitragszahlung in der Krankenversicherung der Rentner zugrundezulegenden Rentenvolumen). Diese Belastungen wirken sich in gleicher Höhe bei allen Krankenkassen aus.

6. Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit

Von den rund 630 000 Versichertenrenten, die im Jahr 1982 neu zugegangen sind, entfällt etwa die Hälfte (51,3 v. H.) auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Aus dem hohen Anteil dieser Renten darf aber nicht gefolgert werden, daß die Versicherten aufgrund ungünstiger Arbeitsbedingungen und anderer Belastungen in diesem Ausmaß bereits in jungen Jahren ihre Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müßten. Denn etwa ein Viertel der Männer (24 v. H.) und etwa die Hälfte der Frauen (56 v. H.), denen im Jahr 1982 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

bewilligt wurden, haben in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausgeübt. Darüber hinaus waren von diesen Versicherten nur rund 16 v. H. jünger als 55 Jahre, rund 29 v. H. zwischen 55 und 60 Jahre alt und rund 55 v. H. sogar älter als 60 Jahre.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß bei einem beträchtlichen Anteil der Versicherten die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgefallenes Arbeitsentgelt wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ersetzen, sondern eine Art vorzeitigen Altersruhegeldes darstellen. Dies ist vor dem Hintergrund zu werten, daß Altersruhegelder vor dem 65. Lebensjahr nur unter besonderen Voraussetzungen geleistet werden — das sogenannte flexible Altersruhegeld vom 63. Lebensjahr bzw. vom 60. Lebensjahr an für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige wird nur geleistet, wenn 35 Versicherungsjahre zurückgelegt sind —, während die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits geleistet werden, wenn eine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt ist. Auch dies hat dazu beigetragen, daß das durchschnittliche Zugangsalter von rund 61,5 Jahren vor zehn Jahren auf rund 59 Jahre herabgesunken ist. Die damit verbundenen längeren Rentenlaufzeiten führen zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen für die Rentenversicherung.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollen aus den vorgenannten Gründen künftig nur noch zuerkannt werden können, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Hiermit wird an eine der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Zurechnungszeit angeknüpft, die bei Frühinvaliden in entscheidendem Maße die Rentenhöhe bestimmt. Bei der Feststellung des 5-Jahreszeitraumes bleiben Ausfallzeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, Rentenbezugszeiten und ähnliche Zeiten sowie Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes unberücksichtigt, so daß sich diese Zeiten für den Versicherten nicht nachteilig auswirken können. Eine dreijährige versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit muß im übrigen nicht zurückgelegt sein, wenn diese etwa durch einen Arbeitsunfall oder durch einen Freizeitunfall innerhalb der ersten 6 Jahre nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist. Durch besondere Übergangsregelungen ist zugleich gewährleistet, daß Versicherte künftig auch dann eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten können, wenn sie in dem vorgeschriebenen Rahmen zwar nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig gewesen sind, jedoch während einer nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit freiwillige Beiträge in einer bestimmten Mindesthöhe entrichten.

Die vorgesehenen Änderungen führen dazu, daß künftig nur noch die Versicherten eine Rente we-

gen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten können, die regelmäßig beschäftigt oder tätig waren und das daraus erzielte Erwerbseinkommen durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit verloren haben. Damit wird die Lohnersatzfunktion dieser Renten verstärkt und ihre nicht beabsichtigte Ersatzfunktion eines vorzeitigen Altersruhegeldes abgebaut. Zum Ausgleich sollen künftig alle Versicherten bereits vom vollendeten 65. Lebensjahr an ein Altersruhegeld erhalten können, wenn sie eine Wartezeit von fünf Jahren statt wie bisher von 15 Jahren zurückgelegt haben. Dies hat vor allem Bedeutung für die Versicherten, die künftig eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht mehr erhalten können und nur die kurze Wartezeit für diese Rente und nicht die bisherige längere Wartezeit für ein Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an erfüllen.

7. Ersetzung der kindbezogenen Leistungen der Sozialversicherung durch das Kindergeld beim Rentenzugang

Der Kinderzuschuß der Rentenversicherung soll vom 1. Januar 1984 an für künftige Versicherungsfälle durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt werden.

Der Kinderzuschuß ist zu einer Zeit eingeführt worden, als es noch kein allgemeines Kindergeld gab, und er hatte in der Vergangenheit zweifellos seinen guten Sinn. Seit Einführung des Kindergeldes ist der Kinderzuschuß jedoch zunehmend problematisch geworden. Der Kinderzuschuß, der für das 1. und 2. Kind über dem Kindergeld liegt, wird den Rentnern grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine und seiner Familie gesamte Einkommenssituation geleistet. Deshalb wird er in zahlreichen Fällen auch dann erbracht, wenn die Einkommenssituation des Rentners und seiner Familie besser ist als die Einkommenssituation von vielen Kindergeldberechtigten, z. B. von Arbeitnehmern mit niedrigem Arbeitsverdienst, von Arbeitslosen oder von anderen Empfängern von Sozialleistungen. Dies vor allem macht die derzeitige Regelung problematisch.

Um Eingriffe in laufende Leistungen zu vermeiden, soll die vorgesehene Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld nur für künftige Versicherungsfälle gelten.

Die Maßnahme bedeutet eine Entlastung der Rentenversicherung von einer Leistung, deren Finanzierung heute im Rahmen des Familienlastenausgleichs grundsätzlich aus Mitteln der Allgemeinheit, d. h. aus Steuermitteln erfolgt. Schließlich führt die Regelung auch zu Erleichterungen für die Verwaltung; denn die nach geltendem Recht z. T. wiederholten Wechsel in der Zuständigkeit für die Zahlung der Leistung für die Kinder werden künftig vermieden.

8. Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von fünf auf zwei Jahresrentenbeträge

Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente aus der Renten- oder Unfallversicherung erhalten bei Wie-

derheirat eine Abfindung für die dadurch wegfallende Rente. Diese Abfindung soll den Entschluß zur Wiederheirat erleichtern und stellt insoweit auch eine Art Starthilfe für den neuen Hausstand dar. Da die Renten seit der Rentenreform 1957 in erheblichem Umfang gestiegen sind, erscheint als Abfindung künftig nicht mehr das Fünffache des Jahresrentenbetrags erforderlich zu sein, sondern das Zweifache des Jahresrentenbetrags — wie z. B. bei Beziehern einer Beamtenpension — ausreichend zu sein.

9. Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht

Zuwendungen, wie z. B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, sind bereits nach geltendem Recht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Sie werden in der Praxis beitragsrechtlich dem Lohnabrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie dem Arbeitnehmer zufließen. Sofern das laufende Arbeitsentgelt und die Zuwendung die Beitragsbemessungsgrenze für diesen Lohnabrechnungszeitraum nicht überschreiten, sind sie in vollem Umfang beitragspflichtig, was vor allem bei Arbeitnehmern mit niedrigem Arbeitsentgelt der Fall ist. Dagegen wird bei Arbeitnehmern mit höherem Arbeitsentgelt meist die Beitragsbemessungsgrenze überschritten, so daß die Zuwendung völlig oder zu einem großen Teil beitragsfrei bleibt. Die durch die Praxis erfolgte Zuordnung der Zuwendungen behandelt die Arbeitnehmer unterschiedlich und beachtet auch nicht, daß die Zuwendungen in der Regel durch die Arbeit in mehreren Lohnabrechnungszeiträumen erarbeitet sind. Durch die Neuregelung werden die Zuwendungen im Ergebnis so behandelt, als wäre ihre Zahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgt. Außerdem soll durch Änderung der Arbeitsentgeltverordnung der bisherige Freibetrag von 100 DM jährlich für Weihnachtsgeld entfallen, da ein Freibetrag nicht in die Systematik des Beitragsrechts paßt.

B. Krankenversicherung

1. Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung

Mit der Behandlung von Tbc-Erkrankungen, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Tuberkulosehilfegesetz vom 23. Juli 1959 zugewiesen wurde, um sie als Volksseuche besser bekämpfen zu können, mußten diese in der Vergangenheit Aufgaben übernehmen, die an sich der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen. Inzwischen hat die Tbc ihren Charakter als Volksseuche verloren, so daß Sonderregelungen wegen dieser Krankheit nicht mehr erforderlich sind. Daher besteht auch kein Grund mehr für eine Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger. Leistungen zur Behandlung von Tbc-Erkrankungen sollen künftig nur noch von den Trägern der Krankenversicherung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften für die dort Versicherten einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen erbracht werden.

2. Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Die Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner werden nach geltendem Recht von der knappschaftlichen Rentenversicherung der knappschaftlichen Krankenversicherung erstattet. Diese Regelung weicht von der 1977 neu geordneten Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner bei den Krankenkassen und Ersatzkassen ab. Sie wird nunmehr der Regelung in der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner systemgerecht angepaßt.

Danach werden die Leistungsaufwendungen für die bei der Bundesknappschaft pflichtversicherten Rentner in den Belastungsausgleich der Krankenversicherung der Rentner einbezogen. Diese Aufwendungen werden nach der Neuregelung durch die Beiträge der Rentner und den Finanzierungsanteil der aktiven Versicherten der Bundesknappschaft zusammen mit den Beiträgen der bei den Krankenkassen und Ersatzkassen versicherten Rentner und dem Finanzierungsanteil der bei diesen Trägern aktiv Versicherten getragen.

Die Anpassung der Finanzierung erfordert, daß die Regelung für den Personenkreis der bei der Bundesknappschaft pflichtversicherten Rentner den Regelungen der Reichsversicherungsordnung grundsätzlich angepaßt wird, so daß künftig nur noch solche Rentner pflichtversichert sind, die in einer angemessenen Zeit während ihrer Erwerbstätigkeit Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt und damit in ausreichendem Maße zum Solidarausgleich in der Krankenversicherung der Rentner beigetragen haben. Wer die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung nicht erfüllt, kann sich freiwillig versichern.

3. Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht

Durch die stärkere Einbeziehung von Zuwendungen in die Beitragspflicht entstehen den Krankenkassen Mehreinnahmen von ca. 1,3 Mrd. DM; dies entspricht rechnerisch im Durchschnitt aller Krankenkassen 0,18 Beitragssatzpunkten. Wegen der unterschiedlichen Mitgliederstruktur verteilen sich die Mehreinnahmen nicht gleichmäßig auf die Krankenkassen. Eine Zuordnung der Mehreinnahmen auf die einzelnen Krankenkassen ist jedoch angesichts der zur Verfügung stehenden Datenlage nicht möglich.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in A. 9. Bezug genommen.

C. Bundesanstalt für Arbeit

1. Ausgangslage

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit belastet die öffentlichen Haushalte in starkem Umfang. Im Be-

reich der Arbeitsverwaltung steigen die Ausgaben für Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Die Bundesanstalt für Arbeit wird diese Ausgaben auch im Jahre 1984 nicht aus Beiträgen und Umlagen finanzieren können. Ohne gesetzliche Maßnahmen müßte der Bund im Jahre 1984 einen Betrag von 14,2 Mrd. DM aufwenden, um das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit und die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe zu decken.

Um die politischen Gestaltungsmöglichkeiten des Bundeshaushalts zu sichern und zu stärken, ist es notwendig, die Ausgaben für konsumtive Zwecke zu senken und die Ansätze für Investitionen und damit für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu erhöhen. Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, die Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit zu verbessern und die eigenständige Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung zu stärken. Durch Verbesserung der Einnahmen sowie durch sozial ausgewogene Kürzungen bei den Leistungen wird das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit erheblich abgebaut; gleichzeitig wird damit der Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit in vertretbaren Grenzen gehalten. Durch die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen werden die Kosten auf Beitragszahler und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz verteilt.

2. Veränderungen im Leistungsrecht

Die Lohnersatzleistungen des AFG werden differenziert gesenkt. Leistungsbezieher mit Kindern sollen höhere Leistungen erhalten als Leistungsbezieher ohne Kinder. Diese Regelung berücksichtigt, daß Arbeitnehmer mit Kindern besonders hart betroffen werden, wenn sie — etwa wegen Arbeitslosigkeit — eine Lohnersatzleistung erhalten, die das ausfallende Arbeitsentgelt nur teilweise ersetzt. Diese Arbeitnehmer erhalten zwar weiterhin Kindergeld; die Belastung durch Kinder wird jedoch durch das Kindergeld nur teilweise ausgeglichen. Die Regelung vermeidet zugleich, daß die Senkung der Lohnersatzleistungen über Einzelfälle hinaus zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe — und damit zu einer finanziellen Belastung der Länder und Gemeinden — führen wird.

Nach der vorgesehenen Neuregelung erhalten Arbeitslose mit Kindern Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in unveränderter Höhe von 68 v. H. bzw. 58 v. H. des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts. Das gleiche gilt für die Lohnersatzleistungen bei Teilarbeitslosigkeit, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (68 v. H.). Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, denen während der Teilnahme Übergangsgeld oder Unterhaltsgeld gezahlt wird, haben bereits nach geltendem Recht Anspruch auf höhere Leistungen, wenn sie Kinder haben. Die Vomhundertsätze dieser Leistungen werden jedoch jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Leistungsart	Leistungsbezieher mit Kindern	Leistungsbezieher ohne Kinder
Arbeitslosengeld	68 v. H. unverändert	63 v. H. statt 68 v. H.
Kurzarbeitergeld	68 v. H. unverändert	63 v. H. statt 68 v. H.
Schlechtwettergeld	68 v. H. unverändert	63 v. H. statt 68 v. H.
Arbeitslosenhilfe	58 v. H. unverändert	56 v. H. statt 58 v. H.
Übergangsgeld	75 v. H. statt 80 v. H.	65 v. H. statt 70 v. H.
Unterhaltsgeld	70 v. H. statt 75 v. H.	63 v. H. statt 68 v. H.

Im Bereich der beruflichen Bildung soll das Arbeitsamt nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob während der Teilnahme an einer arbeitsmarktlich lediglich zweckmäßigen Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Unterhaltsgeld gezahlt wird. Die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sollen durch gezielte Einsparungen in den Einrichtungen gesenkt werden. Die Arbeitgeber der Bauwirtschaft sollen künftig die Kosten des Schlechtwettergeldes für den jeweils ersten Tag im Monat tragen, in dem Schlechtwettergeld gezahlt wird.

3. Verbesserung der Einnahmen

Die für die gesetzliche Rentenversicherung getroffenen Regelungen zur Einbeziehung des Krankengeldes und zur stärkeren Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht sollen inhaltlich auch für die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz gelten. Insoweit wird auf A. 5. und 9. der Begründung zum Bereich der Rentenversicherung verwiesen.

Die neue Regelung über die Einbeziehung des Krankengeldes und ähnlicher Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz verbessert den Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit. Die Zeiten des Bezuges der genannten Leistungen werden den Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt und können künftig wie Beschäftigungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Beeinträchtigungen des Arbeitslosenversicherungsschutzes wegen längerer Krankheit oder wegen der Teilnahme an einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation werden deshalb künftig weitgehend ausgeschlossen.

D. Unfallversicherung

1. Anpassung der Renten

Entsprechend den unter A. 3. für die Rentenversicherung dargelegten Grundsätzen wird die Renten Anpassung in der gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls in der Weise aktualisiert, daß grundsätz-

lich die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres für die Anpassung maßgebend ist; wie auch schon in der Kriegsopferversorgung wird allerdings der Beitrag der Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung zu ihrer Krankenversicherung im Anpassungssatz der Unfallversicherung mitberücksichtigt werden.

2. Ersetzung der Kinderzulage durch das Kindergeld beim Rentenzugang

Die Kinderzulage der Unfallversicherung wird für Versicherungsfälle, die nach dem 1. Januar 1984 eintreten, entfallen und durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt werden. Wegen der Gründe für diese Regelung wird auf die Parallele in der Rentenversicherung (s. A. 7.) verwiesen.

3. Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von fünf auf zwei Jahresbeträge

Die Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat nach dem 1. Januar 1984 wird vom bisher fünffachen Jahresrentenbetrag auf den zweifachen Jahresrentenbetrag herabgesetzt. Wegen der Gründe für diese Regelung wird auf A. 8. verwiesen.

E. Altershilfe für Landwirte

Parallel zu den Einschränkungen in anderen Bereichen der Sozialpolitik wird der Bundeszuschuß in der Altershilfe für Landwirte auf 75 v. H. der Rentenaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres (gegenüber einem für 1984 bisher vorgesehenen Vomhundertsatz von 79,5) herabgesetzt und zugleich für die Folgejahre festgelegt.

F. Rehabilitation

Die Lage der öffentlichen Haushalte erzwingt auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation weitere Einsparungen. Trotz der durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz 1983 erfolgten Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation ist eine nochmalige Herabsetzung nicht zu umgehen. Ferner ist vorgesehen, daß sich Bezieher von Übergangsgeld, für die bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen in Einrichtungen Verpflegung bereitgestellt wird, mit einem nach den Familienverhältnissen gestuften Eigenanteil an den Verpflegungskosten beteiligen.

Schließlich erscheint es erforderlich, auch im Bereich der Maßnahmekosten, die einen erheblichen Teil der gesamten Aufwendungen für die berufliche Rehabilitation ausmachen, alle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen, ohne jedoch den für eine erfolgreiche Rehabilitation notwendigen Qualitätsstandard zu beeinträchtigen.

G. Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Nach den Feststellungen in den Bundesländern befanden sich am 31. Dezember 1982 3,3 Mio. Schwerbehindertenausweise, die zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung berechtigten, in Umlauf. Das sind fast 75 v. H. der zum gleichen Zeitpunkt anerkannten Schwerbehinderten (rd. 4,5 Mio.). Bei Erlass des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß 45 v. H. der anerkannten Schwerbehinderten freifahrtberechtigt sein würden. Infolgedessen sind die aufgrund des Gesetzes für Bund und Länder entstehenden Aufwendungen wesentlich höher als damals angenommen, und zwar werden sie in 1984 insgesamt mehr als 500 Mio. DM (davon Bund 248,4 Mio. DM) betragen. In Anbetracht dieser Entwicklung und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation in Bund und Ländern sind daher sinnvolle Einschränkungen geboten.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Einschränkung des begünstigten Personenkreises durch Herausnahme derjenigen Schwerbehinderten mit einer MdE um 80 v. H. und mehr, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt sind.
2. Einführung einer Eigenbeteiligung von 120 DM jährlich, also 10 DM monatlich (Jahreswertmarke auf dem Ausweis); Ausnahme für blinde und hilflose Schwerbehinderte, für typische Gruppen einkommensschwacher Schwerbehinderter sowie für Kriegsbeschädigte und Verfolgte (unentgeltliche Ausgabe der Wertmarke).
3. Wegfall der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im Schienenverkehr; Ausnahme für S-Bahnen.
4. Einschränkung der Möglichkeit zur kumulativen Inanspruchnahme der Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kraftfahrzeugsteuer; Ausnahme für blinde und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte sowie für Kriegsbeschädigte und Verfolgte.
5. Änderung der Formel zur Berechnung der pauschalen Erstattung der Fahrgeldausfälle (Abstellen auf die im Kalenderjahr ausgegebenen Wertmarken).
6. Ausnahmeregelung für die Erstattung der Fahrgeldausfälle bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme von Verkehrsunternehmen.

H. Mutterschaftsurlaubsgeld

Zur Entlastung des Bundeshaushalts müssen auch die finanziellen Leistungen des Bundes für den Mutterschaftsurlaub gekürzt werden, und zwar die Leistungsdauer des Mutterschaftsgeldes während

des Mutterschaftsurlaubs von vier auf drei Monate sowie das kalendertägliche Mutterschaftsgeld während dieser drei Monate von 25 DM auf 20 DM. Hierdurch soll der Bundeshaushalt schon im Jahre 1984 um 320 Mio. DM entlastet werden. Dies ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Bundesregierung, das Vertrauen in die Rückkehr zu geordneten Bundesfinanzen zu festigen und die Neuverschuldung des Bundes auf Dauer zu verringern, ein notwendiger Schritt. Der Mutterschaftsurlaub als Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeit soll dagegen in der bisherigen Dauer, d. h. bis zum Ende des sechsten Lebensmonats des Kindes, erhalten bleiben. Eingeschränkt werden nur die Dauer und die Höhe der Zahlungen.

Die vorgesehenen Einschränkungen der finanziellen Leistungen des Bundes beim Mutterschaftsurlaubsgeld erscheinen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß wegen der notwendigen Konsolidierung der Staatsfinanzen viele Bevölkerungsgruppen eine Einbuße ihres Einkommens hinnehmen müssen, vertretbar. Die soziale Sicherung der Mutter wird beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs aufrechterhalten.

Die Bundesregierung hat beschlossen, ab 1. Januar 1987 das Mutterschaftsurlaubsgeld auf dem neuen niedrigeren Niveau allen Müttern zugute kommen

zu lassen, also auch den selbständig tätigen Müttern, den mithelfenden Familienangehörigen und den nicht erwerbstätigen Müttern.

I. Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen

Der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs liegen die jüngsten wirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung zugrunde. Folgende Auswirkungen der Einzelmaßnahmen sind zu erwarten:

1. Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres (Aktualisierung)

Infolge der Neufestlegung der Anpassungsmodalitäten ergeben sich bis zum Jahre 1987 insgesamt Minderausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Unfallversicherung sowie bei den Leistungen der Altershilfe für Landwirte, der Kriegsopferversorgung und des Lastenausgleichs. Die finanziellen Folgewirkungen auf die Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen sind in den Rechnungen berücksichtigt. Für die Einzeljahre ergeben sich folgende Beträge:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	1495	2910	2555	1595	8555
KnRV	86	189	163	87	525
GRV zusammen	1581	3099	2718	1682	9080
GUV	82	224	259	240	805

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

Es handelt sich insoweit um isoliert berechnete Auswirkungen der Aktualisierung im Vergleich zu einer Renten Anpassung nach bislang geltendem Recht. Maßnahmen zur Herstellung einer gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Renten und Arbeitsentgelte, die nach Erreichen der fünfprozentigen KVdR-Beteiligung der Rentner ab 1986 gemäß § 1272 Abs. 2 RVO erforderlich sein werden, sind nicht berücksichtigt. Diese Maßnahmen werden ab 1986 zu weiteren Minderausgaben gegenüber geltendem Recht führen.

Infolge der Aktualisierung der Anpassung vermindert sich insgesamt das Rentenvolumen. Hierdurch entstehen gegenüber geltendem Recht bis einschließlich 1987 Beitragsausfälle von rund 870 Mio. DM (im Jahr 1984 144 Mio. DM) in der Krankenversicherung der Rentner.

Der Bund wird in Höhe der Minderausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie durch die Minderausgaben in der Altershilfe für Landwirte, der Kriegsopferversorgung und beim Lastenausgleich entlastet.

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
Altershilfe für Landwirte ¹⁾	15	30	30	15	90
Kriegsopferversorgung	85	180	150	80	495
Lastenausgleich	5	9	8	4	26
Zusammen	105	219	188	99	611
Entlastung Bund einschließlich KnRV	191	408	351	186	1136
¹⁾ nachrichtlich: Gesamtminderausgaben	20	40	40	15	115

2. Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht

Durch die Einbeziehung des Krankengeldes, des Verletztengeldes, des Übergangsgeldes sowie des Versorgungskrankengeldes in die Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entste-

hen in den Haushalten der Sozialversicherungsträger folgende Belastungen und Entlastungen:

Gesetzliche Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung treten Beitragsmehreinnahmen in folgender Höhe auf:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	955	1040	1140	1240	4375
KnRV	45	46	48	50	189
GRV zusammen	1000	1086	1188	1290	4564

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

Die jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von rund 35 Mio. DM für Beitragszahlungen vom Übergangsgeld bei medizinischer Rehabilitation an die Bundesanstalt wurden dabei bereits berücksichtigt.

Bundesanstalt für Arbeit

Per Saldo treten folgende Entlastungen auf:

1984:	315 Mio. DM
1985:	330 Mio. DM
1986:	345 Mio. DM
1987:	360 Mio. DM

Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung treten durch die Beteiligung an der Beitragszahlung im gleichen Zeitraum Nettomehrausgaben in folgender Höhe auf:

1984:	550 Mio. DM
1985:	575 Mio. DM
1986:	600 Mio. DM
1987:	630 Mio. DM

Bei den Krankenkassen tritt aufgrund der vollen Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit — unter Berücksichtigung der bisher schon gezahlten Beiträge — eine Belastung von durchschnittlich 0,08 Beitragssatzpunkten ein. Die Spanne beläuft sich zwischen 0 und 0,2 Beitragssatzpunkten; höhere Belastungen treten nur ganz vereinzelt auf. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 (§ 534 Abs. 3 RVO) geregelte Verringerung der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatz-

kassen zu zahlenden Beträge von insgesamt 1,2 Mrd. DM im Jahre 1983 ab dem Jahre 1984 entfällt.

Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen per Saldo folgende Entlastungen:

1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM				
35	36	38	40	149

Kriegsopferversorgung

In der Kriegsopferversorgung entstehen geringfügige Mehrausgaben.

3. Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit

Auf Grund dieser Maßnahme ergeben sich in der Rentenversicherung Minderausgaben, die sich jedoch wegen der jeweiligen individuellen Tatbestände nur in ihrer Größenordnung abschätzen lassen. Mit folgenden Minderausgaben wird gerechnet:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	185	530	870	1210	2795
KnRV	—	1	3	11	15
GRV zusammen	185	531	873	1221	2810

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

Der Bund wird in Höhe der Minderausgaben der KnRV entlastet.

4. Ersetzung der kindbezogenen Leistungen der Sozialversicherung durch das Kindergeld beim Rentenzugang

Die vorgesehene Regelung führt zu Einsparungen in der Rentenversicherung und in der Unfallversicherung. Für den Bund ist die Regelung in der ArV/

AnV belastungsneutral, denn der bisher geltende Kinderzuschuß wird in Höhe des Kindergeldes vom Bund erstattet. Die Minderausgaben in der KnRV entlasten den Bund. In der Unfallversicherung führt die Neuregelung zur Entlastung der Unfallversicherungsträger, jedoch zu Belastungen des Bundes in Höhe der Kindergeldzahlungen.

Es ergeben sich folgende Minderausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	45	80	125	170	420
KnRV	3	6	9	12	30
GRV zusammen	48	86	134	182	450
GUV – nicht quantifizierbar –					

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

5. Herabsetzung der Witwen- und Witwerabfindung bei Wiederheirat von fünf auf zwei Jahresrentenbeträge

Die Minderausgaben in der Rentenversicherung und der Unfallversicherung werden wie folgt geschätzt:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	100	110	120	130	460
KnRV	10	10	11	11	42
GRV zusammen	110	120	131	141	502
GUV	15	16	16	17	64

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

6. Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht

(z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) beitrags technisch so behandelt, als wären sie in mehreren Monatsraten erfolgt. Zusammen mit dem Fortfall des Freibetrages in Höhe von 100 DM jährlich für Weihnachtsgeld ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Durch die Neuregelung werden die Zuwendungen

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	2565	2840	3145	3470	12020
KnRV	60	62	64	67	253
GRV zusammen	2625	2902	3209	3537	12273
GKV	1300	1360	1420	1490	5570
BA	620	650	680	710	2660

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

Auf der Leistungsseite sind infolge der Maßnahme nur längerfristig entsprechende Mehraufwendungen bei den Rentenausgaben zu erwarten.

Durch die stärkere Einbeziehung der Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht entstehen den Krankenkassen Mehreinnahmen von ca. 1,3 Mrd. DM im Jahre 1984, dies entspricht rechnerisch im Durchschnitt aller Krankenkassen 0,18 Beitragssatzpunkten. Wegen der unterschiedlichen Mitgliederstruktur verteilen sich die Mehreinnahmen nicht gleichmäßig auf die Krankenkassen. Eine Zuordnung der Mehreinnahmen auf die einzelnen Krankenkassen ist jedoch angesichts der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

7. Erhöhung des Beitragsanteils der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 9 auf 9,25 v. H.

Durch die Erhöhung des Beitragsanteils entstehen in der knappschaftlichen Rentenversicherung Mehreinnahmen in folgender Höhe:

1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM				
28	29	30	31	118

8. Sachgerechte Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung

Die Maßnahme führt zu finanziellen Entlastungen der Rentenversicherungsträger in folgender Höhe:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
	in Mio. DM				
ArV/AnV ¹⁾	255	370	390	410	1425
KnRV	15	16	17	18	66
GRV zusammen	270	386	407	428	1491

¹⁾ Veränderung der Schwankungsreserve

Die gesetzliche Krankenversicherung wird entsprechend belastet.

9. Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Durch die Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner wird die Bundesknappschaft in die Regelungen des Belastungsausgleichs der Krankenversicherung der Rentner einbezogen. Dadurch wird sich der Finanzierungsanteil der Krankenkassen und Ersatzkassen für die Leistungsaufwendungen der Krankenversicherung der Rentner im Jahre 1984 — gemessen in Vomhundert der Grundlohnsumme — um rund 0,11 Prozentpunkte erhöhen.

Folge dieser Finanzänderung sind Mehrbelastungen der Krankenkassen und Ersatzkassen (ohne Bundesknappschaft) von rund 805 Mio. DM und der knappschaftlichen Krankenversicherung von rund 185 Mio. DM im Jahre 1984 durch den erhöhten Finanzierungsanteil für die Ausgaben der Krankenversicherung der Rentner.

Diesen Belastungen stehen Entlastungen des Bundeshaushalts um rund 740 Mio. DM und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um rund 250 Mio. DM im gleichen Jahr als Folge der Absenkung ihrer Finanzierungsanteile an der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gegenüber.

Um die saldierten Gesamtbelastungen in Höhe von rund 230 Mio. DM zu mildern, die sich in der knappschaftlichen Krankenversicherung infolge der Regelungen dieses Gesetzes (Anpassung an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner, volle Einbeziehung des Krankengelds in die Beitragspflicht, sachgerechte Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung,

stärkere Einbeziehung von Zuwendungen) ergeben, zahlen die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die knappschaftliche Krankenversicherung für eine Übergangszeit von fünf Jahren jährlich einen festen Betrag in Höhe von 100 Mio. DM.

Der Differenzbetrag von 130 Mio. DM kann aus Überschüssen der knappschaftlichen Krankenversicherung gedeckt werden, so daß im Jahre 1984 Beitragssatzerhöhungen für die Aktiven im Bergbau vermieden werden können.

Durch die Umgestaltung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner wird der Bundeshaushalt wie folgt entlastet:

1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM				
740	815	895	965	3 415

10. Altershilfe für Landwirte

Auf Grund der Herabsetzung des Bundeszuschusses ergibt sich folgende Senkung des Bundesmittelbedarfs:

1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM				
115	120	125	130	490

11. Änderung des Leistungsrechts im Arbeitsförderungsgesetz

Auf Grund der Änderung des Leistungsumfangs der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich folgende Entlastungen:

1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM				
1 680	1 705	1 695	1 670	6 750

In der gesetzlichen Rentenversicherung und Krankenversicherung entstehen durch die Maßnahmen jährliche Mindereinnahmen in Höhe von rd. 210 bzw. 43 Mio. DM.

Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte können sich ergeben, da die Senkung der Lohnersatzleistungen in Einzelfällen zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe führen kann.

12. Änderung der Regelung über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

Folgende Entlastungen in den Haushalten von Bund und Ländern sind zu erwarten:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM					
Bund	100	103	107	110	420
Länder	130	134	139	143	546
zusammen	230	237	246	253	966

13. Neubemessung der Rentenversicherungsbeiträge für Behinderte in Werkstätten

Es entstehen finanzielle Entlastungen in den Haushalten von Bund und Ländern in folgender Höhe:

	1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM					
Bund	40	42	44	46	172
Länder	40	42	44	46	172
zusammen	80	84	88	92	344

In der Rentenversicherung ergeben sich Beitragsmindereinnahmen in entsprechender Höhe.

14. Leistungsänderungen beim Mutterschaftsurlaub

Infolge obiger Maßnahme ergeben sich beim Bund folgende Minderausgaben:

1984	1985	1986	1987	1984 bis 1987
in Mio. DM				
320	430	430	430	1 610

15. Sonstige Auswirkungen

Als Folge der dargestellten Maßnahmen können sich unter Umständen höhere Aufwendungen bei sonstigen Transfers (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld) ergeben, die aus statistischen Gründen nicht zu quantifizieren sind.

Nennenswerte Einflüsse auf die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

III. Besondere Begründung zum sozialrechtlichen Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 176)

Aufgrund der Neuregelung über die Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (§ 19 Abs. 1 RKG) wird es ab 1. Januar 1985 Bezieher von Renten der Bundesknappschaft geben, die nicht mehr versicherungspflichtig sind. Durch die Änderung wird die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts, die bislang auf Bezieher von Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beschränkt war, auch diesem Personenkreis eingeräumt.

Zu Nummer 2 (§ 182)

Durch das Krankengeld soll das wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangene regelmäßige Arbeitsentgelt in der im Gesetz festgelegten Höhe ersetzt werden.

Wenn die in § 385 Abs. 1 a RVO genannten Zuwendungen in die Krankengeldbemessung einbezogen würden, bekäme der Arbeitsunfähige mehr, als er bei Weiterarbeit erzielt hätte. Außerdem würde die Höhe des Krankengeldes von der zufälligen Zahlung der Zuwendung in dem für die Krankengeldberechnung maßgebenden Bemessungszeitraum abhängen und zu unvernünftigen Ergebnissen führen. Durch die Rechtsänderung wird klargestellt, daß „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ (vgl. § 385 Abs. 1 a RVO) bei der Berechnung des Krankengeldes außer Ansatz bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 189)

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 385 Abs. 1 a RVO) ist „Arbeitsentgelt“ auch im Sinne des § 189 RVO und würde deshalb zum Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld führen. Ein solches Ergebnis wäre jedoch unbefriedigend; es wird deshalb durch die Ergänzung des § 189 RVO ausgeschlossen.

Zu Nummer 4 (§ 200)

Die für das Krankengeld hinsichtlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts getroffene Regelung wird für das Mutterschaftsgeld übernommen.

Art und Höhe des Mutterschaftsgeldes sind während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und während des Mutterschaftsurlaubs nach den zur Zeit geltenden Vorschriften in § 200 RVO gleich. Die vorgesehene Kürzung der Höhe des Mutterschaftsgeldes während der verbleibenden Bezugszeit während des Mutterschaftsurlaubs von 25 DM auf 20 DM pro Kalendertag erfordert daher eine entsprechende Begrenzung des Höchstbetrages des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs. Dies erfolgt durch Anfügen von Satz 3 in § 200 Abs. 4 RVO. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über das Mutterschaftsgeld in § 200 Abs. 1 und 2 RVO auch für das Mutterschaftsgeld während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs unverändert fort.

Zu Nummer 5 (§ 200 a)

In § 200 a RVO über das Mutterschaftsgeld für andere Versicherte wird im Unterschied zu § 200 RVO über das Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen die Höhe des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs schon im geltenden Recht an besonderer Stelle geregelt, und zwar in § 200 a Abs. 2 Satz 3 RVO. Die vorgesehene Kürzung von 25 DM auf 20 DM muß daher an dieser Stelle erfolgen.

Zu Nummer 6 (§ 200 c)

Die für das Krankengeld hinsichtlich des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts getroffene Regelung wird für das Mutterschaftsgeld übernommen.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 311, 383)

Nach § 311 Satz 1 Nr. 2 RVO bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, solange Anspruch

auf Mutterschaftsgeld besteht. Nach § 383 Satz 1 RVO sind während dieser Zeit Beiträge nicht zu entrichten. Die Mutter ist danach weiterhin während der verbleibenden Zeit des Bezuges des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs (§ 200 Abs. 4 und 3 RVO) in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei versichert. Damit sie nicht den bisherigen beitragsfreien Krankenversicherungsschutz für die übrige Zeit des Mutterschaftsurlaubs, für die sie kein Mutterschaftsgeld mehr erhalten soll, verliert, ist die vorgeschlagene Ergänzung in § 311 Satz 1 Nr. 1 a und in § 383 Satz 1 RVO notwendig.

Im übrigen handelt es sich in § 383 Satz 2 RVO um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 182, 200, 200 c und 383 RVO.

Zu Nummer 9 (§ 385)

Künftig sollen beitragspflichtige Zuwendungen verstärkt zur Beitragsleistung herangezogen werden. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird insoweit Bezug genommen. Mit der Vorschrift soll Arbeitsentgelt in Form von Zuwendungen erfaßt werden, das nicht nur in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum erzielt worden ist. Hierunter sind insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen und ähnliche Leistungen zu verstehen, aber auch zusätzliche Gehälter und einmalige Leistungen ohne Bezug auf einen Lohnabrechnungszeitraum, etwa aus Anlaß von Jubiläen. Nicht zu solchen Zuwendungen gehört demnach zum Beispiel nachgezahltes Entgelt für Mehrarbeit. Ob die Zuwendung in einer Summe oder in Teilbeträgen gezahlt wird, ist ohne Bedeutung, ebenso, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht.

Zuwendungen kommen allerdings nur in Betracht, wenn und soweit sie nach geltendem Recht beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sind. Die Einbeziehung dieser Zuwendungen wird in der Weise durchgeführt, daß sie jeweils dem Lohnabrechnungszeitraum zugerechnet werden, in dem sie dem Versicherten ausgezahlt werden. Sie werden jedoch bei der Feststellung des Grundlohns für diesen Lohnabrechnungszeitraum über die bislang in § 180 Abs. 1 Satz 3 RVO festgesetzte Höchstgrenze hinaus berücksichtigt, allerdings nur bis zur anteiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze. Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt: Es wird der Anteil der Jahresarbeitsverdienstgrenze ermittelt, der der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei dem die Zuwendung zahlenden Arbeitgeber zum laufenden Kalenderjahr entspricht. Dem wird das gesamte auf diese Beschäftigungszeit entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt gegenübergestellt. Unter beitragspflichtigem Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt zu verstehen, welches in den einzelnen Lohnabrechnungszeiträumen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht unterworfen wurde. Ergibt sich, daß die anteilige Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht erreicht ist, wird die Zuwendung insoweit der Beitragspflicht unterworfen. Die genannte Beschränkung auf das Kalenderjahr und die Beschäftigungszeit bei dem die Zuwendung auszahlenden Arbeitgeber soll überzogenen Verwaltungs-

aufwand, insbesondere Korrekturen bereits durchgeführter Beitragsberechnungen grundsätzlich vermeiden. Aus demselben Grunde verbleibt es — wie bisher — bei der Zuständigkeit der Krankenkasse im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung; eine Aufteilung von Beiträgen auf vorher zuständige Krankenkassen unterbleibt. Ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach Satz 2 dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzurechnen, ist allerdings die Krankenkasse dieses Lohnabrechnungszeitraumes zuständig.

Beschäftigungszeiten, in denen zum Beispiel wegen Bezuges von Krankengeld kein Arbeitsentgelt erzielt wurde und die dementsprechend auch nicht mit Beiträgen für sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt belegt sind (§ 383 RVO), sowie der Tag der Zahlung einer Zuwendung während des Bezuges von Krankengeld bleiben bei der Anteilermittlung außer Ansatz, damit Verzerrungen zwischen erzieltm Arbeitsentgelt und anteiliger Jahresarbeitsverdienstgrenze vermieden werden. Die beitragsrechtliche Erfassung der Zuwendungen ist dagegen unabhängig davon, ob in dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie gezahlt werden, Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Bei Zahlungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen, soll es bei der bisherigen Praxis verbleiben.

Die Neuregelung könnte dadurch umgangen werden, daß einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erst im ersten Vierteljahr des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt wird. Um dies zu verhindern, schreibt der Satz 2 eine Zuordnung dieser Zuwendungen zum letzten Lohnabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres vor, sofern die Zuwendungen im Zeitpunkt der Zahlungen nicht ohnehin in voller Höhe zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Zu Nummer 10 (§ 393 a)

Aus der Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner folgt, daß die Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung in den Belastungsausgleich der Krankenversicherung der Rentner einzubeziehen ist. Die Änderung bewirkt, daß die Leistungsaufwendungen für Rentner zum einen durch die Beiträge der Rentner und zum anderen durch den Finanzierungsanteil der aktiven Versicherten der Krankenkassen, Ersatzkassen und der Bundesknappschaft gemeinsam getragen werden. Diejenigen Träger, die bisher die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner finanziert haben, werden entlastet.

Zu Nummer 11 (§ 393 b)

Durch die Änderungen wird die Bundesknappschaft in die Regelungen des Belastungsausgleichs der Krankenversicherung der Rentner einbezogen. Aus § 120 RKG folgt die Anwendbarkeit der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch im Bereich der Bundesknappschaft. Die Änderung stellt sicher, daß die besonderen Mehrleistungen,

die die Bundesknappschaft durch Satzungsbestimmung gewährt, nicht in den Belastungsausgleich der Krankenversicherung der Rentner einbezogen werden.

Zu Nummer 12 (§ 393 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 393 a, 393 b RVO. Einzelheiten über die Einbeziehung der Bundesknappschaft in das Ausgleichsverfahren und den Zahlungsverkehr werden in der KVdR-Ausgleichsverordnung geregelt.

Zu Nummer 13 (§ 514)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 385 RVO.

Zu Nummer 14 (§ 515 a)

Durch die Änderung wird die für die Ersatzkassen geltende Vorschrift des § 515 a RVO an die Bestimmung des § 381 Abs. 3 a RVO i. d. F. des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 angepaßt.

Zu Nummer 15 (§ 534)

Mit der Änderung in Absatz 2 wird erreicht, daß bei Rentennachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1983 den bisherigen Sonderregelungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner Rechnung getragen wird.

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 geschaffene „Vorgriffsregelung“ für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für das Krankengeld kann entfallen, da diese Frage durch diesen Gesetzentwurf nunmehr im einzelnen geregelt wird.

Zu Nummer 16 (§ 558)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in § 579 RVO, die die Höhe des festzusetzenden Pflegegeldes betreffen.

Zu Nummern 17 und 18 (§§ 567, 568)

Es wird auf die Begründung zu den entsprechenden Änderungen in §§ 11, 13 und 40 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes Bezug genommen.

Zu Nummer 19 (§ 579)

Die Neuregelung bewirkt eine Angleichung des Anstiegs der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Renten der Rentenversicherung. Wie in der Rentenversicherung soll die Feststellung der Anpassungshöhe künftig auch für die Unfallversicherung im Renten Anpassungsgesetz vorgenommen werden. Die bisherige Wartezeit für die Anpassung der Renten in der Unfallversicherung wird mit der Neuregelung beseitigt, da ansonsten die Harmonisierung der Renten Anpassung ihren Zweck nicht erfüllen würde, nämlich eine gleichgewichtige Ent-

wicklung der verfügbaren Renteneinkünfte der Sozialrentner zu gewährleisten. Die Kinderzulagen werden nicht mehr — wie bereits bisher in der Rentenversicherung die Kinderzuschüsse — angepaßt.

Zu Nummer 20 (§ 583)

Angesichts der vorgesehenen Harmonisierung bei der Anpassung in der Rentenversicherung und in der Unfallversicherung ist eine unterschiedliche Behandlung der Kinderleistungen nicht länger vertretbar. Mit der Neufassung des § 583 Abs. 1 RVO wird die Regelung der Rentenversicherung in § 1262 Abs. 1 Satz 1 RVO übernommen, d. h. künftig soll an die Stelle der Kinderzulage das Kindergeld treten.

Zu Nummer 21 (§ 615)

Durch diese Änderung wird die Abfindung von Witwen- und Witwerrenten bei Wiederheirat vom Fünffachen auf das Zweifache des Jahresrentenbetrags herabgesetzt. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Nach Satz 2 soll diese Herabsetzung der Abfindung der Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat nicht gelten, wenn die Heirat noch vor dem 1. Januar 1984 erfolgt ist.

Zu Nummer 22 (§ 1227)

Die Vorschriften, wonach für Zeiten des Krankengeldbezugs ab dem 13. Kalendermonat, des Versorgungskrankengeldbezugs nach einem Kalendermonat und des Bezugs von Verletztengeld oder Übergangsgeld — mit Ausnahme des Übergangsgelds der Bundesanstalt für Arbeit — bei einer Minderdauer von einem Kalendermonat Versicherungspflicht besteht, werden aufgehoben (§ 1227 Abs. 1 Nr. 8 a RVO). Für diese Zeiten werden künftig — wie bei den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit — einheitlich ab dem ersten Tag des Bezugs Beiträge gezahlt, die sich nach der tatsächlichen Höhe dieser Leistung und nicht nach einem vorher bezogenen Bruttoarbeitsentgelt richten (vgl. § 1385 b RVO i. d. F. des Entwurfs). Dies gilt nicht, sofern ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Übergangsgeld zahlt. Die bisherige Versicherungspflicht für die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs entfällt gleichfalls, da seit 1982 eine Beitragszahlung nicht mehr erfolgt (§ 1227 Abs. 1 Nr. 11 RVO).

Diese Zeiten sollen dann auch einheitlich als Ausfallzeiten bewertet werden und nicht mehr wie bisher beim Krankengeld zuerst als Ausfallzeiten und dann später als Beitragszeiten. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Bei den Änderungen in § 1227 Abs. 1 Nr. 3 a RVO handelt es sich um Folgeänderungen zu der Streichung der Regelung in § 1227 Abs. 1 Nr. 8 a RVO.

Zu Nummer 23 (§ 1235)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, wodurch dem durch das Renten Anpassungsgesetz

1982 geänderten Begriff und der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeführten Beteiligung der Rentner an ihren Beiträgen für die Krankenversicherung Rechnung getragen werden soll.

Zu Nummer 24 (§ 1236 a)

Die Vorschrift schließt die Durchführung von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen aus, durch die die Tbc akut oder nachzubehandeln ist. Soweit die Rentenversicherungsträger bisher derartige Maßnahmen aufgrund des Tuberkulosehilfegesetzes vom 23. Juli 1959 durchgeführt haben, um die Tbc als Volksseuche zu bekämpfen, besteht hierfür kein Grund mehr. Für die Behandlung der Tbc sind damit wie für jede andere Infektionskrankheit die Träger der Krankenversicherung im Rahmen des für sie geltenden Rechts zuständig. Dies bedeutet, daß der Rentenversicherungsträger medizinische und ergänzende Rehabilitationsleistungen für die Tbc-Behandlung auch von Personen, die nicht krankenversichert sind, nicht übernehmen kann. Der Ausschluß erstreckt sich aber nicht auf die Behandlung von Sekundärfolgen der Tuberkulose, z. B. Herzinsuffizienz, chronische Bronchitis, u. a.

Zu Nummern 25 und 26 (§§ 1237 a, 1241 b)

Es wird auf die Begründung zu den entsprechenden Änderungen in §§ 11 und 13 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes Bezug genommen.

Zu Nummer 27 (§ 1241 f)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 182 RVO.

Zu Nummer 28 (§ 1244 a)

Es wird auf die Begründung zu der Änderung des § 1236 a RVO Bezug genommen.

Zu Nummer 29 (§ 1246)

Durch die Ergänzung der Vorschrift über die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird erreicht, daß eine Zuerkennung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nur noch in Betracht kommt, wenn der Versicherte vorher versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig war. Der Versicherte muß mindestens drei Jahre in den letzten fünf Jahren versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig gewesen sein, wobei sich in dem Fünf-Jahreszeitraum liegende Ersatzzeiten, Ausfallzeiten oder Rentenbezugszeiten sowie Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes nicht nachteilig für den Versicherten auswirken. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 30 (§ 1247)

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird sichergestellt, daß hinsichtlich der Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit das gleiche wie bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit gilt.

Außerdem wird bestimmt, daß als geringfügige Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift Einkünfte bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße gelten, was insoweit mit der allgemeinen Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch übereinstimmt. Die Rechtsprechung hat bisher in Anlehnung an frühere gesetzliche Regelungen als Geringfügigkeitsgrenze ein Achtel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze bestimmt.

Zu Nummer 31 (§ 1248)

Zu Buchstabe a

Durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz wurde der Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit seit 1. Januar 1982 von der weiteren Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Dabei wurden anrechenbare Ausfallzeiten wegen Arbeitslosigkeit der Beschäftigung insoweit gleichgestellt. Zugunsten der Versicherten ist nunmehr vorgesehen, daß bei der Feststellung des Zehn-Jahreszeitraums sämtliche Ausfallzeiten sowie die Ersatzzeiten und die Rentenbezugszeiten unberücksichtigt bleiben sollen. Diese Änderung erscheint wegen der vorgesehenen Neuregelung beim Bezug von Krankengeld und vergleichbaren Leistungen erforderlich und führt auch zu einer Übereinstimmung mit der vorgesehenen Änderung in § 1246 Abs. 2 a RVO und der vergleichbaren Regelung in § 1236 Abs. 1 a RVO.

Zu Buchstabe b und c

Die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an soll künftig fünf Jahre statt wie bisher 15 Jahre betragen. Diese Änderung ist dadurch bedingt, daß künftig Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur noch an Versicherte geleistet werden können, die zuletzt vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren, und die durch diese Änderung ausgeschlossenen Versicherten statt dessen künftig ein Altersruhegeld erhalten sollen. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 32 (§ 1255)

Die allgemeine Bemessungsgrundlage soll künftig entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte des Vorjahres und nicht mehr entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in einem Dreijahreszeitraum, der vier Jahre vor der Fortschreibung beginnt, fortgeschrieben werden. Zur Begründung dieser Änderung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Für die Feststellung der Veränderungsrate sollen einerseits die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bekannten Bruttoarbeitsentgelte des Vorjahres und andererseits — für die Bruttoarbeitsentgelte des diesem vorangegangenen Jahres — die bei der letzten Fortschreibung verwendeten Bruttoarbeitsentgelte zu Grunde gelegt werden, wodurch mögliche — in der Regel nur geringfügige — Schätzfeh-

ler korrigiert werden. Da die allgemeine Bemessungsgrundlage auch für die Rentenanpassung maßgeblich ist und infolge der Aktualisierung eine Festsetzung bis zum Ende eines Kalenderjahres nicht mehr möglich ist, weil die Veränderung der Bruttoarbeitsentgelte dieses Kalenderjahres für die Fortschreibung maßgeblich ist, soll die allgemeine Bemessungsgrundlage künftig nicht mehr durch Rechtsverordnung, sondern durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz festgesetzt werden. Damit wird zugleich gewährleistet, daß Zugangsrenten und Bestandsrenten bei gleicher Vorleistung auch die gleiche Höhe aufweisen.

Zu Nummer 33 (§ 1256)

Die bisherige Verordnungsermächtigung ist zum größten Teil gegenstandslos, da die Tabellenwerte zu §§ 1255, 1255 a RVO aufgrund der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 getroffenen Regelung nicht mehr fortgeschrieben werden müssen und die allgemeine Bemessungsgrundlage künftig durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz fortgeschrieben werden soll. Damit ist künftig nur noch das Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des § 1255 Abs. 1 RVO fortzuschreiben. Aus diesem Grunde soll künftig der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und nicht mehr die Bundesregierung ermächtigt sein, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das jeweilige Bruttoarbeitsentgelt aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben. Diese Ermächtigung stimmt dann insoweit mit den Ermächtigungen in den beiden folgenden Absätzen überein. Die Fortschreibung des Bruttoarbeitsentgelts muß durch eine Rechtsverordnung erfolgen, weil die festgesetzten Werte eine maßgebliche Grundlage für Leistungen der Sozialversicherung sind und sie auch dann unverändert wirksam bleiben müssen, wenn das Statistische Bundesamt aufgrund neuer Erhebungen die früheren Daten berichtigt.

Zu Nummer 34 (§ 1259)

Durch die Änderung werden die Ausfallzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit und wegen Schwangerschaft sowie Wochenbetts neu gefaßt.

In Nummer 1 des § 1259 Abs. 1 RVO ist die Ausfallzeit wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sowie wegen der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen geregelt. Unveränderte Voraussetzung für die rentenrechtliche Anerkennung dieser Zeiten ist, daß hierdurch eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wird. Vom Buchstaben a werden grundsätzlich diese Zeiten bis Ende 1983 erfaßt, wobei die Voraussetzungen dem bisher geltenden Recht entsprechen. Es bedeutet keine sachliche Änderung, daß der Unfall nicht mehr neben der Krankheit als Ursache für die Arbeitsunfähigkeit mitgenannt ist. Bestimmte Rehabilitationszeiten in den Jahren 1974 bis 1983, die ausnahmsweise nicht als Beitragszeiten anzusehen sind, können nun als Ausfallzeiten angerechnet werden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit oder die Rehabilitationsmaßnahmen vor Ende 1983 begonnen haben, können sie nach dieser Regelung

auch dann noch nach 1983 weiter als Ausfallzeit berücksichtigt werden, wenn die Erfordernisse des Buchstaben b nicht erfüllt sind. Vom Buchstaben b werden diese Zeiten ab 1984 erfaßt, wobei jetzt als neues Erfordernis gilt, daß zu Beginn dieser Zeiten ein Bezug einer Lohnersatzleistung erfolgt ist, wofür entsprechende Beiträge nach § 1385b Abs. 1 RVO an die Rentenversicherung zu zahlen sind. Sofern eine Lohnersatzleistung nicht bezogen wird und dafür auch keine Beiträge gezahlt werden, kann der Versicherte diese Beiträge nach § 1385b Abs. 2 RVO selbst zahlen und hierdurch sich den Erwerb einer Ausfallzeit sichern. Es handelt sich hierbei vor allem um die Versicherten, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, dort aber keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Diese Versicherten brauchen diese Beiträge nach § 1385b Abs. 2 RVO längstens für 18 Kalendermonate zu zahlen, weil dies auch die Höchstdauer für den Bezug von Krankengeld ist. Nach Ablauf des Bezugs der Lohnersatzleistung bzw. der Zahlung der Beiträge durch den Versicherten wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Rehabilitation wie bisher als Ausfallzeit berücksichtigt, so daß für die Versicherten insoweit keine Verschlechterung eintritt. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

In Nummer 2 des § 1259 Abs. 1 RVO ist die Ausfallzeit wegen Schwangerschaft, Wochenbetts oder Mutterschaftsurlaubs geregelt. Künftig sollen auch die Zeiten des Mutterschaftsurlaubs als Ausfallzeiten berücksichtigt werden, da die bisherige Bewertung dieser Zeiten als fiktive Beitragszeiten in einem großen Teil der Fälle ungünstiger ist als die Bewertung als Ausfallzeit und eine gleiche Behandlung dieser Zeiten erforderlich ist. Bei der Einbeziehung der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in den Tatbestand der Ausfallzeiten handelt es sich um eine in diesem Zusammenhang erforderlich erscheinende Klarstellung.

Zu Nummer 35 (§ 1262)

Der Kinderzuschuß zu den Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie zu den Altersruhegeldern soll künftig durch das Kindergeld ersetzt werden. Die Gründe für diese Änderung sind im Allgemeinen Teil der Begründung erläutert. Die Änderung betrifft nur die Kinder, für die vor 1984 noch kein Anspruch auf einen Kinderzuschuß bestand. Es ist unschädlich, wenn der Kinderzuschuß vorher zu einer anderen Rente gezahlt worden ist oder nur vorübergehend weggefallen ist.

Zu Nummer 36 (§ 1272)

Der neu gefaßte Absatz 2 enthält die Festlegung der gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitsentgelten. Zur Begründung dieser Änderung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen. Die Aktualisierung der Rentenanpassung ergibt sich aus der Verweisung des Absatzes 1 auf die neugefaßte Vorschrift des § 1255 Abs. 2 RVO.

Zu Nummer 37 (§ 1278)

Durch diese Änderung wird klargestellt, daß dem Versicherten seine Rente aus der Rentenversicherung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung zwar unverkürzt auszuzahlen ist, jedoch von dieser Auszahlung die allgemeine Vorschrift des Absatzes 1 über das Verhältnis dieser beiden Renten unberührt bleibt. Denn der Zeitpunkt der Auszahlung kann nicht darüber entscheiden, in welcher Höhe dem Versicherten diese beiden Renten verbleiben, wodurch besonders Versicherte benachteiligt würden, die einen Vorschuß auf die Verletztenrente erhalten. Damit findet die allgemeine Regelung des § 103 Sozialgesetzbuch X über die Erstattung zwischen vorrangig und nachrangig verpflichteten Leistungsträgern Anwendung.

Zu Nummer 38 (§ 1302)

Durch diese Änderung wird die Abfindung von Witwen- und Witwerrenten bei Wiederheirat vom Fünffachen auf das Zweifache des Jahresrentenbetrags herabgesetzt. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Nummer 39 (§ 1303)

Zu Buchstabe a

Der Beitragserstattungsanspruch kann frühestens 2 Jahre nach Wegfall der Versicherungspflicht geltend gemacht werden. Sofern Beiträge für die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld usw. gezahlt worden sind, soll die 2-Jahresfrist künftig erst nach Wegfall dieser Beitragspflicht beginnen.

Zu Buchstabe b

Nach dieser Vorschrift werden bisher bestimmte Pflichtbeiträge, die der Versicherte nicht mitgetragen hat, nicht erstattet. Dies soll künftig für alle Pflichtbeiträge dieser Art sowie für die Beiträge nach § 1385b gelten, insbesondere für Nachversicherungsbeiträge für Beamte und für Beiträge, die der Arbeitgeber wegen des geringen Arbeitsentgelts der Versicherten allein zu tragen hat. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn mit dem Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart worden ist, da der Versicherte im wirtschaftlichen Ergebnis diese Pflichtbeiträge auch mitgetragen hat.

Zu Nummer 40

Es wird auf die Begründung zu § 1235 RVO Bezug genommen.

Zu Nummer 41 (§ 1304 e)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zum einen wird klargestellt, daß ein Anspruch auf einen Zuschuß zur Krankenversicherung auch dann besteht, wenn diese nach den Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt ist. Zum anderen wird klargestellt, daß es sich bei der Aufsicht der jeweiligen Krankenversicherung nicht um eine Aufsicht im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes handeln muß, zumal das Vierzehnte Ge-

gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) die Krankenversorgungseinrichtungen der Deutschen Bundespost sowie der Deutschen Bundesbahn von dieser Aufsicht ausgenommen hat.

Zu Nummer 42 (§ 1307)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 1236 a, 1244 a RVO.

Zu Nummer 43 (§ 1310)

Der Rentenantrag gilt grundsätzlich als Antrag für alle beteiligten Versicherungszweige. Der Versicherte kann jedoch nach bisherigem Recht den Antrag auf einen Versicherungszweig beschränken. Diese Beschränkung nimmt nur der Versicherte vor, der sich hierdurch Vorteile errechnet, was für ihn regelmäßig nur bei besonderer Beratung erkennbar ist. Durch diese Beschränkung umgeht er Rechtsfolgen, die im System der Rentenversicherung eigentlich vorgesehen sind. Aus diesen Gründen soll die Beschränkung des Leistungsantrags künftig nicht mehr möglich sein.

Zu Nummer 44 (§ 1314)

Aufgrund der Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner haben sich die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter künftig grundsätzlich nur noch in Höhe des auf ihren Leistungsanteil entfallenden Zuschusses an den Aufwendungen der Krankenversicherung zu beteiligen. Dafür gilt das Verhältnis, in dem die Wanderrentenanteile zueinander stehen. Eine besondere auf den Einzelfall bezogene Berechnung ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 45 (§ 1321)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1248 Abs. 7 RVO, wonach die Wartezeit für ein Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an künftig 5 Jahre beträgt.

Zu Nummer 46 (§ 1322)

Es handelt sich in Nummer 3 um eine redaktionelle Änderung, da die in dieser Vorschrift angesprochene Abfindung einer Witwen- und Witwerrente in § 1302 RVO geregelt ist und in dem bisher zitierten § 1291 RVO nur bestimmt ist, inwieweit eine Abfindung auf eine wiederaufgelebte Witwen- oder Witwerrente anzurechnen ist. Zur Streichung der Nummer 4 wird auf die Begründung zu der Änderung in § 1321 RVO Bezug genommen.

Zu Nummer 47 (§ 1383)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 1272 RVO.

Zu Nummer 48 (§ 1385)

Für die Fortschreibung der Beitragsbemessungsgrenze soll eine entsprechende Aktualisierung wie

bei der Fortschreibung der allgemeinen Bemessungsgrundlage erfolgen. Dies ist erforderlich, damit Einnahmenentwicklung, soweit sie von der Beitragsbemessungsgrenze abhängig ist, und Ausgabenentwicklung möglichst weitgehend übereinstimmen. Da die Beitragsbemessungsgrenze bis zum Ende eines Kalenderjahres festzusetzen ist, muß die Entgeltentwicklung des Vorjahres, in dem die Festsetzung erfolgt, zugrunde gelegt werden. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in § 1227 RVO.

Zu Nummer 49 (§ 1385 b)

Absatz 1 regelt die Zahlung von Beiträgen für die Bezugszeiten von Krankengeld und ähnlichen Lohnersatzleistungen. Diese Regelung stimmt weitgehend mit der Vorschrift des § 1385 a RVO überein. Beiträge sind jedoch nur zu entrichten, wenn die Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO anrechenbar ist, weil hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist. Für den Tatbestand der Unterbrechung ist es nicht erforderlich, daß die Ausfallzeit unmittelbar an die Beschäftigung oder Tätigkeit anschließt, denn Überbrückungszeiten bis zur Dauer eines Kalendermonats sind unschädlich; es können auch mehrere Ausfallzeiten nacheinander folgen und es muß nicht notwendigerweise anschließend wieder eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden sein. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Absatz 2 regelt die Beitragszahlung durch die Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern z. B. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, aber dort keinen Anspruch auf Krankengeld haben, und auch Ausfallzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit erhalten wollen. Die Versicherten können zwischen der Zahlung von freiwilligen Beiträgen und diesen besonderen Beiträgen wählen. Sofern sie diese besonderen Beiträge zahlen wollen, müssen sie einen entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Ausfallzeit stellen. Die Beiträge für einen Kalendermonat müssen mindestens nach 70 v.H. des zuletzt versicherten Entgelts entrichtet werden.

Durch Absatz 3 soll vermieden werden, daß für die gleiche Zeit Beiträge von zwei Stellen gezahlt werden. Da die Entstehung der Ausfallzeit in der Rentenversicherung nicht abhängig ist von der Entrichtung der Beiträge durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge sowie der gesetzlichen Unfallversicherung, fehlt es für die Beiträge an der Kongruenz zum Schaden, der durch Beiträge nach § 119 SGB X auszugleichen ist. Die Zahlungen der Träger verbessern nicht die Vermögenslage des Geschädigten. Der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz der Beiträge nach § 119 SGB X wird daher nicht verringert durch die Beiträge der Träger für die Ausfallzeit. Die Beitragszahlung von zwei Stellen kann auch auftreten, wenn das Schadensereignis adäquate Ursache für den Bezug

der Leistungen, die in § 1385 a RVO genannt sind, gewesen ist.

Zu Nummer 50 bis 52 (§§ 1390, 1390 a, 1391)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Änderung in §§ 1235, 1236 a und 1244 a RVO.

Zu Nummer 53 (§ 1399)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 1227 RVO.

Zu Nummer 54 (§ 1400)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 385 RVO und um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 180 RVO, der durch das Rentenanspassungsgesetz 1982 geändert worden ist.

Zu Nummer 55 (§ 1401)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 1227 RVO.

Zu Nummer 56 (§ 1401 b)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der neuen Beitragszahlung nach § 1385 b RVO.

Zu Nummer 57 (§ 1405 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 1385 b RVO.

Zu Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 22.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 22.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 23.

Zu Nummer 4 (§ 13 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nummer 5 (§ 14 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 6 (§ 18 b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 26.

Zu Nummer 7 (§ 18 f)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 27.

Zu Nummer 8 (§ 21 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 28.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 29.

Zu Nummer 10 (§ 24)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 30.

Zu Nummer 11 (§ 25)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 31.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 32.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 33.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 35.

Zu Nummer 16 (§ 49)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 36.

Zu Nummer 17 (§ 55)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 37.

Zu Nummer 18 (§ 81)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 38.

Zu Nummer 19 (§ 82)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 39.

Zu Nummer 20

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 40.

Zu Nummer 21 (§ 83 e)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 41.

Zu Nummer 22 (§ 86)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 42.

Zu Nummer 23 (§ 89)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 43.

Zu Nummer 24 (§ 93)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 44.

Zu Nummer 25 (§ 100)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 45.

Zu Nummer 26 (§ 101)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 46.

Zu Nummer 27 (§ 110)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 47.

Zu Nummer 28 (§ 112)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 48.

Zu Nummer 29 (§ 112 b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 49.

Zu Nummer 30 (§ 121)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 53.

Zu Nummer 31 (§ 122)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 54.

Zu Nummer 32 (§ 123)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 55.

Zu Nummer 33 (§ 123 b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 56.

Zu Nummer 34 (§ 127 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 57.

Zu Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 16)

Mit der Neuregelung in Nummer 1 erhält die Bundesknappschaft die Möglichkeit, einen freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung auch dann zuzulassen, wenn das Gesamteinkommen des beitragswilligen Rentners die durch die Reichsversicherungsordnung vorgegebene Grenze übersteigt. Die Satzung kann entscheiden, ob für knappschaftlich Versicherte diese Grenze oder die in § 130 Abs. 3 RKG genannte Beitragsbemessungsgrenze als Höchstgrenze für das Gesamteinkommen gelten soll.

Mit der Neuregelung in Nummer 2 wird der Bundesknappschaft die Möglichkeit gegeben, das Beitrittsrecht für Rentner dem mit dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz neu geschaffenen Recht entsprechend zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Die Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner macht es notwendig, daß auch die Bestimmungen über den versicherten Personenkreis denen der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner angepaßt werden.

Die Änderung überträgt daher die Regelung des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO auf den Bereich der Bundesknappschaft und stellt somit sicher, daß nur diejenigen an den Vorteilen der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner teilhaben können, die während ihres Erwerbslebens in ausreichendem Maße Beiträge zur Solidargemeinschaft geleistet haben.

Eine Übergangsregelung für den Bestandsschutz und eine Übergangsfrist von einem Jahr für Rentenantragsteller bis zum 31. Dezember 1984 ist vorgesehen.

§ 257 a RVO soll — wie bisher — grundsätzlich für die Knappschaftsrentner keine Anwendung finden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Rentner, deren Ehegatte bei einem anderen Träger der Krankenversicherung versichert ist. Diese können — dem geltenden Recht entsprechend — die Mitgliedschaft bei der Kasse wählen, bei der der Ehegatte versichert ist. Außerdem wird denen, die als Rentner bereits bei einer anderen Kasse versichert sind, die Möglichkeit eröffnet, bei Zubilligung einer Knappschaftsrente bei ihrer bisherigen Kasse zu verbleiben. Dadurch wird für diesen Personenkreis eine Wahlmöglichkeit geschaffen.

Der letzte Satz dient der Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes für die Rentner der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Die Änderung bewirkt, daß für die knappschaftliche Krankenversicherung alle Regelungen der Reichsversicherungsordnung anzuwenden sind, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausgeschlossen oder in diesem Gesetz eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Für die in § 19 Abs. 1 RKG genannten Rentner gelten künftig auch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über den freiwilligen Beitritt, die Befreiung von der Versicherungspflicht, den Beginn und das Ende der Versicherung und das Beitragsrecht.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 22.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 23.

Zu Nummer 6 (§ 35 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nummer 7 (§ 36 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 8 (§ 40 b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 26.

Zu Nummer 9 (§ 40 f)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 27.

Zu Nummer 10 (§ 43 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 28.

Zu Nummer 11 (§ 45)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 29.

Zu Nummer 12 (§ 46)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 29.

Zu Nummer 13 (§ 47)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 30.

Zu Nummer 14 (§ 48)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 31.

Zu Nummer 15 (§ 49)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 31.

Zu Nummer 16 (§ 54)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 32.

Zu Nummer 17 (§ 55)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 33.

Zu Nummer 18 (§ 57)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 19 (§ 60)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 35.

Zu Nummer 20 (§ 71)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 36.

Zu Nummer 21 (§ 75)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 37.

Zu Nummer 22 (§ 83)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 38.

Zu Nummer 23 (§ 95)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 39.

Zu Nummer 24

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 40.

Zu Nummer 25 (§ 96 c)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 41.

Die Änderung in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa stellt sicher, daß die ab 1. Januar 1985 der knapp-

schaftlichen Krankenversicherung der Rentner freiwillig beitretenden Personen ebenfalls Zuschüsse zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung erhalten.

Zu Nummer 26 (§ 98)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 42.

Zu Nummer 27 (§ 101)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 43.

Zu Nummer 28 (§ 104)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 44.

Zu Nummer 29 (§ 108 c)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 45.

Zu Nummer 30 (§ 108 d)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 46.

Zu Nummer 31 (§ 113)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 54.

Zu Nummer 32 (§ 114)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 22.

Zu Nummer 33 (§ 120)

Die Aufbringung der Mittel für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner soll sich künftig nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung richten. Die Verwaltungskosten sowie die Aufwendungen für die Sterbegeld-Mehrleistungen und das Zusatzsterbegeld nehmen an dem Belastungsausgleich — entsprechend der allgemeinen KVdR — nicht teil: um jedoch Beitragssatzerhöhungen für die Aktiven im Bergbau zu vermeiden, werden die Kosten hierfür — wie bisher — vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.

Zu Nummer 34 (§ 121)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 120 RKG.

Zu Nummer 35 (§ 122)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 120 RKG.

Zu Nummer 36 (§ 129)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 47.

Zu Nummer 37 (§ 130)

Die Regelung in Buchstabe a stellt sicher, daß der Beitragsanteil der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung dem Beitragsanteil der Versicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht. Die Erhöhung

des Beitragssatzes um 0,25 v. H. ist eine Folgeänderung aus der Angleichung der auf die Versicherten entfallenden Beitragsbelastung. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 48 Bezug genommen.

Zu Nummer 38 (§ 130 b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 49.

Zu Nummer 39 (§ 141 c)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 56.

Zu Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 a)

Es wird auf die Begründung zu den entsprechenden Änderungen in § 40 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 5 b)

Die Vorschrift regelt das Verfahren nach Aufgabe der Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger für die Behandlung wegen Tuberkulose.

Absatz 1 schließt aus, daß in den Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger vor dem 1. Januar 1984 bereits Leistungen wegen Tbc erbracht oder bewilligt hat, wegen der Zuordnung der Leistungen zur Krankenversicherung Lücken in der Betreuung der zugleich krankenversicherten Personen eintreten können. Der Übergang der Zuständigkeit für die Tbc-Behandlung bedeutet, daß der Versicherte Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat. Der leistungspflichtige Träger der Krankenversicherung hat nach dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Recht die Leistungen (z. B. Krankengeld) zu übernehmen und bei stationärer Behandlung den für die jeweilige Einrichtung maßgebenden Pflegesatz vom Beginn des Zuständigkeitsübergangs an zu entrichten.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Rentenversicherungsträger für die von ihnen betreuten, an Tbc erkrankten Personen ohne Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung die von ihnen vor dem 1. Januar 1984 bereits begonnenen oder bewilligten Maßnahmen nach dem für die Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Recht bis zum Ende der Behandlungsbedürftigkeit dieser Tbc-Behandlung weiterhin erbringen.

Absatz 3 regelt die Übernahme der Eigeneinrichtungen der Rentenversicherungsträger für die Behandlung der Tbc durch die Träger der Krankenversicherung. Die hierfür notwendigen Regelungen sollen die Selbstverwaltungsgremien der beteiligten Leistungsträger durch Vereinbarung treffen. Es wird davon ausgegangen, daß die Einrichtungen mit allen Rechten und Pflichten übertragen werden. Kommt in angemessener Frist eine Vereinbarung nicht zustande, wird es notwendig sein, daß der Ge-

setzgeber die entsprechenden Regelungen trifft. Dies gilt auch für besondere Regelungen, die aus rechtlichen Gründen nicht durch Vereinbarung getroffen werden können. Bis zur Wirksamkeit der Vereinbarung sollen die Krankenversicherungsträger die Einrichtungen in der gleichen Weise wie bislang die Rentenversicherungsträger weiterhin belegen, um die vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten; allein durch den Wechsel in der Leistungszuständigkeit sollen negative betriebswirtschaftliche Folgen für die Einrichtungen nicht eintreten.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Absatz 1 stimmt mit der bisherigen Regelung überein.

Absatz 2 bestimmt, daß bei der Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der künftig erforderlichen vorherigen versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit in bestimmtem Umfang nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten gleichstehen, sofern sie nicht nur in geringfügigem Umfang ausgeübt werden. In Nummer 1 werden für Zeiten vor 1984 alle Erwerbstätigkeiten gleichgestellt. In Nummer 2 werden diese Zeiten ab 1984 gleichgestellt, wenn der Versicherte bereits die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat und für die Erwerbstätigkeit regelmäßig freiwillige Beiträge in einer bestimmten Mindesthöhe zahlt. Die Beiträge müssen mindestens in der Höhe entrichtet werden, die für das zuletzt bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten zu entrichten wären. Dies entspricht dem sogenannten Regelbeitrag, den Handwerker und von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zu entrichten haben.

Absatz 3 bestimmt, daß die neue festgesetzte Höhe der geringfügigen Einkünfte bei den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nicht für die vor Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle gilt, wenn die Rente vorher beantragt ist. In diesem Fall bleibt es bei der bisherigen Höhe von 625 DM monatlich.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die gestrichenen Absätze sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Durch den neuen Absatz 2 wird sichergestellt, daß statt der geänderten und im Regelfall günstigeren Berechnung des 10- bzw. 8-Jahreszeitraums bei dem vorzeitigen Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit die bisherige Berechnung bis Ende 1986 weitergilt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1255 a RVO, der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 neugefaßt worden ist.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Nach dieser Vorschrift soll die Herabsetzung der Abfindung der Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat nicht gelten, wenn die Heirat noch vor dem 1. Januar 1984 erfolgt ist.

Zu Nummer 7 (§ 27 a)

Durch den neuangefügten Absatz wird bestimmt, daß die künftige Beschränkung der Beitragserstattung nicht für laufende Anträge gilt.

Zu Nummer 8 (§ 30)

Durch den neuangefügten Absatz wird bestimmt, daß der künftige Ausschluß der Möglichkeit, den Leistungsantrag auf einen Versicherungszweig zu beschränken, nicht für laufende Anträge gilt.

Zu Nummer 9 (§ 30 a)

Die Vorschrift vermeidet mögliche Zweifel über die Behandlung von Übergangsfällen. Aus verwaltungstechnischen Gründen und um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, soll ab 1. Januar 1984 immer das neue Recht angewendet werden, auch wenn die Rentenzahlungen für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1984 erbracht werden.

Zu Nummer 10 (§ 52 a)

Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgegeben haben und eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, können freiwillige Beiträge nachentrichten. Diese nachentrichteten Beiträge stehen Pflichtbeiträgen gleich, wenn sie in einer bestimmten Mindesthöhe entrichtet sind. Diese Beiträge sollen künftig auch dem bei der Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erforderlichen Pflichtbeiträgen gleichstehen.

Zu Artikel 5*Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes*

Zu Nummer 1 (§ 6 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 6 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu Nummer 3 (§ 7 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 4.

Zu Nummer 4 (§ 7 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 3.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 5.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 6.

Zu Nummer 7 (§ 26 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 7.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 8.

Zu Nummer 9 (§ 29 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 9.

Zu Nummer 10 (§ 50 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 10.

Zu Nummer 11 (§ 54 a)

Bei den Angestellten, die aufgrund früherer Vorschriften von der Versicherungspflicht befreit worden sind, stehen in einer bestimmten Mindesthöhe entrichtete freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen bei der Feststellung der sogenannten Halbbelegung gleich. Diese Beiträge sollen künftig auch den bei der Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erforderlichen Pflichtbeiträgen gleichstehen.

Zu Artikel 6*Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes*

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Es handelt sich um eine Klarstellung wegen der Aufhebung des in der angegebenen Vorschrift genannten Erlasses durch Artikel 20 Nr. 4.

Zu Nummer 2 (§ 3 c)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1.

Zu Nummer 3 (§ 3 d)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nrn. 3 und 4.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 5.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 6.

Zu Nummer 7 (§ 19 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 7.

Zu Nummer 8 (§ 20 e)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 9.

Zu Nummer 9 (§ 23)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 8.

Zu Nummer 10 (§ 26 c)

Die vorübergehende, auf die Jahre 1984 bis 1988 beschränkte Beteiligung der knappschaftlichen Rentenversicherung an den auf den Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung entfallenden Teil der Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner verhindert, daß der Beitragssatz in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Aktiven wegen der Einbeziehung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in den Belastungsausgleich der Krankenkassen erhöht werden muß.

Zu Nummer 11 (§ 27 a)

Diese Vorschrift entspricht Artikel 2 § 1 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes. Sie stellt sicher, daß Knappschaftsrentner, die nach bisherigem Recht pflichtversichert waren, und Personen, die bis zum 31. Dezember 1984 Antrag auf Knappschaftsrente stellen, als Rentner pflichtversichert bleiben, auch wenn sie die Voraussetzungen nach neuem Recht nicht mehr erfüllen.

Das gleiche gilt nach Absatz 2 für diejenigen Knappschaftsrentner, die nach bisherigem Recht nur deshalb nicht nach § 19 RKG pflichtversichert waren, weil diese Pflichtversicherung durch eine andere Pflichtversicherung verdrängt worden ist.

Zu Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 1227 RVO.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Rentenversicherungsbeiträge der nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen versicherten Behinderten werden nach einem fiktiven Mindestarbeitsentgelt berechnet. Die Aufwendungen für die Rentenversicherungsbeiträge dieser Behinderten werden im wesentlichen vom Bund und von den Ländern aufgebracht. Die vorgesehene Senkung der gesetzlichen Mindestberechnungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge von bisher 90 v.H. auf 70 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge im vorvergangenen Kalenderjahr führt kurz- und mittelfristig zu Entlastungen insbesondere der Haushalte des Bundes und der Länder und darüber hinaus zu einer geringeren Zukunftsbelastung der Rentenversicherung. Die veränderte Berechnungsgrundlage kann zudem den Übergang einzelner Behinderter von der geschützten Einrichtung auf den

allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern, weil Berichten der Praxis zufolge das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt von Behinderten, die früher insbesondere in Werkstätten für Behinderte beschäftigt waren und später eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt gefunden haben, teilweise erheblich unter der gesetzlichen Mindestberechnungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge liegt.

Zu Artikel 8

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 1235 RVO.

Zu Artikel 9

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 17)

Die Bezugsgröße soll künftig durch Rechtsverordnung und nicht mehr durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger bestimmt werden. Denn die Bezugsgröße beruht auf dem Arbeitsentgelt der Versicherten in der Rentenversicherung, das gleichfalls durch Rechtsverordnung bis zum Ende eines Kalenderjahres festzusetzen ist. In dieser Rechtsverordnung können dann auch die weiteren Beträge festgestellt werden, die von der Bezugsgröße abzuleiten sind, so daß möglichst viele der für die Sozialversicherung wichtigen Beträge in einer Rechtsverordnung veröffentlicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Der bisherige Rundungsfaktor 720 für die Bezugsgröße sollte zu vollen 10 DM-Monatsbeträgen führen, soweit bei Teilgrößen der Bezugsgröße ein Sechstel der Bezugsgröße zugrunde zu legen ist. Da in § 8 SGB IV künftig auf ein Siebtel der Bezugsgröße abgestellt wird, muß der Rundungsfaktor entsprechend auf 840 verändert werden. Die Streichung des zweiten Satzes ist eine Folgeänderung zu § 17 SGB IV.

Zu Artikel 10

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 7 und 9)

Die Regelung übernimmt den Ausschluß von Rehabilitationsmaßnahmen bei Erkrankung an Tuberkulose in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1236 a RVO). Sie stellt im notwendigen Umfang die Gestaltung von Betriebs- und Haushaltshilfe sicher.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 1256 Abs. 1 RVO.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Die Kürzung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte gegenüber dem bisherigen Ansatz für 1984 ist aus Haushaltsgründen erforderlich.

Zu Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 6b und 6c)

Es wird auf die Begründung der entsprechenden Änderung in Artikel 4 Nrn. 2 und 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 9c)

Der Beitrag berechnet sich nach § 12 GAL; er berücksichtigt die Neuregelung des Bundeszuschusses sowie die Aktualisierung der Rentenanpassung.

Zu Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 19)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 4 (§ 28)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 6 (§ 48)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 7 (§ 64)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 8.

Zu Artikel 13

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 1227 RVO.

Zu Artikel 14

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 16a)

Die Änderung stellt eine Angleichung an die Änderung des § 182 Abs. 5 RVO dar.

Zu Nummer 2 (§ 16f)

Die Änderung stellt eine Angleichung an die Änderung des § 189 RVO dar.

Zu Nummer 3 (§ 18c)

Da durch die Einfügung des § 1236a RVO die Behandlung der Tbc in die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des für sie geltenden Rechts fällt, erscheint es zweckmäßig, ihnen auch die Erbringung der Krankenhausbehandlung für tuberkulöse Erkrankte nach dem BVG zu übertragen.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Änderung des § 1227 Abs. 1 und der Einfügung des § 1385b RVO sowie um die Klarstellung, daß für die Entrichtung der Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit die Verwaltungsbehörde zuständig sein soll.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 1227 Abs. 1 und der Einfügung des § 1385b RVO.

Im übrigen entspricht die Erstattung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grundsatz der Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung von schädigungsbedingten Aufwendungen.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 1227 Abs. 1 und der Einfügung des § 1385b RVO. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 186 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Die Vorschrift des Absatzes 2 berücksichtigt, daß die bisherige Versicherungspflicht für Bezieher von Versorgungskrankengeld (§ 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchstabe b RVO) durch die Ausfallzeitenregelung in § 1385b Abs. 1 RVO abgelöst wird. Da die Neuregelung nur versicherungspflichtige Personen erfaßt, erscheint eine Erstattungsregelung für solche Personen notwendig, die sich für einen anderen Weg der Alterssicherung entscheiden oder entschieden haben.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Die Änderungen in Buchstabe a bei der beruflichen Rehabilitation der Kriegsopferversorgung folgen den Änderungen, die im Rehabilitations-Angleichungsgesetz für alle Träger der beruflichen Rehabilitation vorgesehen sind.

Die Änderung in Buchstabe b berücksichtigt, daß die bisherige Versicherungspflicht für Bezieher von Übergangsgeld (§ 1227 Abs. 1 Nr. 8a Buchstabe c RVO) durch die Ausfallzeitenregelung in § 1385b Abs. 1 RVO abgelöst wurde. Da diese Neuregelung nur versicherungspflichtige Personen erfaßt, erscheint eine Erstattungsregelung für solche Personen notwendig, die sich für eine andere Form der Alterssicherung entscheiden oder entschieden haben.

Zu Nummer 7 (§ 26a)

Die Änderung in Buchstabe a folgt der Neuregelung der Höhe des Übergangsgeldes in der beruflichen Rehabilitation im Rehabilitations-Angleichungsgesetz.

Die Änderung in Buchstabe b stellt eine Angleichung an die Änderung des § 182 Abs. 5 RVO dar.

Zu Nummer 8 (§ 84)

Auf die Begründung zu § 40 Abs. 4 Reha-AnglG wird verwiesen.

Zu Artikel 15

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 40 AFG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 28 des Ausländergesetzes durch § 39 Nr. 4 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946).

Zu Nummer 2 (§ 44 AFG)

Zu Buchstabe a

Die finanzielle Lage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes zwingen zu entsprechenden Einsparungen auch im Bereich der Förderung der beruflichen Bildung. Das Unterhaltsgeld bei notwendiger Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme wird daher um jeweils 5 Prozentpunkte gesenkt.

Zu Buchstabe b

Ist die Teilnahme nicht notwendig, sondern nur zweckmäßig, soll die Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit erhalten, nach regionalen und überregionalen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden, ob eine Förderung aus Beitragsmitteln sinnvoll und möglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 49 AFG)

Zu Buchstabe a

Künftig sollen Einarbeitungszuschüsse nicht gezahlt werden können, wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt; dabei gelten Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Arbeitgeber.

Zu Buchstabe b

Der Höchstsatz der Einarbeitungszuschüsse wird dem Höchstsatz der Eingliederungsbeihilfe (§ 54 Abs. 1) angeglichen.

Zu Nummer 4 (§ 53 AFG)

Die Vorschrift stellt klar, daß in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme die Leistung von Bagatellbeträgen ausgeschlossen werden kann. Bei jährlich mehr als 200 000 Fällen der Gewährung von Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme besteht dafür ein praktisches Bedürfnis. Bei Kleinbeträgen (z. B. bei der Erstattung von Portokosten für Bewerbungen und von Kosten einzelner Bus- oder Straßenbahnfahrten) steht die Begünstigung der Arbeitsuchenden in keinem Verhältnis zum verwaltungsmäßigen Aufwand.

Zu Nummer 5 (§ 56 AFG)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 6 (§ 58 AFG)

Zu Buchstabe a

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 49 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) werden keine Einarbeitungszuschüsse gezahlt, wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt. Diese Regelung soll für den Bereich der beruflichen Rehabilitation nicht gelten, wenn die Umsetzung beim bisherigen Arbeitgeber behinderungsbedingt erfolgt. Denn die Einarbeitung an einem anderen Arbeitsplatz im gleichen Betrieb stellt oft die einfachste und kostengünstigste Rehabilitationsmaßnahme dar. Darüber hinaus ist es erklärtes Ziel der Rehabilitation, möglichst den Weg zur Eingliederung zu suchen, der den Behinderten am besten in seinen bisherigen arbeitsmäßigen und sozialen Bezügen beläßt.

Zu Buchstabe b

Die im Zuge der Ausschlußberatungen zum Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingefügte Formulierung „Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung“ entspricht nicht dem Sprachgebrauch des Arbeitsförderungsgesetzes. Durch die neue Formulierung „berufsfördernde Bildungsmaßnahme“ wird dem seinerzeitigen Anliegen des Gesetzgebers zweifelsfrei entsprochen, auch den Rehabilitanden den Schutz im Krankheitsfalle zu gewährleisten, die — ohne Übergangsgeld zu beziehen — an anderen berufsfördernden Bildungsmaßnahmen als solchen der Fortbildung und Umschulung teilnehmen.

Zu Nummer 7 (§ 59 AFG)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 17 Nr. 2.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen stellen eine Angleichung an die Änderung des § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (vgl. Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b) dar.

Zu Nummer 8 (§ 59 e AFG)

Die Änderung stellt eine Angleichung an die Änderung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (vgl. Artikel 17 Nr. 3) dar.

Zu Nummer 9 (§ 54 AFG)

Die Berücksichtigung von Auszubildenden bei den betrieblichen Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld hat sich insbesondere bei mittelständischen und handwerklichen Betrieben als ausbildungshemmend erwiesen, weil Arbeitsausfall im Betrieb vielfach keine Ausbildungszeitverkürzung für die Auszubildenden des Betriebes bedeutet. Auszubildende sollen künftig bei der Berechnung des Mindestumfanges des Arbeitsausfalles nicht mitgezählt werden. Diese Sonderregelung für das Kurzarbeitergeld ändert im übrigen die rechtliche Stellung der Auszubildenden im Arbeitsförderungsgesetz nicht.

Wegen des geringen Umfanges der in Betracht kommenden Fälle werden die nicht quantifizierbaren Mehrausgaben der Änderung vom jeweiligen Haushaltsansatz für das Kurzarbeitergeld aufgefangen.

Zu Nummer 10 (§ 68 AFG)

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Grundsatz, daß die Versicherungsleistungen Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld (Schlechtwettergeld) das ausgefallene Arbeitsentgelt in gleicher Höhe ersetzen (vgl. Begründung zu Nummer 15 Buchstabe a).

Zu Nummer 11 (§ 70 AFG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 121 durch Artikel II § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015).

Zu Nummer 12 (§ 87 a AFG)

Auch die Arbeitgeber des Baugewerbes sollen einen Beitrag zur Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit leisten. Sie beteiligen sich bereits an den finanziellen Lasten des witterungsbedingten Arbeitsausfalles durch den vollen Krankenversicherungsbeitrag und den halben Rentenversicherungsbeitrag für die Schlechtwettergeld-Empfänger. Diese Interessenquote soll durch Übernahme der Aufwendungen für das Schlechtwettergeld für die ersten 8 Ausfallstunden eines jeden Bauarbeiters in jedem Monat erhöht werden, in dem Schlechtwettergeld gezahlt wird.

Der Anspruch des Bauarbeiters gegen die Bundesanstalt für Arbeit auf das Schlechtwettergeld wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht berührt.

Zu Nummer 13 (§ 104 AFG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b AFG in der Fassung des Entwurfs (vgl. Nummer 14 Buchstabe a). Nach dieser Vorschrift begründen Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz und vom Mutterschaftsgeld in gleicher Weise wie beitragspflichtige Beschäftigungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Grunde und der Dauer nach.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Aufhebung von Übergangsvorschriften, die infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr haben.

Zu Nummer 14 (§ 107 AFG)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden Zeiten, für die nach § 186 in der Fassung des Entwurfs wegen des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld Beiträge nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu zahlen sind, einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestellt; die gleiche Regelung ist vorgesehen für Zeiten, für die die Bundesanstalt für Arbeit Übergangsgeld zu zahlen hat, sowie für Zeiten des Bezuges von Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder von Mutterschaftsgeld sowie für Zeiten des unbezahlten Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes. Diese Zeiten sollen in gleicher Weise wie Beschäftigungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Grunde und der Dauer nach begründen. Die Regelung gewährleistet, daß Beeinträchtigungen des Arbeitslosen-Versicherungsschutzes durch Krankheitszeiten — wie sie nach geltendem Recht möglich sind — weitgehend vermieden werden. Nach geltendem Recht erwirbt beispielsweise ein Berufsanfänger, der vor Erfüllung der Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erkrankt und während dieser Zeit seinen Arbeitsplatz verliert, allein wegen seiner Erkrankung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Buchstabe b

Es handelt sich um die Aufhebung einer Übergangsvorschrift, die infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 15 (§ 111 AFG)

Zu Buchstabe a

Wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes und wegen der Tatsache, daß schon die benötigte Stärkung der Investitionsbereitschaft der Unternehmen eine Beitragserhöhung verbietet, ist eine Herabsetzung der Lohnersatzleistungen der Arbeitslosenversiche-

zung (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld) unumgänglich. Der Entwurf sieht eine Kürzung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosen, die keine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben, von 68 v.H. auf 63 v.H. des ausfallenden Nettoarbeitsentgelts vor. Arbeitslose mit Kindern sollen dagegen Arbeitslosengeld in unveränderter Höhe (68 v.H.) erhalten. Damit wird der besonderen Belastung der Arbeitslosen mit Kindern Rechnung getragen. Diese Arbeitslosen werden mit ihren Familien durch Arbeitslosigkeit besonders hart getroffen, weil das Kindergeld die erhöhten Belastungen der Familien mit Kindern nur teilweise ausgleicht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung im Interesse einer besseren Verständlichkeit der Vorschrift.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift bestimmt, daß Änderungsbescheide auf Grund einer Rechtsverordnung, die die Leistungssätze des Arbeitslosengeldes neu festsetzt, jeweils zum 1. Januar eines Jahres wirksam werden, auch wenn der Bescheid dem Berechtigten erst im Januar des neuen Jahres bekanntgegeben wird.

Zu Nummer 16 (§ 112 AFG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Nach geltendem Recht bemißt sich das Arbeitslosengeld eines Auszubildenden, der die Abschlußprüfung bestanden hat, grundsätzlich nach 75 v.H. des Arbeitsentgelts, das der Arbeitslose aufgrund seiner während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verdienen kann. Diese Regelung hat zur Folge, daß das Arbeitslosengeld nicht nur in Ausnahmefällen höher als die zuletzt verdiente Ausbildungsvergütung ist. Dies ist arbeitsmarktpolitisch nicht unbedenklich, wegen der angespannten Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes aber auch nicht mehr vertretbar. Künftig soll sich das Arbeitslosengeld nach der Hälfte des Arbeitsentgelts richten, das der Arbeitslose aufgrund seiner während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verdienen kann, mindestens jedoch nach der zuletzt verdienten Ausbildungsvergütung. Die Regelung gewährleistet, daß die durch die Ausbildung neu erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten teilweise bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden und verhindert zugleich, daß Arbeitslose aus Tarifbereichen mit besonders niedrigen Ausbildungsvergütungen ein extrem niedriges Arbeitslosengeld erhalten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen wegen der Aufhebung des § 107 Abs. 2 AFG (vgl. Nummer 14 Buchstabe b) sowie zur Anpassung an die Ergänzung des § 112 Abs. 7 AFG (vgl. Buchstabe c).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Die Vorschrift gleicht die Bemessung des Arbeitslosengeldes ehemaliger Gefangener an die bisher

schon für die Arbeitslosenhilfe geltende Regelung an. Das Arbeitslosengeld soll sich — wie die Arbeitslosenhilfe eines ehemaligen Gefangenen, der keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat — künftig nach dem Arbeitsentgelt richten, das er im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen kann. Damit wird den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des ehemaligen Gefangenen auch bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Das Arbeitslosengeld soll sich grundsätzlich auch dann nach dem zuletzt verdienten Arbeitsentgelt richten, wenn der Arbeitslose zuletzt Krankengeld oder eine sonstige der in § 107 Satz 1 Nr. 5 AFG genannten Leistungen bezogen hat. Liegt jedoch der letzte Tag, an dem der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat, länger als drei Jahre zurück, so ist die Vermutung nicht mehr gerechtfertigt, daß der Arbeitslose dieses Arbeitsentgelt auch in Zukunft verdienen kann. In diesem Fall soll das Arbeitslosengeld nach dem tariflichen Arbeitsentgelt bemessen werden, das für den Arbeitslosen nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Aufhebung von Übergangsvorschriften, die infolge Zeitablaufs keine Bedeutung mehr haben.

Zu Nummer 17 (§ 133 AFG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift verpflichtet die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der Kriegsopferversorgung einschließlich der Kriegsopferfürsorge, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung, die Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld, Übergangsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld für Zwecke der Leistungsgewährung zu bescheinigen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des § 106 AFG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 (BGBl. I S. 1857). Sie berücksichtigt, daß sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von mehr als vier Monaten nach der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist richtet (§ 106 Abs. 1 Satz 3 AFG).

Zu Nummer 18 (§ 136 AFG)

Zu Buchstabe a

Wegen der schwierigen Finanzlage des Bundes ist eine Begrenzung der Ausgaben der Arbeitslosenhilfe nach den gleichen Grundsätzen wie beim Arbeitslosengeld (vgl. Nummer 15 Buchstabe a) unvermeidbar. Der Entwurf sieht eine Kürzung der Ar-

beitslosenhilfe bei Arbeitslosen, die keine Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben, von 58 auf 56 v.H. des ausfallenden — pauschalierten — Nettoarbeitsentgelts vor. Der im Vergleich zum Arbeitslosengeld geringere Kürzungssatz berücksichtigt, daß die Arbeitslosenhilfe nach geltendem Recht bereits 10 Prozentpunkte niedriger als das Arbeitslosengeld ist. Arbeitslose mit Kindern sollen Arbeitslosenhilfe weiterhin in Höhe von 58 v.H. erhalten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung gleicht die Bemessung der Arbeitslosenhilfe von Arbeitslosen, die zuletzt zur Berufsausbildung beschäftigt waren, an die für das Arbeitslosengeld getroffene Neuregelung an (vgl. Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b). Die Arbeitslosenhilfe dieser Arbeitslosen soll — wie das Arbeitslosengeld — grundsätzlich nach der Ausbildungsvergütung bemessen werden. In gleicher Weise soll sich die Arbeitslosenhilfe der Arbeitslosen, die die Abschlußprüfung bestanden haben, nach 50 v.H. des Arbeitsentgelts, das der Arbeitslose unter Berücksichtigung seiner durch die Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verdienen kann, mindestens jedoch nach der Ausbildungsvergütung richten.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist eine notwendige Ergänzung im Zusammenhang mit der neuen Regelung über die Bemessung des Arbeitslosengeldes von Auszubildenden mit Abschlußprüfung (Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b): Diese Regelung ist nach § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebend, die nach der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gezahlt wird. Die ergänzende Vorschrift bestimmt im Ergebnis, daß die Arbeitslosenhilfe auf der Grundlage des vollen tariflichen Arbeitsentgelts zu bemessen ist, wenn der Arbeitslose nach Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens fünf Monate eine die Beitragspflicht nach dem AFG begründende Beschäftigung ausübt oder Zeiten zurückgelegt hat, die diesen Beschäftigungen gleichstehen. Dadurch wird insbesondere erreicht, daß Arbeitslose, die nach Abschluß ihrer Ausbildung bereits fünf Monate berufsgerecht beschäftigt waren, Arbeitslosenhilfe auf der Grundlage des für sie maßgebenden tariflichen Arbeitsentgelts erhalten. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, die Arbeitslosenhilfe nach einem um 50 v.H. verminderten Arbeitsentgelt zu bemessen.

Zu Nummer 19 (§ 148 AFG)

Die Vorschrift, die inhaltlich die Regelung des § 46 Abs. 7 der Abgabenordnung übernimmt, soll Zweifel beseitigen, die in der Rechtsprechung aufgetreten sind. Bei Pfändung sowie Überweisung von Geldleistungs- und Erstattungsansprüchen soll nur der Direktor des Arbeitsamtes, der über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, nicht aber der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Drittschuldner im Sinne des Achten Buches der Zivilprozeßordnung sein.

Zu Nummer 20 (§ 154 AFG)

Redaktionelle Änderung wegen der neuen Paragraphenbezeichnung der Vorschrift (vgl. Nummer 27).

Zu Nummer 21 (§ 158 AFG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 123 durch Artikel II § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015).

Zu Nummer 22 (§ 166 AFG)

Folgeänderung zur Einfügung des § 87 a (vgl. Nummer 12).

Zu Nummer 23 (§ 168 Abs. 1 a AFG)

Die Vorschrift über die Beitragspflicht der Personen, die wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld erhalten, wird aufgehoben. Für diese Zeiten zahlen nach § 186 des Entwurfs künftig die Rehabilitationsträger Beiträge, die sich nach der Höhe des Übergangsgeldes und nicht nach dem für die Bemessung des Übergangsgeldes maßgebenden Brutto-Arbeitsentgelts richten (vgl. Nummer 28). Diese Bezugszeiten stehen nach § 107 Nr. 5 Buchstabe a des Entwurfs einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich (vgl. Nummer 14). Im übrigen wird auf Abschnitt VI des Allgemeinen Teils der Begründung zum Bereich der Rentenversicherung Bezug genommen.

Zu Nummern 24 bis 26 (§§ 170, 171, 175 AFG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Aufhebung des § 168 Abs. 1 a AFG (vgl. Nummer 23).

Zu Nummer 27 (§ 185 a AFG)

Änderung der Paragraphenbezeichnung wegen der Einfügung eines neuen § 186 (vgl. Nummer 28).

Zu Nummer 28 (§ 186 AFG)

Die Vorschrift regelt die Zahlung von Beiträgen für Bezugszeiten von Krankengeld und ähnlichen Lohnersatzzeiten. Die Regelung stimmt inhaltlich mit dem neu eingefügten § 1385 b RVO überein. Die Beitragszahlung setzt voraus, daß eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsgesetz durch Arbeitsunfähigkeit oder Teilnahme an einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation „unterbrochen“ worden ist. Für die Auslegung dieses Begriffes sollen die Grundsätze gelten, die zu dem gleichen Begriff in § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 RVO entwickelt worden sind. Im übrigen wird auf Abschnitt VI des Allgemeinen Teils der Begründung zum Bereich der Rentenversicherung Bezug genommen.

Zu Nummer 29 (§ 191 AFG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 152 durch Artikel II § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Zu Nummer 30 (§ 242 b AFG)

Zu Absatz 1

Die Kürzungen des Unterhaltsgeldes, des Übergangsgeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe sind wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes unabwendbar. Sie sollen die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Arbeitsförderung, vor allem aber auch der Arbeitslosenversicherung sichern. Es ist deshalb notwendig, auch die Leistungsansprüche zu kürzen, die bereits vor dem 1. Januar 1984 entstanden sind. Änderungsbescheide der Bundesanstalt für Arbeit sollen zum 1. Januar 1984 wirksam werden, auch wenn sie dem Anspruchsberechtigten erst im Januar 1984 bekanntgegeben werden können. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die Arbeitsämter die Arbeitslosen noch vor Jahresende 1983 — wenn auch in allgemeiner Form — darauf hinweisen werden, daß für die Zeit vom 1. Januar 1984 an Leistungskürzungen zu erwarten sind. Außerdem werden die neuen Regelungen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekannt werden. Damit ist sichergestellt, daß sich die Betroffenen auf die neuen Regelungen einstellen können. Die für Rückzahlungsfälle vorgesehene Aufrechnungsmöglichkeit soll gewährleisten, daß überzahlte Beträge ohne besonderen Verwaltungsaufwand eingezogen werden können.

Zu Absatz 2

Beim Einarbeitungszuschuß sind für die Zeit nach dem 31. März 1984 auch laufende Fälle hinsichtlich des Höchstsatzes auf das neue Recht umzustellen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung.

Zu Absätzen 4 bis 6

Die neuen Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe von Arbeitslosen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuletzt zur Berufsausbildung beschäftigt waren, sollen grundsätzlich auch für die Leistungsansprüche gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind. Eine Ausnahme ist im Interesse des Vertrauensschutzes für Leistungsansprüche vorgesehen, die bereits im Juni 1983 — dem Monat der Beschlußfassung des Bundeskabinetts über den Entwurf dieses Gesetzes — bestanden. Sie ist auch deshalb erforderlich, weil die Arbeitsämter bisher die Fälle nicht besonders gekennzeichnet haben, in denen der Arbeitslose zuletzt zur Berufsausbildung beschäftigt war. Für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe soll diese Ausnahme nur bis zum 31. März 1984 gelten.

Zu Absatz 7

Die neue Regelung, nach der die Arbeitslosenhilfe auf der Grundlage des vollen tariflichen Arbeitsent-

gelts zu bemessen ist, wenn der Auszubildende nach Abschluß der Prüfung mindestens fünf Monate beitragspflichtig beschäftigt war, soll für alle Arbeitslosen gelten, die die Voraussetzung für die Neubemessung nach dem 30. Juni 1983 erfüllt haben.

Zu Artikel 16

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 8 a)

Die vorgesehene Kürzung der Dauer des Bezugs des Mutterschaftsurlaubsgeldes um einen Monat bedingt eine Aufteilung des Mutterschaftsurlaubs in eine bezahlte und eine unbezahlte Zeit. Dem wird entsprechend der Konstruktion des § 8 a MuSchG in Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 Rechnung getragen. Die Klammerdefinition „bezahlter“ bzw. „unbezahlter“ Mutterschaftsurlaub ermöglicht zugleich, die notwendigen Änderungen in den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und der anderen Gesetze, die den Mutterschaftsurlaub betreffen, gesetzestech- nisch auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die in Artikel 16 Nr. 1 b des Entwurfs vorgesehene Mitteilungspflicht der Mutter soll im Interesse der Dispositionsmöglichkeiten des Arbeitgebers Klarheit darüber schaffen, ob die Mutter nur den bezahlten oder auch den unbezahlten Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen will. Diese Klarstellung liegt auch im Interesse einer für die Mutter ggf. einzustellenden Ersatzkraft.

Die Übergangsregelung in Artikel 16 Nr. 1 c des Entwurfs ist wegen der Vorschrift des § 8 a Abs. 5 MuSchG erforderlich. Danach kann die Mutter den Mutterschaftsurlaub nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beenden. Da sich die Verhältnisse durch Einschränkung des Mutterschaftsurlaubsgeldes ab 1. Januar 1984 ändern, muß der Mutter, die den Mutterschaftsurlaub vor diesem Zeitpunkt beginnt, die Möglichkeit eröffnet werden, den Mutterschaftsurlaub vorzeitig zu beenden; es sei denn, daß der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt hat.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4)

Ähnlich wie bei der für die Fortbildung und Umschulung Nichtbehinderter geltenden Regelung (§ 16 Abs. 3 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976) sollen Behinderte mit Anspruch auf Übergangsgeld bei berufsfördernden Bildungsmaßnahmen für die Bereitstellung der Verpflegung in Einrichtungen einen pauschalierten Kostenbeitrag leisten. Hierbei werden die Familienverhältnisse berücksichtigt. Danach hat der Behinderte, der mindestens ein Kind hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, monatlich 120 DM zu tragen; die übrigen Behinderten haben monatlich 180 DM zuzuzahlen.

Diese Regelung erscheint im Hinblick auf diejenigen Behinderten, die nicht internatsmäßig untergebracht sind und für ihre Verpflegung selbst aufzukommen haben, vertretbar.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird dem Rehabilitationsträger die Möglichkeit eingeräumt, die entsprechenden Beträge vom Übergangsgeld einzubehalten. Der Verwaltungsvereinfachung dient auch die Festsetzung eines monatlichen Pauschalatzes, bei dessen Höhe etwaige Fehlzeiten bereits mit berücksichtigt sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 a und 2 b)

Der neueingefügte Absatz 2 a des § 11 verdeutlicht den Grundsatz einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Hilfen zur beruflichen Rehabilitation bei Maßnahmen in Einrichtungen. Die qualifizierten Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sollen nur den Behinderten zur Verfügung stehen, die behinderungsbedingt auf das besondere Angebot derartiger Einrichtungen angewiesen sind. Grundsätzlich können Maßnahmen nur in solchen Einrichtungen gefördert werden, die einerseits den für eine erfolgreiche Rehabilitation erforderlichen Qualitätsstandard gewährleisten, zum anderen die Maßnahmen zu angemessenen Kostensätzen durchführen. Die in Nummern 1 bis 3 normierten Voraussetzungen entsprechen den gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit bereits geltenden Regelungen.

Entsprechend der bisherigen Praxis sind die Kostensätze zwischen den Rehabilitationsträgern und den Trägern der Einrichtungen zu vereinbaren. Da die Rehabilitationsträger zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet sind, setzt eine solche Vereinbarung voraus, daß der Rehabilitationsträger die Angemessenheit der Kostensätze anhand geeigneter Unterlagen ermitteln kann. Zu den geeigneten Unterlagen zählen insbesondere Wirtschafts-, Stellen- und Investitionspläne sowie Jahresabschlüsse.

Nach allgemeinen Grundsätzen können wesentliche Änderungen der Verhältnisse eine Anpassung

der Kostensätze nach oben oder unten erfordern. Dabei ist nicht nur der Kostenentwicklung, sondern auch der Haushaltssituation der Rehabilitationsträger Rechnung zu tragen. Der notwendige Qualitätsstandard der Rehabilitation — wie in Nummern 1 und 2 vorausgesetzt — darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind von allen Trägern der beruflichen Rehabilitation zu beachten, ohne daß es entsprechender Regelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen bedarf.

Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, anhand welcher Unterlagen die Angemessenheit der Kosten zu beurteilen ist sowie welche Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 13 Abs. 3)

Die Ausgabenentwicklung bei den Rehabilitationsträgern macht — entsprechend der Kürzung bei Lohnersatzleistungen für Nichtbehinderte — eine weitere Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von bisher 80 bzw. 70 v. H. auf jetzt 75 bzw. 65 v. H. des früheren Nettoentgelts unvermeidbar. Trotz dieser weiteren Absenkung wird den Bedürfnissen der Behinderten dadurch Rechnung getragen, daß die Fördersatzes auch in Zukunft über den für Nichtbehinderte geltenden Leistungssätzen liegen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 6)

Durch die Rechtsänderung wird zweifelsfrei klargestellt, daß „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ (vgl. § 385 Abs. 1 a RVO) bei der Berechnung des Übergangsgeldes außer Ansatz bleibt.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 1)

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 40 Abs. 4)

Im Hinblick auf die notwendigen Einsparungen müssen die Neuregelungen sofort in Kraft treten. Es ist deshalb notwendig, auch die Leistungsansprüche zu kürzen, die bereits vor dem 1. Januar 1984 entstanden sind. Änderungsbescheide der Rehabilitationsträger sollen zum 1. Januar 1984 wirksam werden, auch wenn sie dem Anspruchsberechtigten nicht — wie vorgesehen — noch vor dem 1. Januar 1984, sondern ausnahmsweise erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die Rehabilitationsträger die Rehabilitanden noch vor Jahresende 1983 — wenn auch in allgemeiner Form — darauf hinweisen werden, daß für die Zeit vom 1. Januar 1984 an beim Übergangsgeld Leistungskürzungen zu erwarten sind. Damit ist sichergestellt, daß sich die Betroffenen auf die neue Regelung einstellen können.

Die für Rückzahlungsfälle vorgesehene Aufrechnungsmöglichkeit soll gewährleisten, daß über-

zahlte Beträge ohne besonderen Verwaltungsaufwand eingezogen werden können.

Zu Artikel 18

Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 57 SchwbG)

Nummer 1 a sieht für den Regelfall eine Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung vor. Diese Lösung, wonach die Unternehmer nur noch dann zur unentgeltlichen Beförderung verpflichtet sind, wenn der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist, ermöglicht es, die Vorteile des bisherigen Systems — unentgeltliche Beförderung ohne Lösen eines Fahrausweises, lediglich gegen Vorzeigen eines Ausweises — mit einer Eigenbeteiligung der Berechtigten zu verbinden.

Die Höhe dieser Eigenbeteiligung soll 120 DM jährlich betragen. Ein solcher Betrag, der einen Betrag von 10 DM im Monat entspricht, erscheint nicht unangemessen.

Die bundeseinheitlich zu gestaltende Wertmarke soll von den Versorgungsämtern ausgegeben und dabei mit dem Ausweis fest verbunden werden. Den Ländern wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diese Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen. Die Regelung über die Gültigkeitsdauer soll sicherstellen, daß Wertmarken schon im voraus ausgegeben werden können. Eine Erstattung der Eigenbeteiligung (z. B. bei Verlust des Ausweises, Tod oder längerer Unmöglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen) ist wegen des anderenfalls entstehenden Verwaltungsaufwandes nicht vorgesehen.

In Nummern 1 bis 3 sind die Fälle geregelt, in denen die Wertmarke unentgeltlich abgegeben wird. In Nummer 2 werden die Belange typischer Gruppen einkommensschwacher Freifahrtberechtigter berücksichtigt, ohne daß die Versorgungsämter die Höhe des Einkommens im einzelnen prüfen müssen. Vorzulegen ist ein Bescheid, aus dem hervorgeht, daß zum Zeitpunkt der Antragstellung die genannten Leistungen bezogen werden. Von Nummer 3 der vorgesehenen Regelung werden im wesentlichen die Kriegsbeschädigten, die Verfolgten sowie andere Versorgungsberechtigte erfaßt, die wegen des von ihnen erbrachten Sonderopfers schon vor Inkrafttreten des UnBefG 1979 das Recht hatten, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen unentgeltlich befördert zu werden. Insoweit handelt es sich um eine persönliche Besitzstandsklausel.

Der vorgesehene Satz 5 ist notwendig, um die gleichzeitige Inanspruchnahme sowohl der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung als auch der unentgeltlichen Beförderung auszuschließen. Dem Berechtigten obliegt es, entweder die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung oder die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr zu wählen. Dem Personenkreis, der von der Kraftfahrzeugsteuer befreit bleibt, steht weiterhin auch das Recht auf unentgeltliche Beförderung zu.

Die Regelung in Nummer 1 b (§ 57 Abs. 2 SchwbG) stellt klar, daß Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 auch künftig unentgeltlich befördert werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Schwerbehinderte selbst das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nimmt und dazu eine Wertmarke erwirbt oder nicht.

Zu Nummer 2 (§ 58 Abs. 1 S. 2 SchwbG)

Das Recht auf unentgeltliche Beförderung soll durch Wegfall der Fiktion des geltenden § 58 Abs. 1 Satz 2 in Zukunft auch den Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 v. H. nur dann zustehen, wenn sie tatsächlich in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. (Eine Folge ist, daß der Halbsatz in § 3 Abs. 2 Satz 3 SchwbAwV: „der in seiner Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert gemindert ist“ obsolet wird). Der vorgesehene neue Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß bei Schwerbehinderten mit einer MdE um wenigstens 80 v. H. infolge der Fiktion bisher nicht besonders festgestellt worden ist, ob sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Der vorgesehene Änderungsvermerk muß klar zum Ausdruck bringen, daß die erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr tatsächlich vorliegt (z. B. „G“ i. S. v. § 58 Abs. 1 nachgewiesen).

Zu Nummer 3 (§ 59 SchwbG)

Die unentgeltliche Beförderung in Eisenbahnen ist von dem ursprünglichen Zweck der Vorschriften, Nachteile auszugleichen, die Schwerbehinderten entstehen, soweit sie infolge ihrer Behinderung Nahverkehrsmittel auch dort benutzen müssen, wo andere zu Fuß gehen, so weit entfernt, daß die — in Buchstabe a vorgesehene — Aufhebung geboten erscheint. Der Buchstabe b enthält Folgeregelungen.

Zu Nummer 4 (§ 60 Abs. 4 SchwbG)

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß den Verkehrsunternehmen zu erstattende Fahrgeldausfälle nur noch durch die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten entstehen werden, deren Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Daher sind die ausgegebenen Wertmarken (zusammen mit den Ausweisen, auf denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung eingetragen ist) der Erstattung zugrunde zu legen. Diese Lösung hat den Vorteil, daß nur diejenigen Berechtigten bei der Bemessung der Fahrgelderstattung berücksichtigt werden, die die Freifahrt tatsächlich in Anspruch nehmen. Der Annahme, daß dieser Personenkreis die Nahverkehrsmittel in gewissem Umfang häufiger benutzt als die Bevölkerung im übrigen, trägt der in Nummer 1 festgelegte Zuschlag Rechnung.

Da durch die vorgesehenen Regelungen, insbesondere durch die Notwendigkeit, eine Wertmarke zu beziehen, die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung sich von einem zum anderen Jahre erheblich verändern kann, ist eine jährliche Festlegung der für die Erstattung maßgebenden

Vomhundertsätze zweckmäßig. Absatz 5 enthält eine Härteklauseel. Die Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, daß bei einzelnen Verkehrsunternehmen, insbesondere in Kur- und Erholungsgebieten, die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung weit über dem landesweiten Durchschnittsvomhundertsatz liegen kann mit der Folge, daß die den betroffenen Unternehmen entstehenden Fahrgeldausfälle nur unzureichend ausgeglichen werden. Vor dem Bundesverfassungsgericht wird zur Zeit die Frage geprüft, ob die pauschale Erstattungsregelung ohne eine solche Härteklauseel mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die Verkehrszählung hat nach den anerkannten Methoden für Verkehrserhebungen (z. B. Richtlinien für Verkehrserhebungen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.) zu erfolgen.

Absatz 6 sichert, daß nach geltendem Recht entstandene Fahrgeldausfälle auch nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften nach bisher geltendem Recht erstattet werden.

Zu Nummer 5 (§ 62 SchwbG)

Nach Absatz 2a sollen, da mit einem erheblichen Rückgang der Inanspruchnahme der Freifahrtberechtigung und damit der Fahrgeldausfälle infolge der vorgesehenen Änderungen gerechnet werden muß, die Vorauszahlungen, die sich auch nach Inkrafttreten der Vorschriften nach der Höhe der zuletzt festgesetzten Erstattungsbeträge richten, für die Jahre 1984 und 1985 angemessen herabgesetzt werden.

Die Regelung des Buchstaben b folgt aus der Ausnahme des Schienenverkehrs der Deutschen Bundesbahn aus dem Nahverkehrsbegriff.

Zu Nummer 6 (§ 63 SchwbG)

Folgerregelung aus der Umstellung der Berechnung der für die Fahrgelderstattung maßgebenden Vomhundertsätze.

Zu Nummer 7 (§ 63a SchwbG)

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der aus der Ausgabe der Wertmarken eingehenden Einnahmen zwischen Bund und Ländern entsprechend der Regelung über die Kostentragung nach § 63.

Zu Nummer 8 (§ 64 SchwbG)

Folgeänderung aus der Einführung der Eigenbeteiligung (Wertmarken) und der damit zusammenhängenden Änderung der Formel zur Berechnung der Erstattung der Fahrgeldausfälle.

Zu Artikel 19

Änderung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Die Änderung in Artikel 2 Abs. 1 ist eine Folge der Änderungen in Artikel 18 dieses Gesetzes.

Die Regelung sieht vor, daß Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bei einem Besuch weiterhin die unentgeltliche Beförderung ohne Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen können.

Zu Artikel 20

Aufhebung von Vorschriften

Hierdurch werden alle Bestimmungen, die bisher für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner galten, aufgehoben. Die Befugnis für die Bundesknappschaft, durch Satzungsbestimmungen Mehrleistungen zu gewähren, bleibt erhalten.

IV. Allgemeine Begründung für den sonstigen Bereich (Artikel 21 bis 26)

Zu Artikel 21 — Bundessozialhilfegesetz

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verfolgen das Ziel,

- die Regelsätze entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Bedarfsdeckung fortzuschreiben, gleichzeitig aber der angespannten Haushaltssituation von Ländern und Gemeinden Rechnung zu tragen und vor allem für sie finanzielle Risiken auszuschließen,
- die Sozialhilfe in einigen Bereichen wieder stärker am tragenden Prinzip des Nachrangs gegenüber der Selbsthilfe und der Hilfe durch nahe Angehörige auszurichten und
- die geringfügigen Mehrbelastungen der Sozialhilfe auszugleichen, die sich aus Einsparungen in anderen Bereichen eventuell ergeben können.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, Vorschläge der Länder zur Kostenbegrenzung in der Sozialhilfe positiv aufzunehmen. Daß gilt auch für Vorschläge, die von Länderseite im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur bedarfsgerechten Begrenzung des Angebots von Plätzen in stationären Einrichtungen für Sozialhilfeempfänger gemacht werden.

Zu Artikel 22 — Graduiertenförderungsgesetz

Die Regierungschefs der Länder haben in ihrer Besprechung mit dem Bundeskanzler am 19. Mai Bedenken gegen den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern vom 23. Februar 1983 zum Ausdruck gebracht, weil diese Gesetzesvorlage eine Mischfinanzierung von Bund und Ländern vorsehe, und eine eigene Initiative angekündigt. An einer eigenen Regelung sind die Länder solange gehindert, wie das Gradu-

iertenförderungsgesetz (GFG) gilt und damit aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 1 i. V. m. Artikel 74 Nr. 13 GG) eine Sperrwirkung für landesrechtliche Regelungen ausübt. Das GFG muß daher aufgehoben werden.

Für den Fall, daß die Länder ihre Ankündigung nicht in angemessener Zeit realisieren, ist der Bund zu Gesprächen über eine bundesrechtliche Regelung zur zusätzlichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bereit.

Absatz 2 betrifft die Rückzahlung der seit 1976 gewährten Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz. Ein vollständiger Erlaß dieser Darlehen kommt nicht in Betracht. Es ist aber vorgesehen, den Darlehensempfängern — wie im BAföG — die Möglichkeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung ihrer Darlehensschuld mit entsprechend gestaffelten Nachlässen zu geben. Die neuen BAföG-Regelungen vom 20. Dezember 1982 mit ihren Erlaßtatbeständen gelten hier nicht.

Es wird erwartet, daß durch diese Regelung die Zahl der Darlehensschuldner und damit der Verwaltungsaufwand relativ rasch zurückgeht. Mit der Übernahme der für die BAföG-Darlehen geltenden Regelungen für vorzeitige Rückzahlung soll gleichzeitig ein einheitliches Recht für die mit der Darlehenseinziehung betraute Stelle (Bundesverwaltungsamt) für die Sachbereiche Ausbildungsförderung und Graduiertenförderung geschaffen werden.

Zu Artikel 23 — Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Im Zuge der Sparmaßnahmen für den Haushalt 1984 soll die Eingangsbesoldung der Berufsanfänger im gehobenen und höheren Dienst abgesenkt werden; die noch geringe Berufserfahrung in den ersten Jahren der Beschäftigung rechtfertigt dies. In Verhandlungen mit den Tarifgewerkschaften werden entsprechende Regelungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes angestrebt.

Zu Artikel 24 — Beamtenversorgungsgesetz und

Zu Artikel 25 — Soldatenversorgungsgesetz

Die Weitergabe struktureller und quasistruktureller Verbesserungen im Bereich der aktiven Beamten durch einen Anpassungszuschlag an die Versorgungsempfänger kann angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Kassen künftig nicht aufrechterhalten werden. Hinzu kommt, daß nach dem seit 1. Juli 1975 geltenden Anpassungssystem auch solche Veränderungen im Bereich der aktiven Beamten zu einem Anpassungszuschlag führten oder seine Höhe beeinflussten, die nicht der Zielsetzung dieses Anpassungssystems entsprechen. Als solche vom Normzweck her nicht beabsichtigte Auswirkungen sind insbesondere anzusehen: über das übliche Maß hinausgehende Bewegungen in der Zahl der Besoldungsberechtigten

(z. B. Verminderung der Zahl der Zeitsoldaten). Außerdem wurden bisher eingetretene Verminderungen des durchschnittlichen Besoldungsaufwandes nicht ausgeglichen.

Zu Artikel 26 — Investitionshilfegesetz

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, den Erhebungszeitraum der Investitionshilfeabgabe unter Beibehaltung der Rückzahlung um ein Jahr zu verlängern und die geleistete Abgabe ab 1990 zurückzuzahlen. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es, dem betroffenen Personenkreis einen im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Bundesregierung angemessenen Beitrag zur Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele aufzuerlegen.

Die Bundesregierung schlägt wegen der Verlängerung des Abgabezeitraumes und der Ausdehnung der Rückzahlungsfrist vor, die endgültige Abgabe einheitlich nach der festzusetzenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu bemessen.

Durch die 1983 angestrebte Verkündung des Gesetzes wird sichergestellt, daß die vorgesehenen Änderungen bereits ab 1. Januar 1983 wirksam werden können.

Zu Artikel 27

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Besondere Begründung für den sonstigen Bereich

Zu Artikel 21 — Bundessozialhilfegesetz

Zu Nummer 1 (§ 22)

Der Vorschlag soll eine weitgehend einheitliche Fortschreibung der Regelsätze für laufende Leistung zum Lebensunterhalt außerhalb von Heimen und Anstalten für die Zeit bis 30. Juni 1985 (voraussichtlicher Rentenanpassungstermin) sicherstellen. Er geht davon aus, daß nach der Erhöhung der Regelsätze um 2 v. H. zum 1. Juli 1983 eine weitere Neufestsetzung erst wieder nach einem Jahr, d. h. zum 1. Juli 1984 erforderlich sein wird.

Die Höhe der dann wieder von den zuständigen Behörden in den Ländern vorzunehmenden Neufestsetzung hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Bedarfsdeckung für eine bescheidene, gleichwohl menschenwürdige Lebensführung zu erfolgen. Die Erhöhung der Regelsätze darf dabei die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten nicht übersteigen. Der angestrebten Neustrukturierung des Warenmengenschemas soll dadurch nicht vorgegriffen werden.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Der Vorschlag dient der Klarstellung. Eine unterschiedliche Behandlung von Personen in Ausbil-

derung, Fortbildung oder Umschulung ist bei dem erkennbaren Zweck der Vorschrift sachlich nicht begründet.

Zu Nummer 3 (§ 79)

Bei den Einkommensgrenzen für Hilfen in besonderen Lebenslagen sollen künftig die Kosten der Unterkunft nur noch insoweit Berücksichtigung finden, als die Aufwendungen hierfür den nach Lage des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen. Eine entsprechende Regelung enthält für die Hilfe zum Lebensunterhalt § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelungsverordnung). Die bisherige unterschiedliche Behandlung erscheint nicht länger gerechtfertigt. Die Anerkennung unangemessen hoher Unterkunfts-kosten ist im Rahmen der Sozialhilfe nicht zu vertreten.

Zu Nummer 4 (§ 91)

Der Vorschlag dient der Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes und damit zugleich der Wiederherstellung besserer Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Unterhaltsrecht. Es erscheint nicht vertretbar, unterhaltsfähige Verwandte zweiten oder entfernteren Grades, z. B. Enkel und Großeltern, zu Lasten der Allgemeinheit von ihrer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht freizustellen. Der Nachrang der Sozialhilfe gegenüber der Selbsthilfe und der Hilfe durch nahe Angehörige soll wieder stärker betont werden.

Zu Nummer 5 (§ 92c)

Nach geltendem Recht ist der Erbe eines Sozialhilfeempfängers nur zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die dem Erblasser in den letzten fünf Jahren vor seinem Tode zugeflossen sind. Diese den Erben begünstigende Regelung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Der zu berücksichtigende Zeitraum soll deshalb auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Der Erbe haftet selbstverständlich nur mit dem Nachlaß.

Zu Nummer 6 (§ 100)

Die Zuständigkeitsregelung zugunsten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe stößt seit langem auf Kritik. Eine allseits befriedigende Neuregelung ist bisher nicht gelungen, weil negative Auswirkungen der jetzigen Regelung in den Ländern sehr unterschiedlich aufgetreten sind. Zur Behebung dieser Mängel sollen die Länder deshalb ermächtigt werden, von der vorgegebenen Zuständigkeitszuweisung abzuweichen, wie dies im umgekehrten Verhältnis nach § 99 bereits möglich ist.

Zu Nummer 7 (§ 120)

Der Vorschlag dient der gesetzlichen Klärung einer Streitfrage, die von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt wurde. Die Aushändigung geldwerter Berechtigungsscheine anstelle von Bargeld oder von Sachleistungen hat sich bei dem in § 120 Abs. 2 genannten Personenkreis als eine sachgerechte Form der Hilfestellung bewährt.

Zu Artikel 22 — Graduiertenförderungsgesetz

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 23 — Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 19a)

Die Vorschrift ist anzuwenden auf Besoldungsempfänger der Bundesbesoldungsordnungen und der Landesbesoldungsordnungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Grundgehalt der Besoldungsgruppe ihres Eingangsamtes haben. Dies gilt auch dann, wenn in besonderen Laufbahnen (§ 24 BBesG) das Eingangsamte einer höheren Besoldungsgruppe als den Regeleingangsamtern oberhalb A 9 angehört.

Eingangsamter sind nicht nur solche, die in Fußnoten zu den Besoldungsordnungen im gehobenen und höheren Dienst als Eingangsamter gekennzeichnet sind, sondern alle laufbahnrechtlichen Eingangsamter, die unter die Formulierung des § 19 a (neu) BBesG fallen, also z. B. auch Inspektoren, Lehrer, Regierungsräte, Studienräte usw.; Aufstiegsbeamte werden nicht erfaßt, wohl aber der sog. „Seiteneinstieg“ bei Einheitslaufbahnen.

Von der Kürzungsvorschrift erfaßt werden die jeweils zustehenden Grundgehaltsbeträge. Im übrigen verbleibt es bei der jeweiligen Eingangsbesoldungsgruppe. Auf andere Besoldungsbestandteile (insbesondere Amts- und Stellenzulagen, Ortszuschlag) findet die Vorschrift keine Anwendung.

Hochschulassistenten der Besoldungsgruppe C 1 haben keine Probezeit; ein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 12 von der sechsten Dienstaltersstufe an ist daher nicht erforderlich (Abs. 2).

Bei Richtern der Besoldungsgruppe R 1 wird der Unterschiedsbetrag zwischen R 1 erste Lebensaltersstufe und der Besoldungsgruppe A 12 siebente Dienstaltersstufe als einheitlicher Kürzungsbetrag für alle Lebensaltersstufen (§ 38 BBesG) während der Kürzungszeit festgesetzt (Absatz 3).

Absatz 4 erfaßt im wesentlichen nur Offiziere, die im Wege des sog. „Seiteneinstiegs“ unmittelbar mit einem Offiziersdienstgrad eingestellt werden.

Zu Nummer 2 (Vorbem. 9 zu den BBesOen A und B)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1 Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 9 erhalten Beamte des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung die Stellenzulage nach Anlage IX. Aufgrund der Rechtsprechung hat sich das dringende Bedürfnis ergeben, zur Klarstellung den Kreis der zulageberechtigten Beamten in diesen Dienstbereichen den Organisationsstrukturen der Zollverwaltung folgend genauer einzugrenzen. Dem trägt die vorgesehene Ergänzung Rechnung.

Zu Nummer 3 (Anl. VIII)

Entsprechend der Absenkung der Anfangsbesoldung in den Eingangssämtern ab der Besoldungsgruppe A 9 sollen auch die Anwärterbezüge vermindert werden. Um ein der Verminderung der Anfangsbesoldung angemessenes Ergebnis zu erzielen, wurde der Anwärtergrundbetrag für Anwärter mit einem Eingangsamt in A 13 + Zulage auf den derzeit für Anwärter mit einem Eingangsamt in A 12 geltenden Anwärtergrundbetrag abgesenkt und die Anwärtergrundbeträge für Anwärter mit Eingangssämtern in A 12 und A 13 entsprechend, für Anwärter mit einem Eingangsamt in A 9 bis A 11 weniger abgesenkt. Damit wird erreicht, daß die Anwärter mit einem Eingangsamt in A 9 bis A 11 noch ausreichend (70 DM statt bisher 106 DM) von den Anwärtern des mittleren Dienstes abgehoben sind. Für Anwärter mit einem Eingangsamt in A 1 bis A 8 erfolgt keine Absenkung.

Zu Artikel 24 — Beamtenversorgungsgesetz**Zu Artikel 25 — Soldatenversorgungsgesetz**

Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 26 — Investitionshilfegesetz**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Änderung trägt der vorgeschlagenen Verlängerung des Erhebungszeitraumes Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die geänderte Verweisung dient der Klarstellung.

Der zum Schluß des Satzes 2 angefügte Satzteil hat insbesondere Bedeutung für die kleineren Körperschaften im Sinne des Abschnitts 104 der Körperschaftsteuer-Richtlinien, bei denen von einer Veranlagung zur Körperschaftsteuer abgesehen wird, die aber ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung die Abgabe nach Maßgabe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu entrichten hätten.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 und 2)**

Die Aufnahme des Kalenderjahres 1985 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 1.

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Satz 1 eine einheitliche Bemessungsgrundlage für alle Abgabepflichtigen vor.

Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 stellt sicher, daß in die Bemessungsgrundlage bei beschränkt Steuerpflichtigen nur die Steuerabzugsbeträge einbezogen werden, die nicht nach § 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes als abgegolten gelten.

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden wegen des Sachzusammenhangs die Sätze 2 und 3 des § 6 Abs. 1 übernommen. Die übrigen Änderungen in Absatz 2 beruhen auf den Änderungen des § 6.

Buchstabe b (§ 3 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c (§ 3 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe d (§ 3 Abs. 5)

Die Ergänzung des § 3 um einen neuen Absatz 5 steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 7 Abs. 1. Danach soll auch bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen neben der Voranmeldung aufgrund von Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer eine Veranlagung der Abgabe erfolgen. In den Fällen, in denen die nach Anrechnung der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer verbleibende Körperschaftsteuer nicht mindestens 400 DM im Kalenderjahr beträgt, werden gemäß § 49 KStG in Verbindung mit § 37 Abs. 5 EStG Vorauszahlungen nicht erhoben. In diesen Fällen kommt es deshalb in der Regel nicht zu einer Voranmeldung nach § 6 InvHG. Um zu vermeiden, daß Gesellschaften mit einer 400 DM nicht übersteigenden verbleibenden Körperschaftsteuer ohne vorausgegangene Anmeldung im Veranlagungsverfahren zur Abgabe herangezogen werden, sieht § 3 Abs. 5 für diese Fälle eine Freistellung von der Abgabe vor.

Zu Nummer 4 (§ 4)**Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 6)**Buchstabe a**

Die geänderte Überschrift entspricht dem geänderten Inhalt der Vorschrift.

Buchstabe b (§ 6 Abs. 1)

Die Vorschrift dient der Sicherung des zeitnahen Mittelzuflusses.

Die Abgabe der Anmeldung wird als Voranmeldung ausgestaltet, die einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht (§ 168 AO) und jederzeit änderbar ist (§ 164 AO). Damit wird zugleich klargestellt, daß es sich nur um eine Vorauszahlung handelt und die endgültige Festsetzung der Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Der Abgabepflichtige hat die zu entrichtende Abgabe in seiner Voranmeldung selbst zu berechnen. Der errechnete Betrag (Vorauszahlung) ist jeweils bis zum 10. März des Voranmeldungsjahres zu ent-

richten. Für die Voranmeldung der Abgabe werden die Vorschriften der Abgabenordnung über Steueranmeldungen (vgl. Absatz 2) allgemein für anwendbar erklärt.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 sind wegen des Sachzusammenhangs nunmehr in § 3 aufgegangen.

Durch die Verweisung auf § 5 ist sichergestellt, daß bei der Berechnung der Vorauszahlungen im Voranmeldungsverfahren die begünstigten Investitionen (§ 4 Abs. 4) anzurechnen sind.

Satz 7 stellt sicher, daß abgabepflichtige Arbeitnehmer, die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer nicht zu entrichten brauchen und deren Arbeitslohn bereits vom Arbeitgeber um die Abgabe gekürzt worden ist, nicht zusätzlich Voranmeldungen abgeben müssen. Auf die Erfassung von Nachzahlungen, die sich in diesen Fällen bei der Voranmeldung ergeben können, wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet, da die hierauf entfallende Abgabe bei der Veranlagung erfaßt wird.

Buchstabe c (§ 6 Abs. 2)

Die Ausdehnung der Rückzahlungsfrist erfordert die Verlängerung der bisherigen Festsetzungsfrist von einem Jahr, um die Berichtigung von Voranmeldungen und Vorauszahlungen zu ermöglichen, bevor die Abgabe endgültig festgesetzt worden ist. Die Festsetzungsfrist richtet sich nach den §§ 169 ff. der Abgabenordnung.

Buchstabe d (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe e (§ 6 Abs. 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine Maßnahme im Interesse der Vereinfachung. An die Form der Bescheinigung über die einbehaltene Investitionshilfeabgabe sollen keine strengeren Anforderungen gestellt werden als an die Bescheinigung der einbehaltenen Lohnsteuer auf der Lohnsteuerkarte.

Buchstabe f (§ 6 Abs. 8)

Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 8 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Satz 1 steht.

Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 8 Satz 4)

Die Vorschriften über das Feststellungsverfahren der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Um zu betonen, daß es sich hierbei um ein Verfahren handelt, das auf einer Selbsterklärung des Abgabepflichtigen beruht, ist es erforderlich, auch die Vorschriften der Abgabenordnung für Steueranmeldungen ausdrücklich für anwendbar zu erklären. Hiermit wird klargestellt, daß die Anmeldung der gesonderten Feststellung kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und jederzeit geändert werden kann, solange keine Feststellungsverjährung eingetreten ist.

Doppelbuchstabe cc

Wegen der Ausdehnung der Rückzahlungsfristen ist es erforderlich, das Anmelde- und Feststellungsverfahren so auszugestalten, daß Berichtigungen materiell-rechtlicher Art möglich sind. Die bisherige kurze Feststellungsfrist von einem Jahr würde dies verhindern. Durch die Streichung der beiden Sätze wird erreicht, daß die Feststellungsfrist eine Berichtigung der angemeldeten Feststellungen nicht ausschließt. Für die Feststellungsfrist gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§ 181 Absätze 2 bis 4 AO).

Doppelbuchstabe dd (§ 6 Abs. 8 Sätze 5 und 6)

Die Änderung des Satzes 5 dient der Klarstellung. Bei der Änderung des Satzes 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 7)

In Absatz 1 wird der Grundsatz verankert, daß die Abgabe endgültig mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt wird. Der letzte Satz des Absatzes 1 stellt sicher, daß bei allen Abgabepflichtigen auch eine nachträgliche Änderung der festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer die Höhe der Investitionshilfeabgabe ändert, wenn sie vor dem 31. Dezember 1989 vorgenommen wird.

Bei der Neufassung des Absatzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die an die Neufassung des § 3 anknüpft.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt aus Vereinfachungsgründen, daß die Erklärung zur Veranlagung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder der Antrag zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auch als Grundlage für die Veranlagung der Investitionshilfeabgabe dient. Die jeweilige Erklärungsfrist ergibt sich aus den für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften (s. § 9).

Die Ergänzung des § 7 um einen neuen Absatz 4 dient der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens, da sich eine nochmalige Feststellung der begünstigten Investitionen erübrigt.

Zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 1)

Die Änderung bestimmt, daß die Abgabe in den Jahren 1990 bis 1993 zurückzuzahlen ist. Satz 2 stellt, ohne einen Anspruch auf einen bestimmten Rückzahlungstermin zu begründen, sicher, daß mit der Rückzahlung der Abgabe ab 1990 begonnen wird. Nähere Regelungen, insbesondere die Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die Abgabe an den Abgabepflichtigen zurückzuzahlen ist, werden in einer Rechtsverordnung getroffen. Der Zeitpunkt der Zahlung der Abgabe soll hierbei beachtet werden.

Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 1)

Durch die Einfügung des § 380 der Abgabenordnung wird erreicht, daß in den Fällen, in denen die Abgabe vom Arbeitgeber einzubehalten und abzuführen

ren ist, eine Verletzung dieser Pflichten wie bei der Lohnsteuer geahndet werden kann.

Zu Artikel 28

Inkrafttreten

Nach Absatz 1 sollen die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs am 1. Januar 1984 in Kraft treten, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Inkrafttretensvorschrift zu Artikel 23 Nr. 2 berücksichtigt die Verjährung von Besoldungsforderungen vor dem 1. Januar 1979.

Nach Absatz 3 sollen die Klarstellungen über die Leistungen eines Zuschusses der Rentenversicherung zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft treten, da seit diesem Zeitpunkt die Zuschußrege-

lung in dieser Form gilt und es sich um eine Regelung zugunsten der Rentenbezieher handelt.

Auch für Artikel 26 — Investitionshilfegesetz — ist ein Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 vorgesehen.

Nach Absatz 4 sollen die Änderungen bei der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter wegen der notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung der Durchführung nicht bereits am 1. Januar 1984, sondern erst am 1. April 1984 in Kraft treten. Eine Ausnahme hiervon gilt für die Herausnahme des Schienenverkehrs aus dem Begriff des Nahverkehrs.

Nach Absatz 5 soll die Regelung, wonach in der Zeit von Januar bis März gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt bei der Beitragserhebung dem vorangegangenen Kalenderjahr zuzurechnen ist, erst am 1. Januar 1985 in Kraft treten, damit dieses Arbeitsentgelt nicht einem Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzurechnen ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Zum Gesetzentwurf allgemein**

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit neben steuerlichen Entlastungen und Anreizen zu Investitionen einer konsequenten Fortsetzung der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bedarf. Wie die Bundesregierung ist er der Ansicht, daß dieses Ziel durch eine nachhaltige Dämpfung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben, vor allem im konsumtiven Bereich erreicht werden muß. Steuererhöhungen wären hierfür nicht der geeignete Weg. Der Bundesrat hält die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen für einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Politik.

Die zur Stabilisierung der Rentenversicherung vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Auffassung des Bundesrates grundsätzlich notwendig, um die Liquidität der Rentenversicherung ohne eine erneute Verschiebung der Renten Anpassung zu sichern. Um die Rentenversicherung auf Dauer auf eine verlässliche finanzielle Grundlage zu stellen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die geplante strukturelle Reform der Rentenversicherung alsbald durchzuführen.

2. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, das Mutterschaftsgeld von 1987 an auch auf die nichterwerbstätigen Mütter auszuweiten. Er fordert die Bundesregierung auf, alsbald ein umfassendes Konzept zur Neuregelung des Familienlastenausgleichs vorzulegen. Das geltende System wird den Ansprüchen an einen sozial ausgewogenen und familiengerechten Lastenausgleich nicht mehr gerecht, da es Benachteiligungen der Familien mit Kindern im Vergleich mit kinderlosen Familien nicht ausgleichen kann und nichtberufstätige Mütter benachteiligt.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, unter Beibehaltung des Nebeneinander von Kindergeld und steuerlichen Erleichterungen (duales System) eine Lösung auf der Grundlage steuerlicher Erleichterungen zu erarbeiten und diese mit einer Vereinfachung bestehender Kinderadditive zu verknüpfen und zugleich das Mutterschaftsgeld künftig allen Müttern zugute kommen zu lassen. In die Gesamtkonzeption sind darüber hinaus nach Möglichkeit alle familienbezogenen öffentlichen Leistungen, insbesondere diejenigen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, einzubeziehen. Der bestehende familienpolitische

Handlungsbedarf und das Gebot der Gerechtigkeit erfordern, diese umfassende Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen.

3. Der Bundesrat mißt Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben für die Sozialhilfe besondere Bedeutung bei. Nach Auffassung des Bundesrates erscheint es insbesondere vordringlich, daß das Angebot an Pflegeeinrichtungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung trägt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14a — neu — (§ 520 Abs. 1 RVO)

In Artikel 1 wird nach Nummer 14 folgende neue Nummer 14a eingefügt:

„14 a. In § 520 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vollen“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Versicherung bei der Ersatzkasse aufzuwenden hat.“

Begründung

§ 520 RVO in seiner derzeitigen Fassung schreibt für versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzkassen vor, daß diese gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf den vollen Beitragsanteil haben, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte versichert wäre, wenn er nicht Ersatzkassenmitglied wäre. Da die Beitragssätze der Ortskrankenkassen in vielen Fällen höher liegen als die der Ersatzkassen, ergibt sich danach, daß die Arbeitgeber in diesen Fällen den bei ihnen beschäftigten Mitgliedern von Ersatzkassen meist wesentlich mehr als die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zahlen müssen. Dieser Zustand führt zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Ersatzkassen und gesetzlichen Kassen. Auf die Regelungen in § 381 Abs. 1 RVO und § 405 Abs. 1 Satz 2 RVO wird hingewiesen. Zudem werden den Arbeitgebern finanzielle Lasten aufgebürdet, für die es keine Rechtfertigung gibt.

Nach dem Vorschlag soll der Arbeitgeber verpflichtet sein, nur die Hälfte des effektiven Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkassen zu tragen. Für die Arbeitgeber werden dadurch erhebliche Einsparungen bewirkt. Das gilt insbesondere auch für die öffentlichen Ar-

beitgeber, bei denen die Personalkosteneinsparungen in die Millionenbeträge gehen. Für die Arbeitnehmer ist die Rechtsänderung tragbar. Den Ersatzkassenversicherten bliebe immer noch die Besserstellung durch den günstigeren Beitragssatz der Ersatzkassen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 1236 a RVO)
Artikel 2 Nr. 4 (§ 13 a AVG)
Artikel 3 Nr. 6 (§ 35 a RKG)
Artikel 10 Nr. 1, 2 (§§ 7, 9 GAL)
Artikel 11 Nr. 2 (Artikel 2 § 6 c ALNG)

Artikel 1 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 6, Artikel 10 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Nr. 2 sind zu streichen.

Begründung

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß die Tuberkulose ihren Charakter als Volksseuche verloren hat, so daß Sonderregelungen wegen dieser Krankheit nicht mehr erforderlich sind; für die Behandlung der Tbc sollen wie für jede andere Infektionskrankheit die Träger der Krankenversicherung im Rahmen des für sie geltenden Rechts zuständig sein. Insoweit folgerichtig sieht der Entwurf in Artikel 1 Nr. 28 für die Arbeiterrentenversicherung die Streichung der für die Behandlung und Rehabilitation Tuberkulosekranker maßgeblichen Sonderregelung des § 1244 a RVO vor, welche u. a. den berechtigten Personenkreis über den Versicherten hinaus auch auf Rentner und Familienangehörige erstreckt. Dasselbe soll gelten für die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und in der Altershilfe für Landwirte.

Die in Artikel 1 Nr. 24, Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3 Nr. 6 und Artikel 10 Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehenen Regelungen stellen sich aber ebenfalls als systemwidrige Sonderregelungen dar, weil sie die an Tbc erkrankten rentenversicherten Personen — anders als bei sonstigen Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten — selbst von medizinischen und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation nach § 1236 RVO und den entsprechenden Vorschriften ausschließen. Die Streichung der vorgesehenen Neuregelung führt demnach rechtssystematisch richtig dazu, daß die Rentenversicherung auch bei den an Tbc erkrankten rentenversicherten Personen Rehabilitationsträger bleibt.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 29, 30 Buchstaben a und c** (§§ 1246, 1247 RVO)
Artikel 2 Nr. 9, 10 Buchstaben a und c (§§ 23, 24 AVG)
Artikel 3 Nr. 12, 13 Buchstaben a und c (§§ 46, 47 RKG)
Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 ArVNG)
Artikel 5 Nr. 4 (§ 7 b Abs. 1 AnVNG)
Artikel 6 Nr. 4 (§ 4 Abs. 2 KnVNG)

Der Bundesrat hält die Verschärfung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente we-

gen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit für sachlich gerechtfertigt. Er ist jedoch der Auffassung, daß die getroffene Übergangsregelung für freiwillig und latent Versicherte zu bedenklichen Härten führt.

In allererster Linie gilt dies für Hausfrauen, die vom Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit künftig gänzlich ausgeschlossen sind, da die Tätigkeit im Haushalt keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne darstellt. Dies gilt aber auch z. B. für freiwillig oder latent rentenversicherte Beamte und Selbständige, da sie zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei Erwerbsminderung in der Zukunft genötigt sind, Monat für Monat freiwillige Beiträge in Höhe des Durchschnittsverdienstes (nach heutigem Stand monatlich 477 DM) zu entrichten.

Ein so gravierender Eingriff in bestehende Ansprüche begegnet erheblichen Bedenken. Die Neuregelung stellt eine Abkehr von der bisherigen Rentengesetzgebung dar, die Rentenversicherung auch für nicht versicherungspflichtige Personen, insbesondere Selbständige und Hausfrauen, zu öffnen. Diesen Personenkreisen wurde die Möglichkeit geboten, sich auch für den Versicherungsfall der Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Seither haben die früheren Bundesregierungen die Rechtsstellung dieser Versicherten laufend verschlechtert. Die jetzt vorgesehenen Regelungen würden diese Entwicklung mit schwerwiegenden Maßnahmen fortsetzen.

Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß die beabsichtigte Neuregelung viele freiwillig Versicherte von der Fortführung der freiwilligen Versicherung abhalten würde. Eine Entschärfung der Voraussetzungen in dem Sinne, daß ein bereits erworbener Invaliditätsschutz mit angemessenen freiwilligen Beiträgen erhalten werden kann, könnte dagegen durchaus dazu führen, daß sich zumindest die Einnahmesituation der Rentenversicherung gegenüber dem Gesetzentwurf günstiger darstellen würde. Da sich die Einsparungen auf der Ausgabenseite erst in späteren Jahren spürbar summieren werden, könnte sich kurz- und mittelfristig die Liquidität der Rentenversicherung sogar verbessern.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung gefunden werden kann, die sicherstellt, daß ein bereits erworbener Invaliditätsschutz erhalten bleibt bzw. zu finanziell tragbaren Bedingungen erhalten werden kann.

7. **Nach Artikel 3 (UnfVersNG)**

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 4 § 12 Absatz 2 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) wird gestrichen.“

Begründung

Artikel 4 § 12 Abs. 2 UVNG erhält das badische Landesrecht über die Bildung und Mitwirkung der Abschätzungskommissionen im Rahmen der Beitragsveranlagung der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufrecht. Hiernach ist für jede Gemeinde eine Abschätzungskommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, das Verzeichnis der Unternehmer aufzustellen und den zur Bewirtschaftung der Unternehmen erforderlichen Arbeitsbedarf abzuschätzen. Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gibt zum 31. Dezember 1983 ihre Beitragsveranlagung nach Arbeitsbedarf auf, so daß die Abschätzungskommissionen ihre wesentliche Aufgabe verlieren. Da überdies die Aufstellung und Fortschreibung des Unternehmerverzeichnisses rationeller und kostengünstiger ohne Mitwirkung der Abschätzungskommissionen geschehen kann, soll Artikel 4 § 12 Abs. 2 UVNG ersatzlos gestrichen werden.

8. **Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 5 b Abs. 3 ArVNG)**
Artikel 5 Nr. 2 (§ 6 b Abs. 3 AnVNG)
Artikel 6 Nr. 3 (§ 3 d Abs. 3 KnVNG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 5 b, in Artikel 5 Nr. 2 ist in § 6 b und in Artikel 6 Nr. 3 ist in § 3 d jeweils der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Wenn die Tuberkulose wie jede andere Krankheit leistungsrechtlich zu behandeln ist, so kann es für die Zukunft auch nur richtig sein, nicht mehr Einrichtungen ausschließlich für die Behandlung der Tuberkulose zu betreiben. Dem entspricht auch der zunehmende Übergang dieser Einrichtungen in sogenannte „gemischte“ Einrichtungen (Behandlung von Tuberkulose und pulmonalen Erkrankungen). Schon damit drängt sich auf, diese Einrichtungen bei den Trägern der Rentenversicherung zu belassen, wobei den Trägern der Krankenversicherung die Möglichkeit bleibt, mit den Trägern der Rentenversicherung Belegungsfragen zu regeln.

Bei einer Übernahme durch die Träger der Krankenversicherung würden sich für wenige Häuser im Bundesgebiet umfangreiche, kostspielige Verwaltungsregelungen ergeben, weil die Träger der Krankenversicherung dann jeweils für wenige Häuser auch den zentralen

Verwaltungsdienst finanzieren müßten, der bei den Rentenversicherungsträgern für die Gesamtheit der Einrichtungen bereits besteht. Außerdem ergäben sich dienstrechtliche Schwierigkeiten, weil bei den Einrichtungen tätige Beamte nicht als solche von den Trägern der Krankenversicherung übernommen werden könnten. Voraussetzung hierfür wäre die Einführung des Beamtenrechts bei den Krankenversicherungsträgern.

9. **Nach Artikel 6 (KVKG)**
Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6 a einzufügen:

„Artikel 6 a

Änderung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes

In Artikel 1 § 5 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Land Baden-Württemberg ist örtlich zuständig

1. die badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
 - a) für das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 mit Ausnahme des Gebietes von Gemeinden, deren Verwaltungssitz sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Württemberg befindet,
 - b) für das Gebiet außerhalb der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Regierungsbezirke, soweit es zu Gemeinden gehört, deren Verwaltungssitz in diesen Regierungsbezirken liegt,
 2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg
 - a) für das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern in den Grenzen vom 31. Dezember 1972 mit Ausnahme des Gebietes von Gemeinden, deren Verwaltungssitz sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft befindet,
 - b) für das Gebiet außerhalb der in Nummer 2 Buchstabe a genannten Regierungsbezirke, soweit es zu Gemeinden gehört, deren Verwaltungssitz in diesen Regierungsbezirken liegt.
- Es gelten die Gemeindegrenzen und Verwaltungssitze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) Die Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt ist örtlich auch zuständig für das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, das durch Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen vom 18. März 1983 an das Land Hessen abgetreten worden ist.“

- b) In Artikel 28 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3 a) Artikel 6 a tritt hinsichtlich des anzufügenden Absatzes 5 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

Begründung zu a) und b)

In Baden-Württemberg sind die Regierungsbezirke mit Wirkung zum 1. Januar 1973 neu geordnet worden. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften des Landes — und folglich auch der beiden landwirtschaftlichen Alterskassen und Krankenkassen — umfassen nach wie vor das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden bzw. Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern. Diese Zuständigkeitsabgrenzung hat sich als unbefriedigend erwiesen, denn sie bewirkt, daß jeweils zwei landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen mit unterschiedlichem autonomen Recht dort innerhalb einer Gemeinde zuständig sind, wo sich ehemals selbständige Gemeinden aus einem badischen und einem württembergischen Regierungsbezirk zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen haben. Da solche Gemeindegemeinschaften nur über die alten und nicht auch über die neuen Regierungsbezirksgrenzen hinweg erfolgt sind, wäre es zweckmäßig, die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an die neuen Grenzen der Regierungsbezirke anzupassen. Diese Anpassung ist jedoch in absehbarer Zeit nicht möglich, weil sich die Risikostruktur bei den beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in unvertretbarem Maße zu Lasten der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verändern würde, so daß deren Mitglieder erhebliche Beitragserhöhungen hinnehmen müßten. Deshalb muß die Zuständigkeitsänderung auf das Gebiet der Gemeinden beschränkt werden, für die nach bisherigem Recht jeweils zwei landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger derselben Art zuständig sind. Künftig soll für diese Gemeinden jeweils nur noch eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse zuständig sein, wobei es für deren Zuständigkeit darauf ankommen soll, ob sich der Sitz der Verwaltung der Gemeinde in einem ehemaligen Regierungsbezirk befindet, auf dessen Gebiet sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Versicherungsträgers erstreckt.

Durch Staatsvertrag, der am 21. Juni 1983 in Kraft getreten ist, hat das Land Baden-Württemberg das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Hemsbach, Rhein-Neckar-Kreis, an das Land Hessen abgetreten. Das Land Hessen hat das abgetretene Gebiet in die Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, eingegliedert. Die Änderung der Landesgrenze hat bewirkt, daß die badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger als bislang landesunmittelbare Versicherungsträger bundesunmittelbar geworden sind. Dieser ungewollte Rechtszustand soll zum raschestmöglichen Zeitpunkt beseitigt werden. Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wird dadurch wieder hergestellt, daß das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herausgenommen und in den der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt eingegliedert wird.

Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder hergestellt werden. Dem dient der neue Absatz 3 a des Artikel 28.

10. Nach Artikel 9 (SGB X)

Es ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

Artikel 9 a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Träger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 105 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 104 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Wenn an Kinder und andere Angehörige geleistet wird und den Eltern oder sonstigen Be-

rechtigten ein Leistungsanspruch für diese Kinder zusteht, z. B. Kindergeld oder Familienhilfe, so soll auch in diesen Fällen eine Erstattungsberechtigung bestehen. Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten und der Aufrechterhaltung des früheren Rechtszustandes.

**11. Zu Artikel 10 Nr. 4 (§ 13 GAL)
Artikel 11 Nr. 3 (§ 9c ALNG)**

Die Bundesregierung hat bei der Beitragsregelung in der Altershilfe für Landwirte keine Staffelung zugunsten kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe vorgesehen. Die lineare Anhebung der Beiträge zur Altershilfe um rd. 25 v. H. — nach einem Anstieg von 50 v. H. in den Jahren 1980 bis 1983 — verschärft die auf Grund der agrarpolitischen Entwicklung ohnehin bedenkliche wirtschaftliche Lage kleinerer und mittlerer Betriebe und führt zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe.

Der Bundesrat bittet deshalb um Prüfung, wie dem Anliegen einer gestaffelten Beitragsermäßigung zugunsten der genannten Betriebe kostenneutral entsprochen werden kann.

**12. Zu Artikel 14 nach Nummer 7 (§ 27i BVG)
Artikel 21 nach Nummer 4 (§ 91a BSHG)**

a) In Artikel 14 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

„7a. In § 27i Satz 1 werden die Worte „aus der Sozialversicherung“ gestrichen.“

b) In Artikel 21 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4a. In § 91a Satz 1 werden die Worte „aus der Sozialversicherung“ gestrichen.“

Begründung

Nach der Neufassung des § 90 BSHG und dem Wortlaut der kürzlich eingefügten § 91a BSHG und § 27i BVG ist das Antragsrecht des Trägers der Sozialhilfe bzw. der Kriegsopferversorge hinsichtlich der übrigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch nicht mehr ausdrücklich im Gesetz genannt. Um möglichen Streitfällen vorzubeugen, ist es erforderlich, § 91a BSHG und § 27i BVG so zu fassen, daß die Träger die Feststellung aller Sozialleistungen betreiben können. Dies wird durch die Streichungen erreicht.

13. Zu Artikel 14 nach Nummer 8 (§ 90 BVG)

Der in der geltenden Fassung des § 90 BVG verwendete Begriff der Neufeststellung nötigt zur schriftlichen Bescheiderteilung auch in den Fällen, in denen die Rentenanpassung nach § 56 BVG bei Versorgungsberechtigten vorge-

nommen wird, die nur die Grundrente erhalten (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der durch Artikel II des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) geänderten Fassung).

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, bei Versorgungsberechtigten, die nur Grundrente empfangen, im Falle von Rentenanpassungen auf formelle Bescheide zu verzichten.

**14. Zu Artikel 15 nach Nummer 12 (§ 101 AFG)
Artikel 15 Nummer 23 (§ 168 AFG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verwaltungswege, erforderlichenfalls auch im Gesetz, klarzustellen, daß Arbeitnehmer im Sinne des § 101 Abs. 2 und § 168 AFG auch alle Personen sind, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (z. B. auch Jugendliche in überbetrieblicher oder außerbetrieblicher Berufsausbildung). Daran sind in der Praxis Zweifel aufzutreten.

15. Zu Artikel 15 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 112 Abs. 5 AFG)

Artikel 15 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee weicht von der bisherigen Bemessung des Arbeitslosengeldes für Gefangene nach der für Beiträge und Leistungen gleichen Bemessungsgrundlage von 90 v. H. der Rentenversicherungs-Bezugsgröße ab. Vorgesehen ist eine einseitige Regelung auf der Leistungsseite, die aller Voraussicht nach bei gleichem Beitragsaufkommen zu Minderleistungen für entlassene Gefangene führen wird.

Die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach dem Arbeitsentgelt, das der Entlassene unter Berücksichtigung seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen könnte, kann aber nur dann befürwortet werden, wenn auch eine entsprechende Entlastung auf der Beitragsseite erfolgt.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Regelung hinzuwirken, wonach die Bemessungsgrundlage für die von den Ländern zu entrichtenden Beiträge entsprechend den zu erwartenden Minderleistungen für entlassene Gefangene herabgesetzt wird. Dabei sollte in jedem Fall zur Vermeidung von unvermeidbarem Verwaltungsaufwand wie bisher eine pauschale Regelung getroffen werden.

16. Zu Artikel 16 (MuSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit kleineren Betrieben ein Erstattungsanspruch gegen die gesetzlichen Träger der

Krankenversicherungen für Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz gewährt werden kann. Gerade für kleinere Betriebe kann es zu einer ernsthaften wirtschaftlichen Belastung bzw. existenziellen Bedrohung kommen, wenn zufällig mehrere Arbeitnehmer Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Naheliegender wäre in diesem Zusammenhang ein Umlagesystem, wie es bereits im Lohnfortzahlungsgesetz geregelt ist.

17. Zu Artikel 18 Nr. 7 (§ 63 a SchwbG)

§ 63 a Satz 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„Die durch die Ausgabe von Wertmarken an Schwerbehinderte im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erzielten Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November an den Bund abzuführen. Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind an den Bund zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 in Höhe von 33¹/₃ vom Hundert, in den folgenden Jahren in Höhe des V Hundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 festgesetzt wird, abzuführen.“

Begründung

Die Erfassung und Auswertung der Ausweise und Wertmarken — § 64 Satz 1 SchwbG i. d. Fassung des Entwurfs — sowie die Abrechnung jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres sind zu Verwaltungsaufwendig. Die Versorgungsverwaltung würde dadurch zusätzlich erheblich belastet und an der zügigen Durchführung des Gesetzes im übrigen gehindert werden. Dem soll durch Änderung der Abrechnungstermine Rechnung getragen werden. Dem Bund stehen durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der Zahlung von Vorauszahlungen an die Unternehmer — 15. Juli und 15. November — die Einnahmen rechtzeitig zur Verfügung.

18. Zu Artikel 18 (SchwBG) Artikel 19 (UnBefG)

Die einschränkenden Maßnahmen bei den Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kraftfahrzeugsteuer werden eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes bewirken.

19. Zu Artikel 19 (UnBefG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die in Artikel 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) getroffene Besitzstandsregelung nicht auf alle Personen ausgedehnt werden kann, die bei Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 Schwerbehinderte im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

SchwBG waren. Es kann sich nur um ganz wenige Fälle handeln, die durch eine Verschiebung des Stichtages vom 1. Oktober 1979 zusätzlich berechtigt werden. Der Verwaltungsaufwand, der durch die sonst notwendig werdende Überprüfung entstehen würde, wäre angesichts der geringen Zahl der Fälle kaum vertretbar.

20. Nach Artikel 20 (KHG)

Nach Artikel 20 wird folgender neuer Artikel 20 a eingefügt:

„Artikel 20 a

Änderung

des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Nr. 3 Buchstabe e wird das Wort „notwendigerweise“ gestrichen.

Begründung

Aufgrund der Novelle zum KHG vom 22. Dezember 1981 sind die mit den Krankenhäusern „notwendigerweise“ verbundenen Ausbildungsstätten in die Krankenhausfinanzierung einbezogen worden. Dies hat u. a. zur Folge, daß die laufenden Kosten dieser Ausbildungsstätten in den Pflegesatz des betreffenden Krankenhauses einbezogen werden können. Das Wort „notwendigerweise“ hat jedoch inzwischen zu ganz beträchtlichen Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Streitig ist insbesondere, ob auch die mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten für die Heilberufe Krankengymnast, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Diätassistent, Logopäde, Orthoptist, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister sowie die mit einem Krankenhaus verbundenen Krankenpflegeschulen diese Voraussetzungen erfüllen. Um sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit den Sozialleistungsträgern vorzubeugen, ist es dringend erforderlich, das Wort „notwendigerweise“ zu streichen. Damit wird klargestellt, daß auch die vorgenannten Ausbildungsstätten und die Krankenpflegeschulen, soweit sie mit einem Krankenhaus verbunden sind, in die Förderung nach dem KHG einzubeziehen sind. Dem steht auch § 17 Abs. 3 für diese Ausbildungsstätten nicht entgegen, weil deren Leistungen zumindest mittelbar der stationären Krankenversorgung dienen.

- b) In § 9 Abs. 2a werden die Worte „mit Zustimmung des Krankenhauses“ gestrichen.

Begründung

Die Einführung der Förderung nach Festbeträgen „mit Zustimmung des Krankenhauses“ hat weder die erwünschte Verwaltungsvereinfachung noch die Erhöhung des Entscheidungsspielraums der Krankenhausträger, noch einen Anreiz zur sparsamen Verwirklichung der Maßnahme gebracht. Die Krankenhausträger sind in vielen Fällen nicht bereit, den unter dem Gesichtspunkt der Kostendämpfung bei strikter Anwendung der Grundstücke der Bedarfsnotwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu ermittelnden Pauschalen zuzustimmen. Die von der Zustimmung des Krankenhauses abhängige Festbetragsförderung hat daher — jedenfalls bisher — nicht in dem erwünschten Umfang zur Verwaltungsvereinfachung und Kostendämpfung beigetragen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Förderung, zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Krankenhausträger sowie als Anreiz zur sparsamen Verwirklichung notwendiger Investitionen ist daher als Sofortmaßnahme die Streichung des Zustimmungsvorbehalts des Krankenhauses erforderlich.

Die Bestrebungen zum Abbau der Mischfinanzierung und zur grundlegenden Novellierung des KHG sollen unabhängig hiervon weitergeführt werden.

- c) In § 17 Abs. 4a wird Satz 2 gestrichen.

Begründung

Nach dieser Bestimmung dürfen die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung in den Ausbildungsstätten allgemein nur bis zum 31. Dezember 1988 in die Pflegesätze einbezogen werden. Um die Finanzierung der Ausbildungsstätten langfristig zu sichern, ist es erforderlich, diese Befristung zu streichen.

- d) In § 17 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch für Hochschulkliniken selbstkostendeckende Pflegesätze festzusetzen sind. Die Kosten für Forschung und Lehre sind nach § 17 Abs. 3 KHG abzusetzen. Einen Grund für weitere, nicht allgemein vorgesehene Abzüge gibt es nicht. Mit der Klarstellung soll ausgeschlossen werden, daß Haushaltsmittel, die von den Ländern zur Finanzierung für Lehre und Forschung bewilligt worden sind, für Zwecke der Krankenver-

sorgung ausgegeben werden, für die die Sozialversicherer aufzukommen haben.

Auf den gleichlautenden Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 307/83 — Beschluß —) wird hingewiesen. Die Aufnahme in das Haushaltsbegleitgesetz dient einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens.

21. **Zu Artikel 21 Nr. 01 — neu — (§§ 3 Abs. 2, 3a — neu — BSHG)**

In Artikel 21 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

01.a) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen des Hilfeempfängers, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe braucht Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.“

- b) Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3a

Vorrang der offenen Hilfe

Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann.“

22. **Zu Artikel 21 Nr. 5a — neu — (§ 93 Abs. 2 und 3 BSHG)**

In Artikel 21 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a eingefügt:

5a. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Spitzenverband eine Vereinbarung über die Höhe der zu übernehmenden Kosten besteht. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern geschlossen werden. Die Vereinbarung muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

und landesrechtliche Vorschriften über die zu übernehmenden Kosten bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung zu Ziffern 21 und 22:

A. *Allgemeines*

Länder, Kommunen und Einrichtungsträger haben in den letzten Jahren erhebliche Mittel aufgewendet, um ein bedarfsdeckendes Netz von Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz zu schaffen. Durch zahlreiche, vielfach gewerblich motivierte Investitionsvorhaben von Einrichtungsträgern, deren Folgekosten die öffentliche Hand zu einem maßgeblichen Anteil zu tragen hätte, zeichnet sich jedoch namentlich im stationären Bereich eine Überversorgung mit Sozialhilfeeinrichtungen ab. Hierdurch werden einerseits begrüßenswerte Aktivitäten der Familien- und Nachbarschaftshilfe und der ambulanten sozialen Dienste gehemmt. Andererseits muß längerfristig mit unzureichender Ausstattung aller Einrichtungen und damit erheblichen Kostensteigerungen im Einzelfall gerechnet werden. Mit der bedarfsgerechten Begrenzung der Hilfeangebote korrespondiert die Neufassung des § 3 Abs. 2 und die Einfügung des neuen § 3 a.

B. *Zu den einzelnen Vorschriften*

a) *Zu § 3 Abs. 2 BSHG*

Ziel der Sozialhilfe ist es, dem Hilfeempfänger „die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG). Diesem Ziel dient das Wunschrecht des Hilfeempfängers, der dadurch in seiner Eigenständigkeit weitgehend geschützt werden soll. Andererseits verlangt das Bedarfsdeckungsprinzip, das auf die Gewährung der notwendigen Hilfe gerichtet ist, eine Begrenzung des Wunschrechts insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 soll stärker als bisher zum Ausdruck kommen, daß Wünsche des Hilfeempfängers nur unter der einschränkenden Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß sie angemessen sind.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 soll dem Sozialhilfeträger stärker als bisher die Möglichkeit eröffnen, Wünsche nach stationärer Betreuung abzulehnen, wenn teilstationäre oder ambulante Hilfen möglich und geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG braucht der Sozialhilfeträger solchen Wünschen nicht zu entsprechen, die zwar angemessen sind, deren Erfüllung jedoch mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Mit der Ersetzung der Worte „unvertretbaren Mehrkosten“ durch die Worte „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ soll der Gesichtspunkt der

kostengünstigen Hilfestellung stärker als bisher betont werden. Dem Sozialhilfeträger wird es dadurch ermöglicht, einen Kostenvergleich zwischen der gewünschten Leistung und der von ihm angebotenen Leistung zu ziehen. Ihm wird mehr als bisher ermöglicht, kostenaufwendige Maßnahmen abzulehnen, die lediglich wünschenswert wären.

b) *Zu § 3 a (neu) BSHG*

Mit dem neuen § 3 a soll erreicht werden, daß stärker als bisher den ambulanten Hilfen Vorrang vor teilstationären und stationären Hilfen eingeräumt wird. Ambulante Hilfen sind oft sachgerechter, menschenwürdiger und zudem kostengünstiger. Die bisherige Tendenz zum Ausbau vorrangig des stationären Bereiches birgt im übrigen die Gefahr der „Abschiebung“ älterer Menschen oder Behinderter aus ihrem Lebenskreis. Die Formulierung als programmatische Soll-Vorschrift trägt dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung und des Ausbaus von ambulanten sozialen Diensten Rechnung.

c) *Zu § 93 Abs. 2 BSHG*

Um der Tendenz zur stationären Hilfe entgegenzuwirken, sind zusätzliche Maßnahmen zur sinnvollen Begrenzung des Angebots an Sozialhilfeeinrichtungen erforderlich. Nach § 93 Abs. 2 Satz 1 besteht bei Einrichtungen ein Anspruch auf Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger nur, wenn zwischen diesem und dem Einrichtungsträger oder seinem Spitzenverband für die Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Eine Einrichtung eines „anderen Trägers“ ist jede Einrichtung, die nicht vom Sozialhilfeträger selbst betrieben wird.

In § 93 Abs. 2 Satz 1 BSHG wird dem Sozialhilfeträger mehr als bisher die Möglichkeit eingeräumt, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden Kosten Einfluß zu nehmen. Der Abschluß einer Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Grundsätzlich steht der Abschluß einer Vereinbarung jedem Beteiligten frei. Die Sozialhilfeträger haben (Absatz 2) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen werden soll. Dabei hat der Sozialhilfeträger zu prüfen, ob die Einrichtung zur Gewährung von Sozialhilfe geeignet ist und ob sie die Gewähr für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung öffentlicher Mittel bietet.

Durch Satz 2 soll der Vorrang der Träger der freien Wohlfahrtspflege beim Abschluß von Vereinbarungen über die Höhe der zu

übernehmenden Kosten klargestellt werden.

Der Hinweis auf den Vorrang landesrechtlicher Vorschriften (Satz 4) trägt den unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Ländern Rechnung. Auch § 93 alte Fassung eröffnete den Ländern die Möglichkeit, eigene Regelungen in Kraft zu setzen.

Der Hinweis auf § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in § 93 Abs. 2 Satz 4 verdeutlicht die Gesamtplanungsverantwortung des Sozialhilfeträgers für die Bereitstellung und Inanspruchnahme von sozialen Diensten und Einrichtungen allgemein.

d) *Zur Streichung des § 93 Abs. 3 BSHG*

Die Streichung der Vorschrift ist angezeigt, da eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung über die Höhe der Kosten wegen der unterschiedlichen Ausgangslage in den Ländern weder zweckmäßig noch zu erwarten ist.

23. **Zu Artikel 21 Nr. 2 (§ 26 Satz 1 BSHG)**

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, inwieweit die Ausdehnung des grundsätzlichen Anspruchsausschlusses unter dem Vorbehalt der Härteregelung auf weitere Bundesgesetze als das Arbeitsförderungsgesetz und das Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlich wird (z. B. Reichsversicherungsordnung). Die Anspruchsberechtigten sollten in diesem Fall gleichbehandelt werden.

Zusätzlich müßte die Anwendung der Vorschrift auf Personen, die nach Landesgesetzen (z. B. dem Niedersächsischen Ausbildungsförderungsgesetz) Leistungen erhalten, ausdrücklich ausgeschlossen sein, weil die Förderungsbeiträge nach diesen Landesgesetzen erheblich unterhalb der Bedarfssätze der Hilfe zum Lebensunterhalt liegen. Im Interesse der Förderung dieses Personenkreises — im wesentlichen Schüler an weiterführenden Schulen sowie Teilnehmer am Berufsvorbereitungsjahr und Berufgrundbildungsjahr — müßten insoweit eine Doppelprüfung in Kauf genommen werden.

24. **Zu Artikel 21 nach Nummer 3 (§ 85 Nr. 3 Satz 2 BSHG)**

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3a. In § 85 Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.“

Begründung

In der Praxis ist die volle Inanspruchnahme des Einkommens unterhalb der Einkommensgrenze bei Heimbewohnern, die voraussichtlich auf längere Zeit der Pflege in einer Anstalt,

einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, weithin zur Regel geworden. Dieser sinnvollen Entwicklung sollte angesichts der gestiegenen Heimkosten durch eine Gesetzesänderung Rechnung getragen werden. Die Änderung von einer Kann- in eine Sollvorschrift würde den Verwaltungsaufwand bei Widersprüchen und Klagen der Hilfeempfänger wesentlich verringern.

25. **Zu Artikel 21 nach Nummer 6 (§ 103 Abs. 1 BSHG)**

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

„6a. In § 103 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „örtlicher“ gestrichen.“

Begründung

Die in Artikel 21 Nr. 6 vorgesehene Rechtsänderung würde die Übertragung von Zuständigkeiten vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe ermöglichen.

Eine Übertragung von Aufgaben auf den örtlichen Träger in größerem Umfang könnte wegen § 103 BSHG empfindliche Auswirkungen für eine gleichmäßige Kostenerstattung über die Ländergrenzen hinweg haben.

Daher ist es bei Verwirklichung von Artikel 21 Nr. 6 geboten, die Kostenerstattungsregelung in § 103 BSHG nicht auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe beschränkt zu lassen.

26. **Zu Artikel 21 Nr. 7 (§ 120 Abs. 2 BSHG)**

Artikel 21 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. § 120 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausländer“ die Worte „und ihrer Familienangehörigen“ eingefügt;

b) in Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie kann auch durch Aushändigung von Wertgutscheinen gewährt werden.“;

c) in Satz 3 werden die Worte „Laufende Geldleistungen können“ durch die Worte „Die Hilfe kann“ ersetzt;

d) es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Ausländer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, bis zur Ausreise aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, sowie für Ausländer, die kein Asyl begehren, für ihren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aber gleichwohl politische Gründe oder Gefahren für Leib und Leben in ihrem Her-

kunftsland geltend machen; Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.“

Begründung

Zu a) und d)

Die genannten Personen sind Asylbewerbern vergleichbar und müssen deshalb aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes sozialhilferechtlich ebenso behandelt werden wie Asylbewerber.

Die Herkunft und der Umfang des angesprochenen Personenkreises sind regional unterschiedlich und wechseln je nach den politischen Ereignissen und Zuständen in der Welt.

Der Anreiz, unter Berufung auf eine ungeklärte Situation im Heimatland einen Asylantrag nicht zu stellen (oder zurückzunehmen) und über den Status des „geduldeten Aufenthaltes“ sämtliche Sozialleistungen voll ausschöpfen, ist groß. Allein der Vergleich der Aufzeichnungen der Berliner Ausländerbehörde für die letzten fünf Monate 1981 und das Jahr 1982 läßt deutlich eine für den Sozialhilfeaufwand relevanten Verhaltens-Tendenz erkennen:

August bis Dezember 1981

838 Asylanträge (45,7 v. H.)

996 Duldungen (54,3 v. H.)

1982 (ohne März/April)

160 Asylanträge (5,5 v. H.)

2 769 Duldungen (94,5 v. H.)

Für 1983 zeichnet sich ab, daß sich das Verhältnis weiter in Richtung Duldung verschieben wird.

Die weitere sozialhilferechtliche Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber Personen, die sich der Klärung ihrer Aufenthaltsmotive durch ein Asylverfahren unterziehen, erscheint nicht vertretbar.

Zu b)

Entspricht der Vorlage.

Zu c)

Die Möglichkeit, die Sozialhilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche einzuschränken, soll nicht nur für laufende Geldleistungen, sondern auch für Sachleistungen und geldwerte Leistungen (Wertgutscheine) gelten. Andernfalls würden Asylbewerber, was das Maß der Hilfe betrifft, unterschiedlich behandelt.

27. Zu Artikel 22 Abs. 1 und 2 (GFG)

a) Artikel 22 Abs. 1 wird gestrichen.

b) Artikel 22 Abs. 2 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), geändert durch Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445), gilt § 18 Abs. 5 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) in Verbindung mit § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 895) sinngemäß.“

Begründung

Zu a)

Die Finanzierungsregelung in § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz — GFG) vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1465), nunmehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1975 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1978 (BGBl. I S. 445) ist mit dem 31. Dezember 1981 ausgelaufen; in den Jahren 1982 und 1983 gilt insoweit nur noch eine Auslauffinanzierung für früher bewilligte Stipendien aufgrund einer Vereinbarung der Länder mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft. Die beabsichtigte Aufhebung des GFG als solche hätte deshalb keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere wären damit keine Haushaltsentlastungen beim Bund und bei den Ländern ab 1984 verbunden. Artikel 22 des Gesetzentwurfs ist damit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes (Entlastung der öffentlichen Haushalte) nicht erforderlich.

Im übrigen ist eine Aufhebung der Sperrwirkung des Graduiertenförderungsgesetzes für landesrechtliche Regelungen erst dann sinnvoll, wenn die Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung zum Graduiertenförderungsgesetz zwischen den Ländern und dem Bund abgeschlossen sind. Der Bundesrat geht davon aus, daß noch nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Der erwartet vielmehr, daß sich der Bund auch künftig angemessen an der Finanzierung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligt und die Bundesregierung alsbald einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.

Zu b)

Die Streichung des Absatzes 1 erfordert redaktionelle Folgeänderungen bei Absatz 2. Darüber hinaus ist es geboten, nicht nur — wie im Entwurf der Bundesregierung — auf § 6 der Darlehensverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz zu verweisen, sondern auch auf § 18 Abs. 5 Buchstabe b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, weil diese Vorschrift die materiell-rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens sowie für die Gewährung eines Nachlasses von der Darlehens(rest)schuld enthält.

28. Zu Artikel 23 Nr. 1 (§ 19 a BBesG)

Artikel 23 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Abweichende Bestimmung von
Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, Richter und Soldaten, für die nach dem 31. Dezember 1983 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der nachstehend genannten Ämter entsteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2), erhalten

1. im Eingangsamt einer Laufbahn der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes, das der Besoldungsgruppe A 11 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, und der Soldaten in entsprechenden Besoldungsgruppen für die Dauer von vier Jahren, im Eingangsamt einer Laufbahn der Beamten des gehobenen Dienstes, das der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist, und der Soldaten in entsprechenden Besoldungsgruppen für die Dauer von drei Jahren nach Beginn des Anspruchs die Grundgehaltssätze der jeweils nächstniedrigeren Besoldungsgruppe,
2. in einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe R 1 für die Dauer von vier Jahren nach Beginn des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe R 1,
3. in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 für die Dauer von vier Jahren nach Beginn des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehälter der Besoldungsgruppe C 1.

Satz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen bis zur Übertragung des Eingangsamtes Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt nach Satz 1 zugestanden oder wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben. Die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, ist anzurechnen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des Absatzes 1 für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird.“

Begründung

Der Bundesrat hat grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene Anbindung der Dauer der Absenkung der Eingangsbesoldung im hö-

heren und gehobenen Dienst an die beamtenrechtliche Probezeit. Diese Bedenken ergeben sich einmal aus dem Erfordernis der Übertragung der Regelung auf den Tarifbereich, der die Bestimmung fester Zeiten voraussetzt. Zum anderen würden die in Bund und Ländern unterschiedlichen Regelungen über die Dauer der Probezeit und über Möglichkeiten der Anrechnung und Kürzung einer ungleichmäßigen Besoldung in der Anfangsphase des Berufs führen. Ferner könnte im Hinblick darauf, daß eine Probezeit auch von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes abzuleisten ist, die Beschränkung einer Probezeitbesoldung auf bestimmte Laufbahngruppen verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sein.

Der Bundesrat empfiehlt daher, das angestrebte Ziel durch eine besoldungsrechtliche Festlegung der Absenkungsdauer zu erreichen. Bei Richtern, Staatsanwälten und Hochschulassistenten wird anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung um feste Beträge eine prozentuale Absenkung vorgeschlagen, die im Ergebnis etwa der Absenkung für Beamte des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13 gleichkommt. Absatz 1 Satz 2 nimmt entsprechend der Regierungsvorlage Aufstiegsbeamte und Beamte solcher Sonderlaufbahnen, die auf einer zugrundeliegenden Regellaufbahn aufbauen (z. B. Amtsanwärter), von der Absenkung aus; ferner werden Beamte und Richter als Inhaber eines Amtes im Sinne des Satzes 1 ausgenommen, denen vorher Dienstbezüge aus einem solchen vor dem Stichtag des Satzes 1 übertragenen Amt zugestanden haben, da hier eine Gleichbehandlung mit solchen Besoldungsempfängern geboten erscheint, denen vor und nach dem Inkrafttreten der Regelung Dienstbezüge aus demselben Eingangsamt und bei demselben Dienstherrn zustehen und deren Grundgehälter wegen der Stichtagsregelung nicht abgesenkt werden. Gleiches soll auch für solche Fälle gelten, in denen der Anspruch auf Dienstbezüge aus einem der Absenkung unterfallenden Eingangsamt nur deswegen erst nach dem Stichtag entsteht, weil vorher aus dem Dienstverhältnis keine Dienstbezüge zustanden (z. B. wegen Beurlaubung unter Fortfall der Besoldung).

Durch Satz 3 wird sichergestellt, daß das Grundgehalt solcher Besoldungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 1983 nacheinander mehrere dem Grunde nach der Absenkung unterliegende Eingangsamter innehaben, insgesamt nur für die in Satz 1 festgelegte Dauer abgesenkte Grundgehaltssätze erhalten.

Durch Absatz 2 soll für Fälle eines erheblichen Bewerbermangels, der durch die Höhe der Eingangsbesoldung beeinflußt werden kann, die Möglichkeit eröffnet werden, die Absenkung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung für die betreffende Laufbahn ganz oder teilweise auszusetzen.

29. Zu Artikel 23 Nr. 3 Buchstabe b
(BBesG Anlg. VIII)

Die Tabelle in Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	888	1 013	293	85
A 9 bis A 11	987	1 133	340	85
A 12	1 204	1 368	359	85
A 13	1 247	1 418	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 290	1 469	384	85

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anwärtergrundbeträge für Anwärter mit einem Eingangsamtsamt im höheren Dienst um rd. 6,7 v. H. abzusenken. Die Grundbeträge für Anwärter des gehobenen Dienstes sollen, soweit das Eingangsamtsamt den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist, ebenfalls um rd. 6,7 v. H., soweit das Eingangsamtsamt den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 zugeordnet ist, um rd. 3,4 v. H. vermindert werden. Für Anwärter mit einem Eingangsamtsamt im einfachen oder mittleren Dienst ist keine Absenkung der Anwärtergrundbeträge vorgesehen. Durch den vorstehenden Antrag sollen die Anwärtergrundbeträge für alle Anwärter mit einem Eingangsamtsamt im gehobenen Dienst sowie auch für die Anwärter mit einem Eingangsamtsamt im mittleren Dienst einheitlich um rd. 6,7 v. H. vermindert werden.

30. Zu Artikel 23 (BBesG)

Der Bundesrat erwartet, daß die Absenkung der Eingangsbesoldung, notfalls durch Kündigung der Tarifverträge, auch in den Arbeitnehmerbereich umgesetzt wird.

Das Ziel einer Gleichbehandlung aller Bediensteten im öffentlichen Dienst gilt auch für strukturelle Maßnahmen. Eingriffe der vorgesehenen Art können daher nicht auf Beamte, Richter und Soldaten beschränkt werden. Es ist geboten, sie in vergleichbaren Fällen auch im Arbeitnehmerbereich durchzuführen.

31. Zu Artikel 23 (BBesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Konzept für einen kombinierten Aufgaben- und Stellenabbau zur mittelfristigen Entlastung der Haushalte zu entwickeln.

Der hohe Personalkostenanteil in den öffentlichen Haushalten bei Bund, Ländern und Gemeinden schränkt den politischen Handlungsspielraum zunehmend ein. Strukturelle Besoldungsmaßnahmen, wie sie auch im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgesehen sind, können für sich die Personalkosten auf Dauer nicht nachhaltig absenken. Verminderungen der Besoldung sind außerdem auch beamtenpolitische und zum Teil verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Für den Bereich der Arbeitnehmer können Verminderungen ohnehin nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften durchgeführt werden. Als ergänzende Maßnahme ist daher ein Aufgabenabbau und damit verbunden ein Personalabbau erforderlich. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt durch einen Personalabbau sind nicht zu befürchten. Soweit abgebaute Aufgaben auf andere Träger übergehen, werden dort Arbeitsplätze geschaffen. Im übrigen werden durch die Umschichtung der freiwerdenden Mittel für Personalausgaben in den investiven Bereich Möglichkeiten für die Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb des öffentlichen Dienstes eröffnet.

**32. Zu Artikel 24 (BeamVG)
Artikel 25 (SVG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht der Absicht zur Begrenzung der Versorgungsausgaben bereits dadurch Genüge getan werden kann, daß das bisherige System des Anpassungszuschlages beibehalten und angesichts der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Kassen künftig lediglich modifiziert wird.

Begründung

Das geltende System der Gewährung eines Anpassungszuschlages ermöglicht eine angemessene Beteiligung der Versorgungsempfänger an strukturellen und quasistrukturellen Änderungen der Besoldung im Aktivbereich. Es hat sich, von Randproblemen abgesehen, bereits bewährt. Hierauf kann auch künftig nicht verzichtet werden. Es sollte daher lediglich modifiziert, nicht jedoch völlig aufgehoben werden.

33. Zu Artikel 26 Nummern 5 und 7 (§§ 5 und 7 Abs. 1 InvHG)

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Abgabeschuld

Der nach § 3 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 4 zu ermittelnde Betrag ist die Abgabeschuld. Sie vermindert sich um die beim Abzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr einbehaltene Abgabe. Die verbleibende Abgabeschuld ist zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle Deutsche Mark zu runden.“

- b) In Nummer 7 erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe wird zusammen mit der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagt. § 3 Abs. 1, 3 und 5 sowie §§ 4 und 5 sind anzuwenden. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht festzusetzen; das gilt nicht im Fall der Erstattung, überschreitet die Abgabeschuld die beim Abzug vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge um weniger als zehn Deutsche Mark, dann ist sie in Höhe der einbehaltenen Beträge festzusetzen. Auf die verbleibende Abgabeschuld sind die nach § 6 Abs. 1 entrichteten Beträge anzurechnen. Wird die Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 1) vor dem 1. Januar 1990 geändert, so ändert sich die Abgabe entsprechend.“

Begründung zu a) und b)

Durch die beantragten Änderungen wird die vom Arbeitgeber einbehaltene Abgabe in die Abgabeschuld einbezogen. Die Abgabeschuld wird hierdurch als einheitliche Grundlage für die spätere Rückzahlung begrifflich klargestellt. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß auch die vom Arbeitgeber einbehaltenen Beträge im Erhebungsbereich gespeichert und zur gegebenen Zeit vom Finanzamt erstattet werden können.

Auch sollte die Begriffsbildung (Abgabeschuld, verbleibende Abgabeschuld) an die Begriffe der Einkommensteuer angepaßt werden, weil die Abgabe zusammen mit der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer veranlagt wird und die Änderungen im Festsetzungsteil des maschinellen Steuerbescheids möglichst gering gehalten werden sollten.

34. Zu Artikel 26 Nr. 7 (§ 7 Abs. 3 InvHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 7 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen sind.

Begründung

Durch eine Streichung der Sätze 3 und 4 in § 7 Abs. 3 wird erreicht, daß dem Arbeitnehmer bei der Veranlagung die Arbeitgeberbescheinigung über die einbehaltene Abgabe nicht zurückgegeben wird.

Die Abgabe wird nämlich endgültig nur von Arbeitnehmern erhoben, die zur Abgabe veranlagt werden. Als Unterlage für die spätere Rückzahlung der Abgabe dient der entspre-

chende Abgabebescheid des Arbeitnehmers. Dieser ist für Nichtarbeitnehmer ohnehin die alleinige Rückzahlungsgrundlage. Die Rückgabe der Bescheinigung an den Arbeitnehmer und somit auch der Vermerk des Erstattungsbetrags auf der Bescheinigung sind daher entbehrlich. Bei einer Rückgabe besteht zudem die Gefahr, daß es später aufgrund der zurückgegebenen Bescheinigung zu Doppelerstattungen kommt (beim alten Veranlagungsfinanzamt aufgrund der Veranlagung, bei einem anderen — angeblich neuzuständigen Finanzamt — aufgrund der Bescheinigung).

Zu klären bleibt die Frage, ob Grundlage für die spätere Rückzahlung der Abgabebescheid in Verbindung mit entsprechenden Zahlungsnachweisen sein soll oder allein der Abgabebescheid, dessen Sollbeträge kassenmäßig mit dem Ist abgeglichen werden.

35. Nach Artikel 26 (StBauFG)

Nach Artikel 26 wird folgender neuer Artikel 26 a eingefügt:

„Artikel 26 a

Änderung des Städtebauförderungsgesetzes

§ 89 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz — StBauFG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), wird aufgehoben.“

Begründung

a) Auf Grund des § 89 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) ist bei der Bundesregierung der „Deutsche Rat für Stadtentwicklung“ gebildet worden. Er hat sich am 25. Mai 1972 konstituiert. Seine Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergeben sich im einzelnen aus § 89 Abs. 1 und 2 StBauFG.

b) In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags hat sich der Deutsche Rat für Stadtentwicklung schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der Stadtentwicklungspolitik und der Stadtentwicklungsplanung, der Bürgerschaftlichen Mitwirkung, des Städtebaues und der Stadtforschung sowie der Weiterentwicklung des Planungs- und Bodenrechts befaßt. In den Jahren von 1972 bis 1979 hat der Deutsche Rat für Stadtentwicklung hierzu eine Reihe von Empfehlungen zur Koordinierung, Planung und zum Mitteleinsatz beschlossen.

c) Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes den Vermittlungsausschuß u. a. auch aus dem Grunde angerufen, § 89 StBauFG (und damit die Rechts-

grundlage für den Deutschen Rat für Stadtentwicklung) zu streichen. Dieser Beschluß wurde wie folgt begründet:

„Der Deutsche Rat für Stadtentwicklung hat die im Gesetz übertragenen Aufgaben weitgehend erfüllt. Er hat wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung des Städtebaues und insbesondere auch des Städtebaurechts geleistet. Eine Fortdauer seiner Effizienz im bisherigen Maße ist nicht zu erwarten. Nicht zuletzt spricht auch die angespannte Situation aller öffentlichen Haushalte gegen die Beibehaltung.

Beratungsgremien für Einzelfragen kann die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage bilden.“

Der Vermittlungsausschuß ist damals dem Anliegen des Bundesrates nicht gefolgt. Die vom Bundesrat 1976 vorgetragene Gründe für eine Auflösung des Deutschen Rats für Stadtentwicklung gelten auch heute unverändert fort. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Deutschen Rats für Stadtentwicklung hat in der Zeit bis 1976. Seine Beratungsergebnisse wurden bei den Änderungen des Bundesbaugesetzes und des Städte-

bauförderungsgesetzes im Jahre 1976 verwertet. Ein Fortbestand dieses Gremiums ist aus sachlichen Gründen nicht geboten; seine Beibehaltung widerspricht dem Grundsatz einer sparsamen Wirtschafts- und Verwaltungsführung.

Durch die Aufhebung des § 89 StBauFG wird der Bundesregierung nicht die Möglichkeit genommen, Gremien zu ihrer Beratung auch im Bereich des Städtebaues und des Bauwesens zu bilden.

36. Zu Artikel 28 nach Absatz 3 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die neu einzufügenden Artikel 9 a, Artikel 14 Nr. 7 a — neu — und Artikel 21 Nr. 4 a — neu — rückwirkend vom 1. Juli 1983 an in Kraft gesetzt werden können. Das rückwirkende Inkrafttreten ist geboten, um einen nahtlosen Übergang des bisherigen Rechtszustandes auf den neuen Rechtszustand zu gewährleisten und um sich abzeichnenden erheblichen Lastenverschiebungen zum Nachteil der Träger der Sozialhilfe, teilweise auch der Träger der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe, entgegenzutreten zu können.

